



Handbuch zu Schutz- und Spielräumen für Kinder

Liebe Leserin, lieber Leser,

jedes Kind hat das Recht auf Schutz. Allerdings kann diesem Recht innerhalb von Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland nicht immer vollständig entgegengekommen werden.

Deshalb freue ich mich, Ihnen das Handbuch zu Schutz- und Spielräumen für Kinder übergeben zu können. Schutz- und Spielräume (engl.: CFS: Child Friendly Spaces) stellen ein Übergangsangebot dar und finden ihren konzeptionellen Ursprung vor allem in der Kooperation von Save the Children mit zahlreichen anderen Akteuren innerhalb des Global Protection Clusters der Vereinten Nationen.

Schutz- und Spielräume werden seit Jahren von Save the Children und zahlreichen anderen Akteuren weltweit in und nach Krisensituationen etabliert. Sie geben Kindern einen geschützten Raum, Struktur sowie Stabilität und ermöglichen ihnen vor allem eins: wieder Kind zu sein. Seit Januar 2016 hat Save the Children in enger Kooperation mit Unterbringungsbetreibern in Deutschland 13 Schutz- und Spielräume etabliert oder entlang des Konzepts bestehende Kinderbetreuungen beraten, um Kindern mit Fluchterfahrung auch hierzulande den sicheren Ort zum Spielen und Lernen zu bieten, der ihnen zusteht.

Dieses Handbuch fasst Save the Childrens Wissen über die Zielsetzung von Schutz- und Spielräumen, der Zusammenarbeit im Team und mit relevanten Akteuren, der räumlichen Bedingungen sowie wichtigen Strukturen für den Praxisalltag zusammen. Es soll Ihnen Impulse geben und neue Ideen wecken, wie im häufig herausfordernden Alltag einer Unterkunft für geflüchtete Menschen Kinder besser geschützt werden können.

Unser großer Dank gilt unseren Partnern für ihre Unterstützung und ihren immerwährenden Einsatz für die Rechte von Kindern – ganz unabhängig von Lebensbiographie oder aktueller Situation.

Ihre



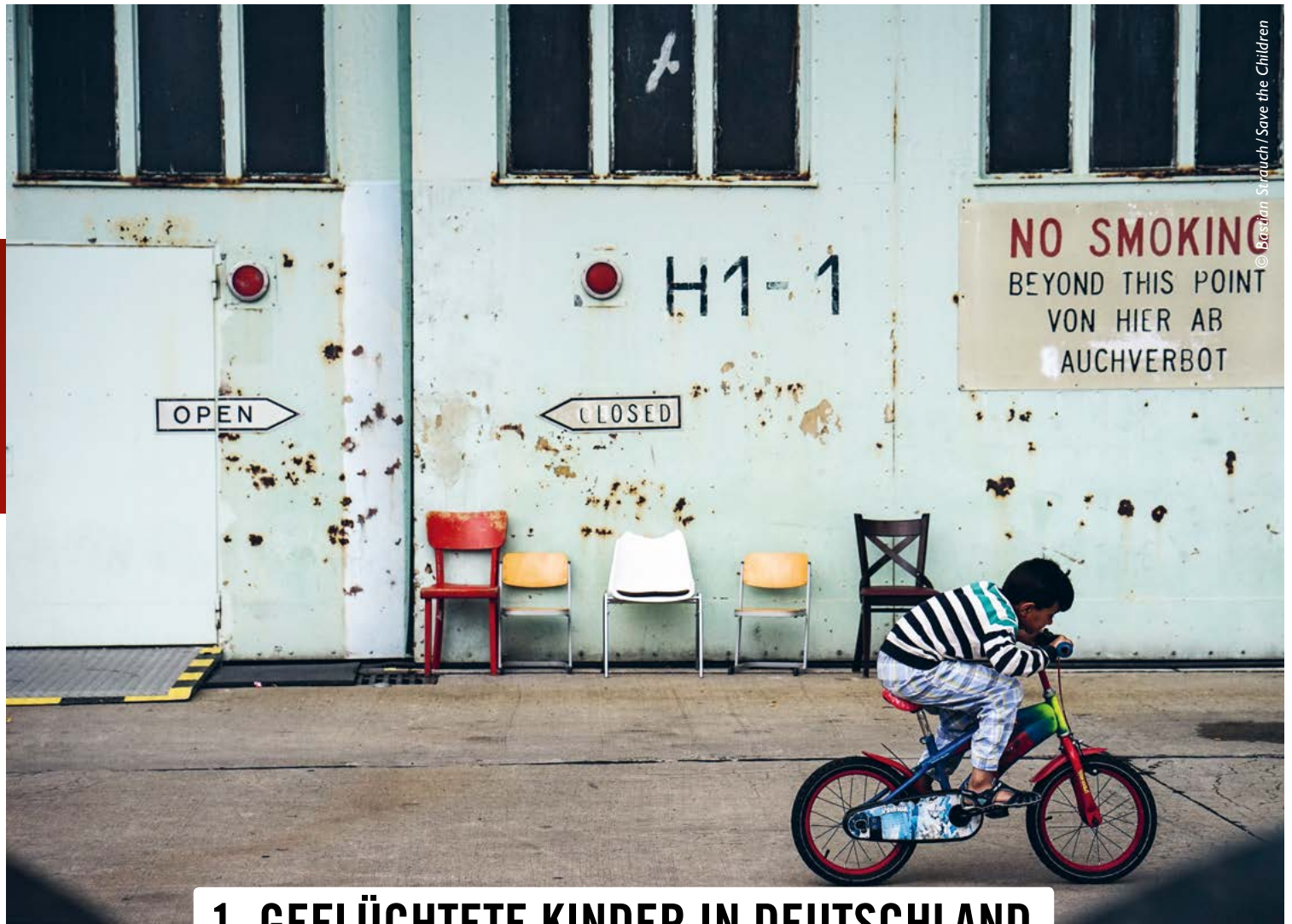
Susanna Krüger
Geschäftsführerin von
Save the Children Deutschland e. V.



Inhalt

Vorwort	3
<hr/>	
TEIL 1: Geflüchtete Kinder in Deutschland	6
<hr/>	
TEIL 2: Das Ziel	10
<hr/>	
2.1 Anliegen und Zielgruppe	10
2.2 Die Grundprinzipien	14
2.3 Rahmenbedingungen	16
TEIL 3: Die Akteure	18
<hr/>	
3.1 Die Zusammenarbeit im Team des Schutz- und Spielraums	18
3.1.1 Klarheit über Ausgangslage und Arbeitsweise	18
3.1.2 Die Aufgaben im Team	22
3.1.3 Kompetenzen der Mitarbeiter*innen	25
3.2 Die Zusammenarbeit mit Partnern	26
3.2.1 Die Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Unterkunft für geflüchtete Menschen	26
3.2.2 Die Zusammenarbeit mit Eltern	28
3.2.3 Die Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen und Sprachmittler*innen	30
3.2.4 Die Zusammenarbeit mit anderen Anbietern	30
3.2.5 Die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit	31
TEIL 4: Der Raum	32
<hr/>	
4.1 Räumliche Grundbedingungen	32
4.2 Raumkonzept	33
4.3 Ausstattung und Spielmaterialien	35
4.4 Reinigung und Sauberkeit	37

TEIL 5: Der Praxisalltag	38
5.1 Registrierung	38
5.2 Angebote und Aktivitäten im Schutz- und Spielraum	41
5.2.1 Begegnung im Kreis	41
5.2.2 Themen für Kinder	42
5.2.3 Wochenplan und Information	43
5.2.4 Aufräumen	43
5.3 Regeln des Zusammenlebens	44
5.3.1 Der gemeinsame Verhaltensrahmen	44
5.3.2 Verständlichkeit und Information	44
5.3.3 Impulse zum Umgang mit Konfliktsituationen	44
5.3.4 Stärkung des positiven Verhaltens	47
5.4 Struktureller Schutz von Kindern	48
5.4.1 Vorbeugung von Risiken	48
5.4.2 Fallmanagement bei Verdachtsfällen	50
5.4.3 Schutz als gesamtheitlicher Ansatz	51
TEIL 6: Anhänge	53



© Basim Strauch / Save the Children

1. GEFLÜCHTETE KINDER IN DEUTSCHLAND

Mehr als 68 Millionen Menschen sind heute weltweit auf der Flucht, jeder zweite davon ist ein Kind¹. Hierbei hat sich Deutschland in den vergangenen Jahren zu einem der zentralen europäischen Zielländer entwickelt, in dem Familien in Hoffnung auf Sicherheit und eine Zukunftsperspektive einen Antrag auf Asyl stellen². In den Jahren 2015–2017 kamen mehr als 488.000 geflüchtete Kinder³ unbegleitet oder gemeinsam mit ihrer Familie oder Sorgeberechtigten nach Deutschland und stellten einen Asylantrag⁴. Der Anteil der nach Deutschland geflüchteten Kinder gegenüber volljähriger Antragssteller*innen stieg dabei von 31,1 Prozent in 2015 auf 45 Prozent in 2017⁵.

Hinsichtlich der Situation geflüchteter Kinder in Deutschland sind zwei Seiten in den Blick zu nehmen – die des Rechtsrahmens und die der Lebensrealität der Kinder. Wir beobachten immer wieder ein mangelndes Bewusstsein für die Rechte geflüchteter Kinder, die sich aus Völker- und Europarecht sowie nationalen Regelungen ergeben⁶. Zum anderen muss im direkten Abgleich die Alltagsrealität der Kinder betrachtet werden. In welchen Strukturen leben sie tatsächlich, zu welchen

1 UNHCR – The UN Refugee Agency (2018): Figures at a glance. Online verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/figures-at-a-glance.html>.

2 IOM (International Organization for Migration) (2018): World Migration Report 2018, S. 32. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2q7mJxp>.

3 „Geflüchtete Kinder“ sind im Verständnis dieser Publikation alle minderjährigen Asylantragsteller*innen, ungeachtet ihrer Bleibeperspektive und solange sie in Sammelunterkünften untergebracht sind. Der Fokus liegt hierbei im Folgenden auf den begleiteten Kindern, d. h. auf Kindern, die gemeinsam mit Familienangehörigen oder Sorgeberechtigten in Deutschland eingereist sind. Allgemein bezieht sich der Begriff „geflüchtete Menschen“ im Folgenden auf alle Personen, die sich aus Gründen der Flucht und Zwangsmigration in Deutschland befinden, einen Asylantrag gestellt haben und derzeit in Sammelunterkünften untergebracht sind. Hierbei umfasst der Oberbegriff momentan vergleichbare Unterbringungs- und strukturelle Lebensumstände, in vollem Bewusstsein, dass er den vielfältigen Flucht- und Migrationsgründen, Erfahrungen, Sozialisierungen, Wünschen und Hoffnungen der individuellen Personen nicht gerecht wird.

4 Jeweils BAMF (2015/2016/2017): Das Bundesamt in Zahlen 2015, 2016, 2017. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2MX0IRQ>.

5 BAMF (2015, 2017): Das Bundesamt in Zahlen, jeweils S. 20–21. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2MX0IRQ>.

6 Save the Children (2018): Zukunft! Von Ankunft an. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2KYB3Sg>.

Dienstleistungen und institutionellen Räumen (z. B. Kindertagesstätten, Schulen) haben die Kinder Zugang? Wo müssen hingegen innerhalb des Unterkunfts-kontexts, als meist primärer Lebensraum der Kinder, (Übergangs-)Lösungen gefunden werden, um unmittelbare Bedarfslücken zu schließen und die Kindesinteressen trotz herausfordernder Bedingungen tatsächlich ins Zentrum zu rücken?

Geflüchtete Kinder in Deutschland sind durch Völker- und Europarecht, wie auch durch nationales Recht eigenständige Rechtsinhaber*innen. International existiert die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), welches das häufigst ratifizierte Menschenrechtsabkommen ist und die Grundlage der Arbeit von Save the Children darstellt. Die UN-KRK deklariert Kinder als individuelle Subjekte mit eigenen Bedarfen, eigenen Sichtweisen und eigenen Lösungsansätzen. Sie fußt auf vier Grundsätzen: dem Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2, Abs. 1), dem Vorrang des Kindeswohls (Art. 3, Abs. 1), dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6) und der Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12). Zudem unterscheidet die Konvention drei Gruppen von Kinderrechten: die Entwicklungs- und Förderrechte, die Schutzrechte und die Kulturellen, Informations- und Beteiligungsrechte⁷. Seitdem im Jahr 2010 die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung aufgehoben wurde, gelten die Rechte aus der UN-KRK gleichermaßen für ausländische Kinder in Deutschland und damit auch für geflüchtete Kinder.

Innerhalb der Europäischen Grundrechte-Charta wie auch weiteren Rechtsdokumenten werden EU-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, die Rechte und das Wohl des Kindes allzeit prioritär zu berücksichtigen⁸. Die EU-Aufnahmerichtlinie fordert dies gleichermaßen für Kinder mit Fluchterfahrung⁹.

Auch das deutsche Recht enthält Regelungen zum Schutz von Kindern im Grundgesetz, dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Ganz klar ist hier: Das Kindeswohl soll an erster Stelle stehen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gilt für unbegleitete geflüchtete Kinder¹⁰ und für begleitete geflüchtete Kinder¹¹. Zweitere standen bisher im Fokus der Arbeit von Save the Children in deutschen Sammelunterkünften¹².

Mit Blick auf die tatsächliche Umsetzung der Rechte von geflüchteten Kindern in Deutschland bietet sich ein uneinheitliches Rechtsbild auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene. Es gibt weder flächendeckende, bindende Standards in Sammelunterkünften noch bundesweit verankerte Rechte geflüchteter Kinder, was die Etablierung von Schutzmechanismen, gleichwertigem Zugang zu Leistungen und Regelinstitutionen als auch generelle soziale Beteiligung angeht. Verschiedene Studien haben immer wieder Kinderrechtsverletzungen in diversen Bereichen herausgestellt¹³. Das KJHG findet für begleitete Kinder mit Fluchterfahrung nur teilweise Anwendung¹⁴. Die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen in den Bundesländern und dadurch variierende Zuständigkeiten der Akteure erschweren vieles zusätzlich. Dieser Mangel an einheitlichen Standards und gleicher Auslegung von rechtlichen Vorgaben resultiert in oft unterschiedlichen Lebensbedingungen für geflüchtete Kinder in Deutschland. Die Realisierung der eigenen Kinderrechte wird zur Glückssache.

Besonders gravierend: Der Schutz vor Gewalt und Missbrauch ist in den Unterkünften nicht immer gegeben – auch, weil die Unterbringung von Kindern in Sammelunterkünften nicht von der Jugendhilfe verantwortet wird¹⁵. Feste Strukturen oder ein Schutzkonzept, die Kinder präventiv schützen,

7 UN-Generalversammlung (1989): Convention on the Rights of the Child. Online verfügbar unter: <http://bit.ly/1fVlqsS>.

8 Vgl. z. B. Charta der Grundrechte der EU (2000): Art. 24 – Rechte des Kindes. Online verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf.

9 Europäische Union (2013). Amtsblatt der Europäischen Union. Richtlinie 2013/33/EU. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2yGm2IT>.

10 Nach §42 Abs. 3 SGB VIII sind unbegleitete ausländische Kinder vom Jugendamt in Obhut zu nehmen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen.

11 Dies resultiert aus dem Anwendungsbereich des §6 Abs. 2 SGB VIII im Zusammenspiel mit §6 Abs. 4 SGB VIII. Letzterer legt eindeutig fest, dass über- und zwischenstaatliches Recht keine Berührung findet, sodass hier das Haager Kinderschutzabkommen im Hinblick auf Aufenthalt gilt und damit das KJHG auch für begleitete geflüchtete Kinder anwendbar ist. Vgl. auch Deutscher Bundestag (2016): Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2tq86aX>.

12 Der Begriff „Sammelunterkunft“ dient im Folgenden zusammenfassend für alle Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen, einschließlich der unterschiedlichen Unterkunftstypen (z. B. Notunterkunft, Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Zentrale Unterkunftseinheit, Gemeinschaftsunterkunft).

13 Vgl. z. B. World Vision (2016): Angekommen in Deutschland. Wenn geflüchtete Kinder erzählen., Unicef (2017): Kindheit im Wartezustand, Save the Children (2018): Zukunft! Von Ankunft an.

14 Unicef (2017): Kindheit im Wartezustand, S. 12. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2mUlcHZ>.

15 In öffentlichen Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder besteht in Deutschland eine Betreiberlaubnispflicht nach §45 SGB VIII. Diese gilt bis zum Zeitpunkt der Publikation nicht für Sammelunterkünfte für geflüchtete Menschen, inklusive der Betreuungsangebote für Kinder.

sind für die Unterkünfte nicht verpflichtend. Als weiteres Problem zeigt sich, dass die Gesundheitsversorgung in der Praxis zwar bei akuten Notfällen flächendeckend greift, aber Betroffene von z. B. chronischen Erkrankungen oder psychischen Belastungen nicht immer adäquat versorgt werden. Für viele Kinder ist die Situation ohnehin belastet: Das vor und auf der Flucht Erlebte, die ungewisse Zukunft und die Sorgen der Eltern können Mädchen und Jungen in einer Sammelunterkunft sehr beschäftigen und verunsichern. Dies kann sich, gemeinsam mit den erschwerenden strukturellen Bedingungen, nachhaltig auf ihre Entwicklung auswirken.

Was können wir unter diesen Voraussetzungen tun? Um die Situation von geflüchteten Kindern in Deutschland zu verbessern, verfolgt Save the Children Handlungsansätze auf verschiedenen Ebenen.

Im Rahmen der Bundesinitiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit Unicef erarbeitete Save the Children gemeinsam mit weiteren Vereinen und Verbänden aus der Praxis im Jahr 2016 „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“. Diese verlangen, „den Schutz von Kindern und Frauen zu einem integralen Bestandteil der vielseitigen Unterstützung in Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland zu machen“¹⁶. Auch in der zweiten Fassung der Mindeststandards, die 2017 publiziert wurden und weitere besonders schutzbedürftige Gruppen berücksichtigen, wird ein Schutzkonzept für Sammelunterkünfte gefordert. Es soll sicherstellen, dass es verlässliche Strukturen für alle Bewohner*innen gibt und alle Beteiligten vor Ort zu jedem Zeitpunkt handlungssicher sind. Sie sollen unmittelbar wissen, an wen sie sich, wenn nötig, wenden können¹⁷. Die Mindeststandards haben in den letzten zwei Jahren einen wertvollen Referenzrahmen dargestellt, sind allerdings trotz umfänglicher Bemühungen aller Beteiligten bisher nicht gesetzlich bindend. In der Entwicklung neuer Betreiberverträge für Berliner Sammelunterkünfte, die Standards zur kindgerechten Unterbringung flächendeckend verankern werden, stand Save the Children dem Berliner Senat beratend zur Seite.

Aus der praktischen Erfahrung in der Arbeit mit Kindern in vielen Krisengebieten weltweit ist Save the Children davon überzeugt, dass Kinder Raum und einen geeigneten Rahmen brauchen, um sich in schwierigen Situationen erholen zu können und wieder Stabilität zu finden. Eine Mitarbeiterin, die als Psychologin Projekte für syrische Kinder mit Fluchterfahrung in Jordanien koordinierte, beschreibt es so: „Kein Kind ist wie das andere, doch es sind immer die gleichen Faktoren, die darüber entscheiden, ob es auch mit besonders schwierigen Situationen umgehen kann. Dazu gehören: fürsorgliche Erwachsene, Freunde und Zeit zum Spielen sowie die Chance, sich einzubringen und zu entfalten. All das macht Kinder widerstandsfähig.“

Hier setzt das international verankerte Konzept der Schutz- und Spielräume (engl.: Child Friendly Spaces) an. Es stellt Spaß und Freude, einen umfassenden Schutz sowie Zugänglichkeit in den Mittelpunkt¹⁸. Schutz- und Spielräume haben sich bereits lange in Krisen- und Übergangssituationen bewährt. Sie fanden und finden beispielsweise Umsetzung für betroffene Kinder und Familien des Tsunamis in Japan 2011, des Erdbebens in Nepal 2015, für Rohingya in Bangladesch, wie auch für geflüchtete Kinder in Herkunfts-, Transit- und Zielländern wie Jordanien, Griechenland, Italien, der Schweiz und Deutschland.

Dieses „Handbuch zu Schutz- und Spielräumen für Kinder“ fasst Save the Childrens Wissen über Aufbau, Inhalt, Strukturen und Wirkung von Schutz- und Spielräumen zusammen. Es bündelt bewährte Erfahrungen, wie unter dynamischen Bedingungen dennoch planvoll und bewusst im Interesse der Kinder gehandelt werden kann. Die dargelegten Empfehlungen fußen hierbei insbesondere auf Save the Childrens Arbeit für geflüchtete Kinder in Deutschland. Im Rahmen dieser Arbeit konnte seit 2016 in enger Kooperation mit Unterkunftsbetreibern die Etablierung von 13 Schutz- und Spielräumen bzw. Beratung anhand des Konzepts bei bestehenden Kinderbetreuungen realisiert werden.

16 BMFSFJ (2016): Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2loVY3a>.

17 BMFSFJ (2017): Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2K3iYox>; siehe Kapitel 5.4.1: Vorbeugung von Risiken.

18 Siehe Kap. 2.2: Die Grundprinzipien.

Je nach individuellem Kontext ermöglicht das Handbuch, Betreibern von Unterkünften für geflüchtete Menschen sowie gemeinnützigen Initiativen und Hilfsorganisationen für sich anwendbare Empfehlungen zu identifizieren, umzusetzen und so Kinder in ihren Rechten zu stärken.

Hierbei gliedert sich das Handbuch in weitere vier Kapitel:

- **Kapitel 2: Das Ziel**, samt Grundprinzipien und grundlegender Rahmenbedingungen
- **Kapitel 3: Die Akteure**, speziell die Zusammenarbeit und gemeinsame Richtung innerhalb des Teams im Schutz- und Spielraum, wie auch die Zusammenarbeit mit wichtigen anderen Akteuren (z. B. Eltern)
- **Kapitel 4: Der Raum**, mit Beschreibung eines Raumkonzepts und Alltags-Tipps
- **Kapitel 5: Der Praxisalltag**, mit Erläuterung aller für den Betrieb relevanten Strukturen, Aktivitäten und Gruppenregeln in einem Schutz- und Spielraum.



Wichtige Handlungsempfehlungen und alle Bereiche durchdringende Schwerpunktthemen werden neben diversen Praxisbeispielen stets hervorgehoben. Weitere anleitende Materialien und Checklisten sind gesammelt im Anhang zu finden.

Die UN-Kinderrechtskonvention bleibt hierbei zu jedem Zeitpunkt der Referenzrahmen, der die Arbeit in Schutz- und Spielräumen sowohl international als auch in Deutschland übergreifend leitet.



2. DAS ZIEL

Schutz- und Spielräume für Kinder basieren auf dem internationalen Nothilfe-Konzept der Child Friendly Spaces, die den Schutz von Kindern während und nach Krisensituationen sicherstellen sollen. Das Konzept der Child Friendly Spaces ist Teil der „Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action“ (Standard 17). Diese entstanden in Kooperation von Save the Children mit der Child Protection Working Group (CPWG) des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses der Vereinten Nationen (engl.: IASC: Inter-Agency Standing Committee). Über 400 Menschen von 30 staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren aus 40 Ländern, darunter Kinderschutzbeauftragte, Menschenrechtsaktivist*innen, Wissenschaftler*innen und Politiker*innen, kamen hierbei für die Erarbeitung minimaler Schutzstandards für Kinder in belastenden Situationen zusammen¹⁹.

Bis heute leben viele Tausend geflüchtete Kinder in deutschen Sammelunterkünften einen Alltag ohne strukturierte Tagesabläufe und unzureichendem Zugang zu regulären Betreuungs- und Bildungseinrichtungen. Hierbei kann die Einrichtung von Schutz- und Spielräumen, bzw. die Nutzung von Elementen des Konzepts, maßgeblich helfen, die Schutzstandards der Kinder zu verbessern und sie bei ihrem Blick in die Zukunft zu stärken.

2.1 Anliegen und Zielgruppe

In Zeiten von mangelnden Strukturen und Routinen gewährt ein Schutz- und Spielraum Schutz, Struktur und Stabilität. Er ermöglicht den Kindern, wieder eine Routine zu finden und zu wissen:

¹⁹ Child Protection Working Group (2012): Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action. Standard 17 – Child Friendly Spaces. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2zjApLe>.

An diesem Ort bin ich geschützt. Ich werde von Menschen betreut, die meine Bedürfnisse verstehen. Und ich kann mich gemäß meines Alters und meiner Wünsche beschäftigen und spielen. Die Mädchen und Jungen treffen auf Betreuer*innen, die durch etablierte Fortbildungen²⁰ geschult wurden und in der Lage sind, mit ihren Angeboten auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern während und nach belastenden Situationen einzugehen. Sie können ihren Stress loslassen, sich im Zusammensein mit anderen entspannen und vor allem eins: wieder Kind sein.

Ein Schutz- und Spielraum ist hierbei stets als ein Brückenangebot zu verstehen. Das Konzept will keine formalen Bildungs- und Betreuungsinstitutionen ersetzen. Vielmehr wird es möglich, die meist mehreren Monate bis zum Kita- oder Schulzugang eines Kindes in einem geschützten Rahmen zu überbrücken. Für Kinder, die bereits eine reguläre Tagesbetreuung oder Schule besuchen, kann der Schutz- und Spielraum ein wichtiges ergänzendes Angebot darstellen. Ebenso gibt es zahlreiche Kinder, denen gänzlich der Zugang zu Bildungseinrichtungen während ihres Aufenthalts in Deutschland fehlt. Für sie bekommt das Angebot des Schutz- und Spielraums eine umso wichtigere Rolle.



Praxisbeispiel:

Schutz- und Spielräume in der Notunterkunft Berlin-Tempelhof

Im ehemaligen Flughafengebäude Berlin-Tempelhof entstand im Herbst 2015 in kürzester Zeit eine Notunterkunft für geflüchtete Menschen. So wurde auf die große Zahl täglich neu ankommender Menschen reagiert und auf ihrer Suche nach Sicherheit vor Krieg und Gewalt eine Unterbringung sowie Basisversorgung bereitgestellt. Gemeinsam mit dem Betreiber und dank der Unterstützung zahlreicher Spender*innen und Partner, insbesondere IKEA und der IKEA Stiftung, hat Save the Children das Konzept der Schutz- und Spielräume erstmalig in Deutschland pilotiert. Innerhalb der 1 ½-jährigen Partnerschaft wurde bei Aufbau und Betrieb von vier Kinderbetreuungsräumen personell sowie durch Trainings, Raumausstattung und Beratung unterstützt. In drei Räumen wurde entsprechend der Standards von Schutz- und Spielräumen ein Raumkonzept erarbeitet und umgesetzt.

²⁰ Siehe Kap. 3.1.3: Kompetenzen der Mitarbeiter*innen.

Das Anliegen von Schutz- und Spielräumen für Kinder

In einer belastenden Situation kann ein Schutz- und Spielraum für Kinder in der Regel mehrere Funktionen erfüllen:

- Er bietet Kindern unmittelbar physischen Schutz in einem häufig unzureichend geschützten Kontext, z. B. einer Sammelunterkunft für geflüchtete Menschen
- Er ist ein Raum für Kinder, in dem sie in kindgerechter und geschützter Atmosphäre spielen und mit anderen Kindern und geschulten Erwachsenen positiv interagieren können
- Er hat eine stabilisierende Wirkung auf Kinder, stärkt ihr psychisches Wohlbefinden, ihre Entwicklung und fördert ihren sozialen Umgang
- Er schafft Gelegenheiten zum Dialog mit Eltern zur Unterstützung und zum Schutz von Kindern sowie zur Wahrung ihrer Rechte
- Er schlägt eine Brücke von temporärer Unterstützung zu den Regelstrukturen wie zum Beispiel Kindertagesstätten (Kitas) und Schulen. Es ist vor allem in entwickelten Staaten wie Deutschland nicht erwünscht und nicht im Interesse der Kinder, dass ein Schutz- und Spielraum die Betreuungs- und Bildungsinstitutionen ersetzt.

In einem Schutz- und Spielraum werden die Kinder von qualifizierten Kinderbetreuer*innen begleitet. Durch kindgerechte Angebote und eine klare, überschaubare räumliche und zeitliche Struktur erhalten Kinder ein höheres Maß an Sicherheit und Normalität in einem für sie ungewissen Alltag. Je früher Kinder, die außergewöhnlich schwierige Umstände und Unsicherheit erlebt haben und weiterhin erleben, ihre Erfahrungen spielerisch und kreativ verarbeiten können, sich geschützt fühlen und wieder ausgelassen sein können, desto schneller wird ihre persönliche Widerstandskraft gestärkt²¹. Ihre Chance verbessert sich, belastende Ereignisse für sich individuell zu verarbeiten und den Blick nach vorne zu richten²².

Gelingt es, die Eltern auf Basis der Freiwilligkeit in die Aktivitäten einzubeziehen, kann ein Schutz- und Spielraum auch die Eltern-Kind-Bindung stärken. Diese leidet auf der Fluchtroute häufig. Oft erschweren die Bedingungen in der Unterkunft zusätzlich, das ursprüngliche Rollengefüge in der Familie aufrechtzuerhalten. Gemeinsame Zeit und zum Beispiel spielerisches Lernen mit den Eltern kann diesen Tendenzen entgegenwirken. Andererseits kann der Schutz- und Spielraum den Eltern helfen, für ein paar Stunden entlastet zu werden und eigene Freiräume zu gewinnen. Auch das dient ihrer Beziehung zum Kind²³.

Die Zielgruppe

Ein Schutz- und Spielraum wendet sich an alle Kinder einer Sammelunterkunft. Kinder sind laut UN-Kinderrechtskonvention alle Menschen unter 18 Jahren²⁴. Die Erfahrungen von Save the Children mit Schutz- und Spielräumen für geflüchtete Kinder in Deutschland basieren vor allem auf der Arbeit mit Kindern zwischen 3 und 13 Jahren, wobei das Konzept ebenfalls für jüngere Kinder (Baby Friendly Spaces) sowie für Jugendliche (Youth Friendly Spaces) bestens angepasst werden kann.

Beispiele von Schutz- und Spielräumen in verschiedenen Regionen der Welt zeigen, dass die konkrete Ausgestaltung eines Schutz- und Spielraums je nach Bedarf sehr verschieden sein kann²⁵. Um genau zu wissen, für welche Altersgruppen und Bedürfnisse von Kindern das Angebot schwerpunktmäßig aufgebaut werden soll, empfiehlt es sich, im ersten Schritt eine Bedarfsanalyse durchzuführen. Hierbei sind die Anzahl der Kinder und identifizierte Bedürfnisse stets neben bereits existierende Angebote und Strukturen zu stellen. So kann ein Schutz- und Spielraum andere Angebote ergänzen und Bedarfslücken gezielt schließen. Durch genutzte Synergien können Kinder und ihre Familien umfassender unterstützt werden.

21 Save the Children (2017): Invisible Wounds. The impact of six years of war on the mental health of Syria's children, S. 22. Online verfügbar unter: <http://bit.ly/2FRMviL>.

22 American Psychological Association (2004) The Effects of Trauma Do Not Have to Last a Lifetime. Online verfügbar unter: <http://www.apa.org/research/action/ptsd.aspx>.

23 Siehe Kap. 3.2.2: Die Zusammenarbeit mit Eltern.

24 United Nations (1989): Convention on the Rights of the Child, Art. 1. Online verfügbar unter: <http://bit.ly/1fVlqsS>.

25 Siehe Praxisbeispiele auf S. 11, 27, 35, 49.

Am Beispiel des Faktors Altersgruppe stellen sich etwa Fragen wie:

- Ist es sinnvoll, ein Angebot für Kinder im Vorschulalter einzurichten, weil diese zurzeit keine Möglichkeit haben, eine Kita zu besuchen?
- Wird ein Nachmittagsangebot für Schulkinder benötigt, weil die Schule keine Ganztagsangebote bereithält?
- Gibt es Mütter mit Babys, die von Mutter-Kind-Gruppen bzw. speziellen Babyzonen profitieren würden?
- Sollte ein Angebot speziell für Jugendliche entwickelt werden, weil diese Altersgruppe bisher keine passenden Angebote vor Ort in Anspruch nehmen kann?

So fußt die Bedarfsanalyse zunächst auf quantitativen Daten (Anzahl, Alter und ggf. Herkunftsland der Kinder), wobei in vielen Fällen auf bereits vorhandene Informationen der Unterkunft zurückgegriffen werden kann.

Um ein Angebot bedarfsorientiert zu gestalten, müssen Kinder und Familien ebenfalls befragt werden – als die Personen, an die das Angebot gerichtet ist. Niedrigschwellige, partizipative Methoden²⁶ ermöglichen eine Einschätzung, auf welche Bedarfe sich der Schutz- und Spielraum ausrichten sollte. Hierbei ist die positive Formulierung der Bedarfserfragung wichtig („Was bräuchtest du an diesem Ort, um dich sicher zu fühlen und Spaß zu haben?“), um die Verstärkung von belastenden Faktoren im Alltag zu vermeiden.

Um die Bedarfsanalyse zu vervollständigen, sollte unbedingt das Wissen der Leitung, verschiedener Mitarbeiter*innen der Unterkunft und ggf. anderer Akteure, die vor Ort mit Kindern arbeiten, zusammengetragen werden.



Thematischer Fokus – Übergreifende Beispielfragen für die Bedarfsanalyse:

Blick auf die Bedarfe der Menschen und bestehenden Angebote innerhalb der Unterkunft:

- Wie viele Kinder und Familien leben in der Unterkunft?
- Welche Altersgruppen sind zu welchen Anteilen vertreten?
- Gibt es signifikante Unterschiede zwischen der Anzahl von Mädchen und Jungen?
- Gibt es Kinder mit besonderen Bedürfnissen (zum Beispiel körperlichen Einschränkungen)?
- Aus welchen Ländern kommen die Familien und welche Sprachgruppen sind vertreten?
- Welche Angebote existieren bereits in der Unterkunft und decken diese die Bedarfe teilweise oder vollständig?
- Welche Bedarfslücken bestehen weiterhin, die durch die (ergänzende) Nutzung des Schutz- und Spielraumkonzepts beantwortet werden könnten?

Blick auf das Umfeld der Unterkunft:

- Gibt es staatliche, zugängliche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in der Umgebung? Gibt es Gesundheitsprogramme oder Angebote für die Zielgruppe?
- Welche anderen Akteure arbeiten in der Nachbarschaft? Existieren Angebote von Ehrenamtlichen?
- Besteht die Möglichkeit für Kinder und ihre Familien, externe Bildungsangebote zu besuchen?

In der Regel ist es herausfordernd, besonders schutzbedürftige Kinder und Familien²⁷ aus den Basisdaten der Unterkunft zu identifizieren. Hierfür empfiehlt sich, weitere Partner vor Ort zu befragen, etwa Mitarbeiter*innen des Sozialteams, der Hausbetreuung oder falls vorhanden die/den Kinderschutzbeauftragte*n.

26 Ideen und Tipps für das praktische Einbeziehen von Kindern und Familien in Analyse- und Evaluationsprozesse sind sowohl in Anhang 1: Partizipatives Monitoring der Programmqualität zu finden als auch im Handbuch „Kit of Tools“ von Save the Children (2008) nachzulesen: <http://bit.ly/2pbpXQz>.

27 Besondere Schutzbedürftigkeit kommt laut der Europäischen Union, neben dem generellen Faktor der Minderjährigkeit, u. a. folgenden Personengruppen zu: unbegleiteten Minderjährigen, Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben (vgl. Europäische Union (2013): Amtsblatt der Europäischen Union. Richtlinie 2013/33/EU - Kapitel IV, Art. 21. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2yGm2lT>).

2.2 Die Grundprinzipien

Das übergeordnete Ziel der Arbeit von Save the Children ist die Umsetzung der UN-Kinderrechte im Alltag aller Kinder. Auch die Planung und der Arbeitsalltag eines Schutz- und Spielraums sind vom Kinderrechtsansatz geleitet, stets im „besten Interesses des Kindes“ (engl.: best interest of the child) zu handeln. Dabei müssen drei Grundprinzipien²⁸ beachtet werden:

Erstes Prinzip: Spaß und Freude

In und nach einer Krisensituation ist es von zentraler Wichtigkeit für Kinder, durch positives Spiel (wieder) Spaß und Freude zu finden. Für ein Kind sind Spaß und Freude wichtige Voraussetzungen, um sich gut entwickeln zu können. Sie sind Ausdruck des Kindseins an sich. Nachweislich stimuliert Lachen das emotionale und kognitive Lernen, Anspannungen und Angstgefühle können dadurch weichen. Der Körper produziert stärkende Glückshormone²⁹. Hirnforscher belegen, dass ein Kind eine Erfahrung, die er/sie mit dem Gefühl der Freude verbindet, in seinem/ihrer Gehirn als Langzeiterfahrung speichert³⁰. Darauf kann er/sie ein Leben lang als wichtige Ressource gelungenen Lernens und Agierens zurückgreifen. Demzufolge ist es elementar, dass Kinder in einem Schutz- und Spielraum Spaß, Spielfreude und das Gefühl von Erfolg erleben. Gemeinsame Freude unterstützt nicht nur das einzelne Kind, sondern auch die Gruppe. Soziale Bindungen werden gestärkt, Kooperation und Gruppenzugehörigkeit gefördert. Das trägt ebenfalls dazu bei, Konfliktpotenzial zu reduzieren und Konflikte zu lösen.

Zweites Prinzip: Umfassender Schutz

Zum Zeitpunkt der Publikation existieren keine rechtlich bindenden Schutzstandards für geflüchtete Kinder in deutschen Sammelunterkünften³¹. Die Erfahrung zeigt, dass sich Qualität und Nachhaltigkeit von Standards zum Schutz der Kinder je nach Unterkunft stark unterscheiden können, stets abhängig von einer Vielfalt interner und externer Faktoren. Das enge Zusammenleben von vielen fremden Personen mit heterogenen Hintergründen, häufig belastenden Erfahrungen, unzureichenden Möglichkeiten eines selbstbestimmten Alltags und einer ungewissen Zukunft führen zusätzlich zu einer nicht kindgerechten Umgebung.

Umso wichtiger ist es, Schutz- und Spielräume zu schaffen, in denen das Kindeswohl gewahrt und der Schutz von Kindern unter verschiedenen Aspekten gewährleistet ist.

Schutz durch sichere Räumlichkeiten:

Kinder sollen sich nicht verletzen können, weder durch ungesicherte Steckdosen, noch durch scharfe Kanten oder elektrische Geräte. In jedem Schutz- und Spielraum müssen Gefahrenquellen identifiziert und beseitigt werden. Dazu gehört auch, dass für die Kinder der Weg zu den sanitären Einrichtungen leicht zugänglich und frei von Gefahren und Bedrohungen ist.

Schutz durch verlässlichen Rahmen:

Die Mitarbeiter*innen sorgen für klare Abläufe, Strukturen und Regeln im Schutz- und Spielraum. Alle Beteiligten, einschließlich der Kinder und ihrer Eltern, sind darüber informiert und können sich darauf verlassen.

Schutz durch Nichtdiskriminierung:

Im Schutz- und Spielraum sollen sich die Kinder und ihre Eltern auch emotional geschützt fühlen. Kein Junge oder Mädchen soll Sorge haben müssen, dass er/sie von Erwachsenen oder anderen Kindern verhöhnt, gehänselt, belästigt oder irgendeiner Weise in seiner/ihrer sozialen oder emo-

28 Save the Children (2016): Fun, Safe, Inclusive. Online verfügbar unter: <http://bit.ly/2FPTOaO>.

29 J. D. Ford et al. (2009): Prevention and treatment interventions for traumatized children. Restoring children's capacity for self-regulation. In: Treating Traumatized Children – Risk, Resilience and Recovery, S. 195–209.

30 B. Perry (2006): Applying principles of neuro-development to clinical work with maltreated and traumatized children. In: Working with traumatized youth in child welfare, S. 27–52.; Save the Children (2017): Invisible Wounds. The impact of 6 years of war on the mental health of Syria's children, S. 16. Online verfügbar unter: <http://bit.ly/2FRMvIL>.

31 Stand Juni 2018. Die erarbeiteten Mindeststandards der Bundesinitiative vom BMFSFJ und Unicef, sowie weiteren Akteuren wie Save the Children, haben bisher keine gesetzliche Verankerung gefunden. Sie sind online verfügbar unter: <http://bit.ly/2tQKcYC>.

tionalen Integrität gefährdet wird. Hierzu gehört auch, dass die angebotenen Aktivitäten zu den Kindern passen und ihr Alter sowie kulturelle Merkmale berücksichtigt werden.

Drittes Prinzip: Zugänglichkeit

Ein zentraler Bestandteil des Schutz- und Spielraums ist eine für alle gültige Zugänglichkeit. Der Raum ist für alle Kinder offen – ungeachtet der Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Sprache, des sozialen Status oder anderer Merkmale.

In der Praxis ist es die Aufgabe der Mitarbeiter*innen im Schutz- und Spielraum, persönlichen und strukturellen Diskriminierungen entgegenzuwirken und die Kinder darin zu bestärken, Ausgrenzungen nicht zu akzeptieren. Kein Kind soll sich aufgrund seiner/ihrer Lebensumstände von den Aktivitäten ausgeschlossen fühlen. Dies gilt ebenso für Kinder mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten³².

Die drei Grundprinzipien sind leitend für alle Mitarbeiter*innen in einem Schutz- und Spielraum. Sie setzen diese praktisch um und sind dadurch Vorbilder für die Kinder. Die persönlich positive Haltung der Mitarbeiter*innen und der wertschätzende, vertrauensvolle Umgang untereinander sind zentrale Voraussetzungen für die erfolgreiche Arbeit in einem Schutz- und Spielraum und das Zusammensein mit den Kindern. Deshalb finden die drei Grundprinzipien nicht nur gegenüber Kindern ihre Anwendung. Wichtig ist, dass auch die Mitarbeiter*innen Spaß bei der Arbeit haben, sie sich physisch, strukturell und emotional sicher fühlen und sich als Teil des Teams identifizieren. Nur wenn das Umfeld der Kinder Stabilität und Zuversicht vermittelt, können Kinder diese ebenfalls entwickeln.



Querschnittsinfo – Umgang mit Sprache:

In Unterkünften für geflüchtete Menschen kommen Personen mit einer Vielzahl kultureller und sprachlicher Hintergründe zusammen. Daraus können Kommunikationsbarrieren entstehen, die herausfordernd sind.

Schutz- und Spielräume bieten Kindern und zu Teilen auch Eltern die Möglichkeit, in einem spielerischen Rahmen die deutsche Sprache zu erlernen. Deutsch gilt als verbindende Hauptsprache im Raum, die alle Kinder wie auch Kinderbetreuer*innen unabhängig ihrer Herkunft miteinander verbindet. Durch gemeinsame Aktivitäten, etwa das Singen im Begrüßungskreis und zu Tagesende, kommen alle gemeinsam über die Sprache in Kontakt. Dadurch kann sich ein gutes sprachliches Fundament entwickeln, das die Kinder im Kita- bzw. Schulalltag unterstützt oder sie darauf vorbereitet.

Da sich die Deutschkenntnisse der Kinder meist unterscheiden, ist es empfehlenswert, stets mit gemeinsam gestalteten Piktogrammen zu arbeiten (zum Beispiel zur Veranschaulichung der „Regeln des Zusammenseins“, s. Kap. 5.3). Zur Erklärung einer Aktivität können außerdem Kinder mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen gebeten werden, sie den anderen Kindern in ihrer Muttersprache zu erklären. Dadurch erfahren sie Selbstwirksamkeit und ihnen wird vermittelt, dass ihr Beitrag für die Gemeinschaft zählt – ihre Kompetenzen und Person werden gewürdigt. Zwingende Voraussetzung muss hierbei sein, dass sie ausschließlich kindgerechte Inhalte dolmetschen und auch Verständigungsmöglichkeiten für Kinder anderer Muttersprachen gefunden werden. Deutsch bleibt hierbei stets die verbindende Sprache der Gruppe im Schutz- und Spielraum.

Für den Umgang mit Konfliktsituationen zwischen Kindern, bei denen eine sprachliche Barriere besteht, gibt Kap. 5.3.3 weitere Impulse. Generell empfiehlt sich, einen kleinen Pool von Dolmetscher*innen bzw. Sprachmittler*innen aufzubauen, die bei Bedarf hinzugezogen werden können.

32 BMFSFJ (2017): Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften, S. 16/38 ff. Online verfügbar unter: <http://bit.ly/2tQKcYC>.

2.3 Rahmenbedingungen

Aufsichtspflicht in Sammelunterkünften

Schutz- und Spielräume verstehen sich als ein offenes Angebot, bei dem Kinder den Raum jederzeit eigenständig betreten und verlassen dürfen. Demnach ist das Angebot dem einer offenen Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit gleichzusetzen. Da zwischen den Eltern und dem Träger der Schutz- und Spielräume kein Vertragsverhältnis eingegangen wird, unterliegen auch die dort tätigen Mitarbeiter*innen keiner vertraglichen Aufsichtspflicht wie in staatlichen Kitas und Schulen³³. Die Aufsichtspflicht bleibt – rein rechtlich – weiterhin bei den Eltern, als hielte sich das Kind auf einem unbetreuten Spielplatz oder der Straße auf. Die Mitarbeiter*innen sind lediglich verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass bei riskanteren Tätigkeiten oder im Umgang mit besonders risikoverbundenen Gegenständen Unfälle vermieden werden. Dies sollte Eltern zu Beginn deutlich gemacht werden.

Trotz der vagen Gesetzeslage müssen für einen Schutz- und Spielraum feste Regelungen und klare Positionen zum Thema Aufsicht vereinbart werden. Es ist ratsam, dass die Mitarbeiter*innen eines Schutz- und Spielraums, ggf. gemeinsam mit der Unterkunftsleitung, eine Regelung zur Gewährleistung der Aufsicht und Sicherheit der Kinder finden. Hierbei sind Standards, wie die Zwei-Mitarbeiter*innen Regel zentral – sowohl zum Schutz der Kinder, als auch zur Absicherung für das Team. Diese Regel besagt, dass in der Arbeit mit einzelnen Kindern und Kindergruppen immer mindestens zwei geschulte Mitarbeiter*innen über 18 Jahre anwesend sein müssen.

Um die jeweilige Aufsichtsregelung in der Praxis zu gewährleisten, sollte diese unbedingt den Eltern und betroffenen Unterkunftsakteuren mitgeteilt werden. So sind etwa für das Bringen und Abholen der Kinder gemeinsame Regeln mit den Eltern zu finden. Aufmerksamkeit verlangt häufig auch das Thema Toilettengänge der Kinder, wenn die Sanitäranlagen nicht direkt an den Schutz- und Spielraum angeschlossen sind.

Betreuungsschlüssel

Die maximale Zahl der zu betreuenden Kinder in einem Schutz- und Spielraum hängt von der Größe des Raums und der Anzahl der verfügbaren Mitarbeiter*innen ab. Das proportionale Verhältnis zwischen einem/r Betreuer*in und den zu betreuenden Kindern ist, neben räumlichen Gegebenheiten und der Leitung des Teams, entscheidend für die Qualität des Angebots³⁴.

Entsprechend sollten internationale und bundeslandspezifische Empfehlungen für den Betreuungsschlüssel in Kindertageseinrichtungen als angestrebter Richtwert gelten. Obgleich diese Richtwerte auch in staatlichen Betreuungseinrichtungen häufig nicht erreicht werden, sollte mit Blick auf das „beste Interesse des Kindes“ mit positivem Beispiel vorangegangen werden. Je nach Alter der Kinder empfiehlt sich folgender Betreuungsschlüssel³⁵:

33 Die Aufsichtspflicht als Teil der Personensorge obliegt nach §1626 und §1631 Abs. 1 BGB grundsätzlich den Eltern und wird nur mit Abschluss eines Betreuungsvertrags von den Eltern für die Dauer der Betreuung auf den Träger übertragen.

34 Vgl. z. B. Van Wouwe (2017): Child-Staff Ratios in Early Childhood Education and Care Settings and Child Outcomes. PLoS One, 12(1). Online verfügbar unter: <http://bit.ly/2H11y7E>.

35 Dieser Betreuungsschlüssel basiert auf Erfahrungen von Save the Children in deutschen Unterkünften für geflüchtete Menschen und ist angelehnt an bundeslandspezifischen Kita-Gesetzen (z. B. KitaG Brandenburg 2004/2017 §10 Abs. 1, online verfügbar unter: <http://bit.ly/2InC4V>). Auch wenn die Erfüllung der Angaben im Arbeitsalltag teils herausfordernd ist, lohnt sich das Niedrighalten des Betreuungsschlüssels maßgeblich zur Sicherstellung eines bedarfsorientierten, schützenden Angebots.

ALTER DER KINDER	ANZAHL KINDER JE BETREUER*IN
0 bis 3 Jahre	Da meist weder Kapazitäten noch räumliche Gegebenheiten den Bedürfnissen der unter 3-jährigen Kinder gerecht werden können, dürfen diese sich nur im Beisein ihrer Eltern im Schutz- und Spielraum aufhalten. Mitarbeiter*innen wechseln keine Windeln und übernehmen keine anderen pflegerischen Aufgaben.
3 bis 5 Jahre	Fünf Kinder je Betreuer*in
5 bis 9 Jahre	Zehn Kinder je Betreuer*in
9 bis 12 Jahre	12 bis 13 Kinder je Betreuer*in
12 bis 18 Jahre	15 Kinder je Betreuer*in. Über 12-jährige Kinder werden eingeladen, an Angeboten teilzunehmen und ggf. den jüngeren Kindern zu helfen.

Da sich meist Kinder verschiedenen Alters gleichzeitig in einem Schutz- und Spielraum aufhalten, empfiehlt sich ein Betreuungsschlüssel 1:10, also ein/e Mitarbeiter*in betreut zehn Kinder. Erfahrungsgemäß sollte hierbei der Platzbedarf von ca. 3 m² pro Kind möglichst nicht unterschritten werden³⁶.

Wenn sich mehr Kinder im Schutz- und Spielraum aufhalten wollen als der festgelegte Betreuungsschlüssel vorsieht, können rotierende Nutzungszeiten mit speziellen Angeboten für unterschiedliche Altersgruppen eingerichtet werden. Das allgemeine Prinzip der Zugänglichkeit bleibt hierbei unberührt³⁷.

³⁶ Vgl. auch KVJS (2014) – Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII, S. 6. Online verfügbar unter: <http://bit.ly/2nSH16s>.

³⁷ Siehe Kap. 2.2: Die Grundprinzipien.



© Luca Muzil / Save the Children

3. DIE AKTEURE

3.1 Die Zusammenarbeit im Team des Schutz- und Spielraums

3.1.1 Klarheit über Ausgangslage und Arbeitsweise

Der Aufbau und Betrieb eines Schutz- und Spielraums findet in der Regel in herausfordernden Kontexten statt.

Obgleich sich die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Kindern und Familien in Deutschland nicht mit natur- oder kriegsbedingten Katastrophenlagen gleichsetzen lässt, sahen sich auch hierzulande staatliche und zivilgesellschaftliche Institutionen, Mitarbeiter*innen im Feld und Ehrenamtliche in den Jahren 2015 und 2016 mit einer Situation der massiven strukturellen Überforderung konfrontiert. Die hohen Zahlen ankommender Menschen führten zu temporärer Notunterbringung zum Beispiel in Sport- oder Lagerhallen, auch bestehende Erstaufnahmeeinrichtungen stießen an ihre maximalen Kapazitäten. Die Unterbringung auf engstem Raum wies, und weist häufig bis heute, nur wenig Rückzugs- und Spielmöglichkeiten für Kinder auf. Vielerorts wurde der Bedarf deutlich, einen geschützten Raum für Kinder zu schaffen, in dem sie sich zurückziehen, spielen und zur Ruhe kommen können.

Trotz Ratifizierung der für alle Kinder geltenden UN-Kinderrechtskonvention existieren bis heute in Deutschland keine gesetzlich bindenden Standards zum Umgang mit geflüchteten Kindern in Unterkünften. Hinzu kommt, dass personelle und sachliche Ressourcen der Sammelunterkünfte meist begrenzt sind. So wird das derzeitige Angebot einer Kinderbetreuung entsprechend unterkunftsbedingter Möglichkeiten ausgelegt. In der Regel ist eine Kinderbetreuung eingerichtet, doch häufig fehlt es an adäquaten Räumlichkeiten, die Angebote reichen nicht für alle anwesenden Altersgruppen, es mangelt an Personal und auch die Qualifizierung der Mitarbeiter*innen variiert je nach

Kontext. Angesichts dieser Bedingungen und der Vielzahl anderer Aufgaben in einer Unterkunft gerät die Zielgruppe Kinder oft aus dem Fokus.

Um ein Angebot für Kinder trotz begrenzter Ressourcen zu ermöglichen, gehen Unterkünfte unterschiedlich vor. Teilweise werden teamübergreifende Ressourcen in der Sammelunterkunft aktiviert, um Raum und niedrigschwellige Betreuung für Kinder bereitzustellen. Zahlreiche Unterkünfte kooperieren mit externen, teils ehrenamtlichen Initiativen sowie Wohlfahrtsverbänden, um personelle sowie zum Teil finanzielle und materielle Unterstützung zu nutzen.

Mit Blick auf die äußerst unterschiedlichen Ausgangslagen ist es umso wichtiger, dass jene Menschen, die sich gemeinsam für einen Schutz- und Spielraum engagieren, zu Beginn folgende drei Fragen beantworten:

1. Was besteht bereits, wo setzen wir an?³⁸
2. Was ist unser Ziel und gemeinsames Anliegen bei Anwendung der drei Grundprinzipien des Schutz- und Spielraums?
3. Mit welcher Herangehens- und Arbeitsweise möchten wir dieses Anliegen erfüllen?

Die gemeinsame Klärung dieser Fragen sichert die Kontinuität der Arbeit und eine gemeinsame, klare Haltung im Team. Soweit vorhanden, ist der/die Kinderschutzbeauftragte der jeweiligen Unterkunft einzubeziehen.

Nach Auffassung und Erfahrung von Save the Children ist es zentral, dass folgende Punkte in die Leitsätze zur Arbeitsweise aller Mitarbeiter*innen einfließen:

- *Kindeswohl*: Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle.
- *Rahmen*: Es gilt, eine geschützte, spiel- und kinderfreundliche sowie respektvolle Atmosphäre sicherzustellen.
- *Umfassender Schutz*: Feststehende Schutzstandards für Kinder werden eingehalten. Alle Auffälligkeiten werden umgehend dokumentiert und an die entsprechenden Fachstellen weitergeleitet³⁹.
- *Beteiligung*: Die Kinder werden, wann immer es möglich ist, bei der Planung, Durchführung und Bewertung von Aktivitäten beteiligt, um ihr Gefühl der Selbstwirksamkeit zu stärken und ihrem Recht auf Partizipation und Mitentscheidung zu entsprechen.
- *Geduldige Offenheit*: Alle sind sich bewusst, dass erprobte Konzepte aus der bisherigen Arbeit mit Kindern nicht unbedingt in Kontexten mit Kindern greifen, die verschiedene sprachliche, kulturelle und lebensbiographische Hintergründe haben. Überdies befinden sich Kinder im Schutz- und Spielraum in einer von Unsicherheit geprägten und auf allen Ebenen neuen Lebenssituation in Deutschland und kommen mit vielen Dingen und Personen in Kontakt, die ihnen fremd und unverständlich erscheinen. Insofern sollte den Kindern stets mit geduldiger Offenheit begegnet werden.
- *Eltern*: Eltern sind die wichtigsten Personen im Leben ihrer Kinder. Als diese sollten sie anerkannt und gewertschätzt werden, auch wenn man mit ihnen nicht immer einer Meinung sein mag. Nur durch einen respektvollen Umgang können sie unterstützt werden, ihre Aufgaben zum Wohle der Kinder bestmöglich wahrzunehmen⁴⁰.
- *Wohlbefinden der Mitarbeiter*innen*: Es ist von zentraler Bedeutung, dass jede/r Mitarbeiter*in auf das eigene Wohlbefinden und das seiner/ihrer Kolleg*innen achtet. Schließlich kann den Kindern nur Stabilität und Sicherheit vermittelt werden, wenn der/die Betreuer*in sich selbst stabil und handlungssicher fühlt. Demnach sind sich alle bewusst, dass die Situation auch für die eigene Person voller neuer Herausforderungen sein kann. Strukturelle Festlegungen, wie sie im vorliegenden Handbuch empfohlen werden, können dabei helfen, den Herausforderungen zu begegnen. Ebenso wertvoll ist ein offener Dialog

38 Zur Bewusstmachung der gemeinsamen Ausgangslage, inklusive bestehender Ressourcen und Bedarfe, dient die anfängliche Bedarfsanalyse (Kap. 2.1: Anliegen und Zielgruppe).

39 Siehe Kap. 5.4: Struktureller Schutz von Kindern.

40 Siehe Kap. 3.2.2: Die Zusammenarbeit mit Eltern.

im Team, um das Bewusstsein der Mitarbeiter*innen für die eigenen Handlungs- und Kompetenzbereiche zu schärfen und zu klären, wo diese aufhören. Um guten Gewissens Grenzen zu wahren, sollten Mitarbeiter*innen allzeit wissen, an wen sie sich wenden können und über Informationen zur Weitervermittlung an Fachstellen verfügen (z. B. Ambulanz, Gewaltschutzbeauftragte, psychosoziale Angebote). Zur Umsetzung einer engmaschigen Kommunikation hat sich das Instrument der Abschlussrunde zu Schichtende bewährt. Innerhalb dieser geben Mitarbeiter*innen reihum ein persönliches Blitzlicht zu den Fragen: „Wie geht es mir? Was war heute schön, was war herausfordernd? Was möchte ich mit meinen Kolleg*innen teilen?“. Sollte im Schutz- und Spielraum ein Kleidungsstück, z. B. ein Team-T-Shirt getragen werden, kann es die Mitarbeiter*innen außerdem unterstützen, sich noch vor Ort umzuziehen, um auch symbolisch die Themen der Arbeit hinter sich zu lassen, anstatt sie mit nach Hause zu nehmen. Neben den unterstützenden Maßnahmen im Team ist eine regelmäßige Supervision für alle Mitarbeiter*innen unbedingt zu empfehlen, in der transparente Supervisionsfahrpläne zur Verfügung gestellt werden⁴¹.



Zusammenfassung – Leitsätze zur gemeinsamen Arbeitsweise:

Die Erarbeitung einer gemeinsamen Arbeitsweise ermöglicht die Kontinuität der Arbeit und eine klare Haltung im Team. **Bei Erstellung der Leitsätze empfiehlt Save the Children die Berücksichtigung folgender Punkte:**

- Kindeswohl
- Respektvoller Rahmen
- Umfassender Schutz von Kindern
- Beteiligung
- Geduldige Offenheit
- Wertschätzung gegenüber Eltern
- Wohlbefinden der Mitarbeiter*innen.

Neben der Übereinkunft über die gemeinsame Arbeitsweise bedarf es verbindlicher Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Kindern⁴². Anhand dieser kann jedes Kind und jedes Elternteil direkt erkennen, welche Prinzipien die Mitarbeiter*innen in ihrer täglichen Arbeit leiten und worauf sie sich verlassen können. Die Richtlinien beugen Unsicherheiten, Mehrarbeit und Missverständnissen vor und erzeugen eine Stabilität, die für die Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit belasteten Kindern essenziell ist. Die Kernpunkte sollten hierbei bildlich dargestellt und in kinderfreundlicher Sprache im Raum aufgehängt werden. Die Richtlinien der Mitarbeiter*innen stehen neben den später erläuterten „Regeln des Zusammenseins“, welche stets für alle Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen im Raum gültig sind und gemeinsam mit den Kindern erarbeitet werden⁴³.

41 Schouler-Ocak, Meryam & Kurmeyer, Christine (2017): Study on Female Refugees. Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland, S. 49. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2BcdE15>.

42 Siehe z. B. Kasten S. 21.

43 Siehe Kap. 5.3: Regeln des Zusammenseins.



Thematischer Fokus – Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Kindern:

Im Interesse einer großen Klarheit in der Arbeit, einer eindeutigen Ausrichtung und einer geteilten Intention ist es empfehlenswert, dass alle im Team des Schutz- und Spielraums gemeinsame Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Kindern unterzeichnen. Im Gedanken eines gemeinsamen Kinderschutz-Anspruchs unterzeichnen alle Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V. untenstehende Verhaltensrichtlinien⁴⁴ als Teil einer ausführlicheren Child Safeguarding-Policy. **Diese Richtlinien können als Orientierung dienen und durch Vereinbarungen zur gemeinsamen Arbeitsweise (Kap. 3.1.1) und zu Zuständigkeiten (Kap. 3.1.2) ergänzt werden:**

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
6. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.
7. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.
8. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“)⁴⁵.
9. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen“⁴⁶ bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.
10. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und missbrauche das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und Begünstigten sowie Erwachsenen und Kindern nicht.
11. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern wie beispielsweise sexuelle Misshandlung und Ausbeutung.
12. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche an meinem Arbeitsort auftretende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
13. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit bekannt werdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

⁴⁴ Kopiervorlage siehe Anhang 3: Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V.

⁴⁵ Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens 5 Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum.

⁴⁶ Siehe Anhang 5: Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen.

3.1.2 Die Aufgaben im Team

Teams in Sammelunterkünften sind häufig heterogen. So kann sich auch das Team im Bereich einer bestehenden Kinderbetreuung bzw. eines sich neu etablierenden Schutz- und Spielraums aus einer Vielfalt von beruflichen, kulturellen und sprachlichen Hintergründen zusammensetzen. Oft arbeiten hierbei Vollzeit- und Teilzeitmitarbeiter*innen sowie Ehrenamtliche zusammen. Umso mehr bedarf es an erster Stelle einer klaren Führung durch eine/n Koordinator*in, der/die die Fäden in der Hand hält, das Team zu einem abgestimmten, auf die geteilte Arbeitsweise ausgerichteten Handeln motiviert und eine wertschätzende Atmosphäre etabliert.

Klare Zuständigkeiten im Team erleichtern hierbei die Arbeit. Jede/r Mitarbeiter*in sollte wissen, welche Aufgaben er/sie hat und an wen er/sie sich bei spezifischen Belangen wenden kann. Die genauen Aufgaben innerhalb eines Schutz- und Spielraums variieren hierbei je nach Umgebung und Teamzusammensetzung. Dennoch lässt sich eine grobe Trennung verschiedener Tätigkeitsbereiche vornehmen.

Die Tätigkeitsbereiche können auf mehrere Personen aufgeteilt werden und auch im Sinne einer Tages- oder Schichtleitung zwischen den Mitarbeiter*innen wechseln. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Schutz- und Spielraum zu verschiedenen Vor- und Nachmittagszeiten geöffnet hat und nicht alle Mitarbeiter*innen an allen Tagen vor Ort sind. Die folgende grobe Aufschlüsselung zeigt, wie die genannten Tätigkeitsbereiche in den deutschen Schutz- und Spielräumen von Save the Children bisher vertreten waren und sich im Praxisalltag als sinnvoll erwiesen haben⁴⁷:

→ Personalplanung und -verantwortung

Zur Personalplanung und -verantwortung gehört es, den Überblick über alle Mitarbeiter*innen im Team zu wahren: ihren Einsatz zu planen, zu wissen, wer welche Kompetenzen mitbringt und an welcher Stelle sinnvoll für weitere Fortbildungen angesetzt werden sollte. Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass alle Mitarbeiter*innen die gemeinsame Arbeitsweise (Kap. 3.1.1), Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Kindern (Kasten S. 21) wie auch das Fallmanagement bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung⁴⁸ (Kap. 5.4.2) kennen, verbindlich akzeptieren und bereit und in der Lage sind, danach zu handeln. Außerdem ist das Team in seiner Struktur zu organisieren, entsprechende Informations- und Kommunikationsstrukturen müssen für den Alltag aufgebaut und sichergestellt werden (z. B. durch wöchentliche Teammeetings, tägliche Abschlussrunden). Alle Mitarbeiter*innen sollten die Möglichkeit haben, anonyme Beschwerden äußern zu können. Schließlich kann die verantwortliche Person dafür zuständig sein, das Verfassen von Tages- und Wochenberichten entsprechend des Schichtplans festzulegen und alle erforderlichen Dokumentationen zu sammeln (z. B. Dokumentation zu den besuchenden Kindern, s. Kap. 5.1, oder Feedback der Kinder zu Aktivitäten, s. Anhang 1: Partizipatives Monitoring der Programmqualität).

→ Verhalten und positiver Umgang in der Gruppe

Die Person sorgt dafür, dass die für alle geltenden „Regeln des Zusammenlebens“ mit den Kindern regelmäßig spielerisch wiederholt und in den Alltag des Schutz- und Spielraums integriert werden (Kap. 5.3.1). Es gibt Raum für Infragestellung und – bei Bedarf – Ergänzung der Regeln. Ebenfalls sorgt diese/r Mitarbeiter*in dafür, dass sich das Team regelmäßig auf die anfangs vereinbarte Arbeitsweise besinnt und eine positive, auf Wertschätzung basierende

⁴⁷ Die beschriebenen Tätigkeitsbereiche beziehen sich hierbei auf den Praxisalltag eines laufenden Schutz- und Spielraums. Vorangegangene Aktivitäten bei erster/ergänzender Etablierung haben bereits stattgefunden und können innerhalb der übergreifenden Qualitäts-Checkliste (Anhang 2) überprüft werden. Hierzu gehören Schritte wie die anfängliche Bedarfsanalyse (Kap. 2.1), die Identifizierung eines geeigneten Raums samt Umsetzung des Raumkonzepts (Kap. 4) sowie die Erarbeitung und Unterzeichnung aller Mitarbeiter*innen der angestrebten Arbeitsweise und den Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Kindern (Kap. 3.1.1/Kasten S. 21). Ebenso sind sämtliche Festlegungen im Voraus zu treffen und zu verschriftlichen, u. a. zu den Themen Aufsichtspflicht (Kap. 2.3), Registrierung und Dokumentation (Kap. 5.1), Umgang mit sensiblen Situationen (z. B. Toilettengängen, Konflikt – Kap. 5.3.3) und Fallmanagement bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kap. 5.4.2).

⁴⁸ Kindeswohlgefährdung kann definiert werden als Verhalten, Handeln bzw. Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern, weiteren Familienmitgliedern oder Personen in Institutionen (z.B. Sammelunterkünften, Kitas, Schulen), die das Wohl und die Rechte eines Kindes gemäß gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung beeinträchtigen. Dies kann zu nicht zufälligen Verletzungen, physischen wie psychischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen führen und die Hilfe oder das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten erforderlich machen (für einen Überblick zum Begriffsdiskurs siehe z. B. Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung, S. 28ff. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2tqVWV5p>).

Umgangsweise miteinander und mit den Kindern pflegt (Kap. 2.2, 3.1.1, 5.3.4, Kasten S. 21). In Konfliktsituationen zwischen den Kindern können sich alle Beteiligten auf eine gemeinsame Vorgehensweise beziehen und es besteht die Offenheit im Team, bei Bedarf Eltern unterstützend einzubinden (Kap. 5.3.3).

→ **Tagesablauf und Betreuungsbedingungen**

Die verantwortliche Person sichert die Einhaltung von Öffnungs-, Schließ- und Pausenzeiten und gleicht diese regelmäßig mit den Bedürfnissen der Kinder ab. Sollten nach mehreren Monaten zum Beispiel mehr Kinder tagsüber in Kita und Schule gehen, ist eine Anpassung der Öffnungszeiten auf den späten Nachmittag eine Lösung. Die Person sorgt außerdem dafür, dass die Zwei-Mitarbeiter*innen-Regel eingehalten wird (Kap. 2.3) und immer ein/e Kolleg*in fest der Registrierung zugeteilt ist. Diese/r führt die strukturierte An- und Abmeldung der Kinder durch, um den Betreuungsschlüssel 1:10 zu wahren, und dokumentiert, welche Zielgruppen den Schutz- und Spielraum besuchen (Kap. 5.1). Schließlich sollte die verantwortliche Person laufend sicherstellen, dass alle Kinder um ihre Rechte und Möglichkeiten der vertraulichen Beschwerde wissen und in der Lage sind, diese zu nutzen (Kap. 5.4.1).

→ **Aufsicht pädagogischer Aktivitäten**

Es empfiehlt sich, dass eine Person im Team die pädagogische Fachaufsicht über den Schutz- und Spielraum übernimmt. Diese Person hat, unter Einbezug der Kolleg*innen, die Planung und Koordinierung der einzelnen Aktivitäten in der Hand. Hierbei behält sie den Überblick über Zeitpunkte, Organisation und thematische Schwerpunkte der Aktivitäten entsprechend verschiedener Bedürfnisse und Altersgruppen der Kinder. Sie stellt sicher, dass Kinder regelmäßig eingeladen werden, anhand partizipativer Methoden⁴⁹ ihr Feedback zum Angebot zu geben und dass die Aktivitäten den Grundprinzipien Spaß und Freude, umfassender Schutz als auch Zugänglichkeit (Kap. 2.2) entsprechen. Die Durchführung der Aktivitäten wird je nach Interesse, fachlichem Hintergrund und Verfügbarkeit innerhalb des Teams aufgeteilt. Sämtliche Aktivitäten werden auf einem Wochenplan für alle verständlich (etwa mithilfe von Symbolen) aufgeführt, dieser Wochenplan wird unterkunftsweit an Informationstafeln oder Ähnlichem gemeinsam mit Informationen zu anstehenden Besuchen, Notrufnummern, etc. aufgehängt (Kap. 5.2.3).

→ **Sicherung des Fallmanagements bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Ein von allen im Team akzeptiertes Fallmanagement bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist von zentraler Wichtigkeit im Schutz- und Spielraum. Die hierfür verantwortliche Person hat einen Überblick und stellt kontinuierlich sicher, dass die Kolleg*innen die Verfahrensweise verstanden und akzeptiert haben und im akuten Verdachtsmoment explizit wissen, was zu tun und wer einzubinden ist. Etwa durch Thematisierung in Teammeetings werden alle Kinderbetreuer*innen regelmäßig sensibilisiert, im Alltag auch auf kleine Anzeichen zu achten, diese in festgelegten Dokumentationsinstrumenten zu erfassen und bei Unsicherheit Kolleg*innen gezielt heranzuziehen (Kap. 5.4.2).

→ **Logistik, laufende Mittelbeschaffung und Reinigung**

Auch nach Inbetriebnahme des Schutz- und Spielraums empfiehlt sich, dass eine Person gezielt den Blick auf das Raumkonzept wahrt – und es stets mit den Bedürfnissen der Kinder abgleicht. Gegebenenfalls benötigen die Kinder mehr Aktivitätenbereiche oder Ruhebereiche als anfänglich angenommen. In Rücksprache mit den Kindern und dem restlichen Team darf das Raumkonzept beweglich gestaltet werden (Kap. 4.2). Im Alltag verantwortet diese Person die Sicherheit im Raum und kümmert sich darum, dass Möbel und Spielmaterialien ausreichend vorhanden sind und instand gehalten werden. Sie sorgt bei Bedarf für die Anschaffung neuer Materialien und achtet darauf, dass am Tagesende alle Spiele und Materialien an ihren Platz gebracht wurden. Hierzu kann auch die Sicherstellung der Hygienestandards im Raum gehören, unter anderem indem das Team Händewaschen priorisiert und jeden Tag nach Schließung des Raums eine Reinigung durchführt (Kap. 4.4).

⁴⁹ Beispielhafte partizipative Feedback-Methoden für Kinder werden, gemeinsam mit Möglichkeiten des Feedbacks für Eltern und Mitarbeiter*innen, in Anhang 1 dargestellt und sind zusätzlich im Handbuch „Kit of Tools“ von Save the Children (2008) nachzulesen: <http://bit.ly/2pbpXQz>.

→ **Kommunikation mit unterkunftswinteren Partner*innen**

Unbedingt ist es für jeden Schutz- und Spielraum hilfreich und notwendig, mit anderen Partner*innen zusammenzuarbeiten. Wenn der Schutz- und Spielraum von einem externen Akteur, wie einem Verein, angeboten wird, ist eine Person für die klare und kontinuierliche Kommunikation mit dem Unterkunftsbetreiber sowie anderen Akteuren verantwortlich – zum Beispiel in Form von regelmäßigen Treffen (Kap. 3.2.1/3.2.4). Hierbei ist auch regelmäßiger Austausch und Erarbeitung von Verbesserungsmöglichkeiten zum strukturellen Schutz von Kindern essenziell (Kap. 5.4.3). Hinsichtlich der Kommunikation mit Eltern stellt die zuständige Person sicher, dass die Information über das Angebot des Schutz- und Spielraums in die Erstregistrierung der Unterkunft integriert ist. Unterkunftsweite Aushänge sind in verschiedenen Sprachen angebracht und erläutern den Eltern das Angebot, laden sie herzlich zur Teilnahme ein und erklären, dass sie beim ersten Besuch ihres Kindes ihn/sie bitte begleiten müssen (Kap. 3.2.2).

Des Weiteren koordiniert der/die verantwortliche Mitarbeiter*in den Aufbau eines Pools von Dolmetscher*innen bzw. Sprachmittler*innen, stellt ihr Verständnis sowie ihre Akzeptanz bezüglich ihrer wichtigen Rolle sicher und achtet in Übersetzungssituationen, ggf. gemeinsam mit weiteren hierfür benannten Kolleg*innen, stets auf das Wohlbefinden aller Beteiligten (Kap. 3.2.3).

→ **Kommunikation mit der Öffentlichkeit**

Eine verantwortliche Person sollte die Kommunikation nach außen samt Koordination und Durchführung von potenziellen Besuchen übernehmen (etwa durch Berichtersteller*innen, Spender*innen, andere Organisationen). Unbedingt sollte sichergestellt werden, dass alle Kinder und Eltern über Besuche informiert sind – zum Beispiel durch eine Übersicht kommender Besuche auf den unterkunftsweiten ausgehängten Wochenplänen. Ebenfalls sind die Einverständniserklärungen aller beteiligten Kinder und ihrer Sorgeberechtigten im Voraus einzuholen und die Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinien der Besucher*innen⁵⁰ sicherzustellen (siehe Kap. 3.2.5).



Querschnittsinfo – Kommunikations- und Informationsstrukturen für das Team:

Die vielfältigen und herausfordernden Aufgaben können nur gemeinsam von allen Mitarbeiter*innen bewältigt werden. Es braucht verlässliche Strukturen, damit alle Mitarbeiter*innen sich für den Schutz- und Spielraum und seiner Weiterentwicklung einsetzen und die geteilte Arbeitsweise und Zielsetzung von allen im Team getragen wird. Insbesondere regelmäßige Teambesprechungen zur Planung und Reflexion der Arbeit helfen, alle Mitarbeiter*innen über aktuelle Entwicklungen im Schutz- und Spielraum zu informieren und so Unklarheiten und Missverständnissen vorzubeugen. Weiterbildungen im Gesamtteam der Kinderbetreuung dienen der gemeinsamen Wissenserweiterung als auch der Selbstvergewisserung über die Zielrichtung, die Grundprinzipien und die Aufgaben im Schutz- und Spielraum. Supervisionen im Team sind äußerst ratsam, um den Kindern in verschiedensten Situationen gerecht zu werden und Schwierigkeiten schnell zu beheben.

Neben diesen Formen des Austauschs im Team ist es wichtig, dass auch die Mitarbeiter*innen bestehende Beschwerdesysteme der Unterkunft nutzen können oder bei Nichtvorhandensein vertrauliche Beschwerdewege für die Mitarbeiter*innen des Schutz- und Spielraums errichtet werden. Die Ansprechperson einer solchen Stelle muss Neutralität wahren können und sollte nicht in den regulären Arbeitsalltag eingebunden sein.

50 Siehe z. B. Anhang 4: Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen und speziell Anhang 5: Informationen und Richtlinien für Berichtersteller*innen. Weitere Erklärung siehe Kap. 3.2.5: Die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit.

→ Überprüfung der Einhaltung von übergreifenden Qualitätsstandards im Schutz- und Spielraum

Die empfohlenen Strukturen und Standards des Schutz- und Spielraums sind, wie die vielfältigen Zuständigkeiten zeigen, an diversen Stellen in den Praxisalltag zu integrieren. Hierbei sollte eine Person anhand einer anfangs festgelegten Qualitäts-Checkliste übergreifend und regelmäßig prüfen, ob die Standards in den Praxisalltag integriert und eingehalten werden, was es ggf. noch zur Erreichung der Standards bedarf sowie welche Standards Anpassung bedürfen. Eine beispielhafte Checkliste, die sich in der Arbeit von Save the Children bewährt hat, ist in Anhang 2 zu finden. Hierbei empfiehlt sich, mindestens alle sechs Monate eine Prüfung der Qualitätsstandards durchzuführen. Nur mit strukturierten Monitoringmechanismen wie diesem kann dem Anspruch des Schutz- und Spielraums Rechnung getragen werden, im „besten Interesse des Kindes“ zu handeln und auch in belastenden Situationen für eine kinderrechtsbasierte Betreuung zu sorgen.

3.1.3 Kompetenzen der Mitarbeiter*innen

Ein Schutz- und Spielraum für Kinder lebt von seinen Mitarbeiter*innen. Mit ihrer Haltung und ihren Handlungen sind sie Vorbilder für die Kinder, Eltern sowie Kolleg*innen in der Sammelunterkunft. Sie sorgen für eine Atmosphäre der Wertschätzung, des gegenseitigen Respekts und fördern die Teilhabe in der Gruppe.

Voraussetzungen für die Mitarbeit in einem Schutz- und Spielraum sind:

- Spaß am Spielen und Praxiserfahrung in der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern
- Fähigkeit zur Selbstreflexion sowie Teamfähigkeit
- Die Fähigkeit, auch in belastenden Situationen den Überblick, eine wertschätzende Haltung und gute Laune zu bewahren
- Interkulturelle Sensibilität.

Für die Mitarbeit im Team eines Schutz- und Spielraums ist wünschenswert, dass die Bewerber*innen eine Ausbildung oder einen Studienabschluss in Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie, soziale Arbeit oder angrenzenden Bereichen haben, bereits (ehrenamtlich) mit geflüchteten Menschen, vor allem mit geflüchteten Kindern gearbeitet haben, Vorkenntnisse im Themenfeld Kinderschutz besitzen und/oder möglicherweise für das Umfeld bzw. die Arbeit mit der Zielgruppe relevante Sprachen sprechen.

Für eine qualitativ gute Arbeit in einem Schutz- und Spielraum sind Fortbildungen der Mitarbeiter*innen von entscheidender Bedeutung. Fortbildungen und gemeinsame Teamveranstaltungen stärken das Verständnis für die eigenen Möglichkeiten und Grenzen des Wirkens und sorgen damit für eine größere Handlungssicherheit gegenüber den Kindern. Fühlen sich die Mitarbeiter*innen sicher in ihrem Tun, können sie in ihrer Arbeit den Bedürfnissen von Kindern in und nach belastenden Situationen besser gerecht werden und ihnen größere Stabilität vermitteln.



Thematischer Fokus – Teilen und Lernen:

Je nach Vorerfahrung der einzelnen Mitarbeiter*innen benötigen diese verschiedene Fortbildungen. Es empfiehlt sich, einige Fortbildungen verpflichtend für alle Mitarbeiter*innen durchzuführen, um eine gemeinsame Wissensbasis zu schaffen (etwa Basistraining Kinderrechte und Kinderschutz, wenn möglich Psychologische Erste Hilfe für Kinder). Andere Fortbildungen werden je nach Bedarf einzelnen Mitarbeiter*innen angeboten. Gemeinsames oder individuelles Lernen kann hierbei anhand von Online-Ressourcen niedrigschwellig und kostengünstig stattfinden.

Des Weiteren sollten Mitarbeiter*innen ermutigt werden, ihr Wissen zu teilen und voneinander zu lernen. Beispielsweise im Rahmen von Teammeetings können pädagogische Fachkräfte und Mitarbeiter*innen ihr Wissen zu relevanten Themen weitergeben und bereichern so das Team insgesamt.

Aus der Erfahrung von Save the Children haben sich folgende Fortbildungen als besonders große Unterstützung erwiesen:

- Psychologische Erste Hilfe für Kinder (engl. PFA: Psychological First Aid)⁵¹
- Ein Basistraining zu Kinderrechten
- Ein Basistraining zum Kinderschutz⁵²
- Schulung zum Thema Umgang mit lebensbiographischen Belastungen und traumatisierenden Inhalten sowie Trauma und Traumafolgestörung (inkl. Selbstschutz- und Abgrenzungsfähigkeit)⁵³
- Selbstachtsamkeit und Stressbewältigung
- Basiswissen zum Fluchtdiskurs, inkl. Zahlen, Beweggründe der Migration von Menschen, Asylverfahren und Menschenrechte in Deutschland.

3.2 Die Zusammenarbeit mit Partnern

3.2.1 Die Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Unterkunft für geflüchtete Menschen

Im Fall, dass die Kinderbetreuung nicht direkt durch den Betreiber der Unterkunft koordiniert wird, sondern in den Händen eines externen Akteurs liegt, ist eine enge Partnerschaft mit klaren Vereinbarungen im Alltag der Sammelunterkunft zentral.

Um eine beidseitige Verbindlichkeit zum Schutz- und Spielraum zu schaffen, sollten getroffene Vereinbarungen und einzuhaltende Standards in eine Kooperationsvereinbarung einmünden. Diese gibt beiden Seiten (Rechts-)Sicherheit, erlaubt eine Planbarkeit und beugt Informationsasymmetrien vor.

Folgende Punkte sollten Inhalt der Kooperationsvereinbarung zwischen dem externen Akteur (Wohlfahrtsverband, Initiative, o. ä.) und dem Betreiber einer Unterkunft für geflüchtete Menschen für einen Schutz- und Spielraum sein:

- Die Laufzeit der Kooperation
- Rechtliche und operative Verantwortlichkeiten auf beiden Seiten
- Ansprechpartner*innen beider Vertragspartner und feste Kommunikationsstrukturen, um einen stabilen Informationsfluss zu gewährleisten (z. B. durch wöchentliche Rücksprachen festgelegter Personen)
- Eine Einschätzung, inwieweit die Richtlinien des Betreibers für den Schutz der Kinder im Schutz- und Spielraum als ausreichend bewertet werden bzw. die Festlegung von gemeinsamen Schritten zu einem ausgereiften Konzept zum Schutz von Kindern in der Unterkunft (abhängig von Hintergrund und Tiefenkenntnis des externen Akteurs)
- Die in dem Schutz- und Spielraum gültigen Qualitätsstandards (organisatorisch, räumlich, pädagogisch sowie kinderschutzspezifisch)
- Kostenübernahme zum Beispiel für Personal, laufende Materialbeschaffung, Aktivitäten und Fortbildungen.

51 Save the Children (2017): Trainingshandbuch zur Psychologischen Ersten Hilfe für Kinder. Online verfügbar unter: www.savethechildren.de/psychologischeersterhilfe.

52 Hierbei stellt das Universitätsklinikum Ulm von Expert*innen entwickelte Online-Kurse zur Verfügung: <https://missbrauch.elearning-kinderschutz.de>. Die Kinderschutzzentren in mehreren Städten Deutschlands sowie teilweise lokale Jugendämter stellen ebenfalls Fortbildungen bereit. Wertvolle Materialien zum Thema Kinderschutz vom Deutschen Kinderschutzbund sind außerdem zu finden unter: <http://www.dksb.de>.

53 Schouler-Ocak, Meryam & Kurmeyer, Christine (2017): Study on Female Refugees. Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland, S. 49. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2BcdE15>; Das Universitätsklinikum Ulm hat außerdem zum Thema Traumapädagogik einen Online-Kurs erarbeitet – stets im Ansinnen des übergeordneten Schutzaspekts: <https://schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de>.

Ohne bereits alle Tätigkeitsbereiche innerhalb des Schutz- und Spielraums in der Kooperationsvereinbarung zu definieren und Mitarbeiter*innen zuzuordnen, sollte auch im Falle der Neuschaffung eines Schutz- und Spielraums eine Person schriftlich festgelegt werden, die für den Aufbau und die Koordinierung des Teams verantwortlich ist. Diese Person kann Vorschläge erarbeiten, welche Aufgaben in der konkreten Unterkunft mit den gegebenen Ressourcen erfüllt werden können und welche Mandate hierfür nötig sind.

Von der ersten Sondierung bis zur Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung sollten die Partner vier Wochen einplanen. So bleibt Zeit für ausreichend viele Feedbackschleifen und es kann sichergestellt werden, dass ein solider und beidseitig anwendbarer Rahmen der Zusammenarbeit gesetzt wird.



© Bastian Strauch / Save the Children

Praxisbeispiel:

Schutz- und Spielräume in Brandenburg und Sachsen-Anhalt⁵⁴

Von 2016–2017 eröffnete und entwickelte Save the Children gemeinsam mit den Betreibern der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt (Brandenburg) und der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber*innen Halberstadt (Sachsen-Anhalt) samt ihrer Außenstellen Kinderräume nach dem Konzept der Schutz- und Spielräume. Außerdem wurden Fortbildungen in Psychologischer Erster Hilfe für Kinder gemeinsam mit Mitarbeiter*innen der Kinder- und Hausbetreuung, Sozial- und Leitungsteams durchgeführt. Mithilfe der Beratung von Save the Children konnte zum einen die Kinderbetreuung im Hinblick auf Aktivitäten, Raumausstattung und -aufteilung verbessert werden, zum anderen führten Sensibilisierung und die Weiterbildung lokaler Mitarbeiter*innen zur Gesamtstärkung des Schutzsystems für Kinder in der Unterkunft. Maßgeblich unterstützend hierbei waren die langjährigen Erfahrungen der Betreiber und der Mitarbeiter*innen sowie zum Teil vorhandene Betreuungs- und Freizeitangebote für verschiedene Altersgruppen. So konnten besondere, z. B. altersspezifische Bedarfe von Kindern leichter identifiziert und adressiert werden.

54 Nachfolgend beschriebene Aktivitäten waren Bestandteil des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Projekts von Save the Children: „Kinderschutz und Psychologische Erste Hilfe an Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen in Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt“.

Sollte es bisher kein Kinderbetreuungsteam in der Unterkunft geben, sind im Kooperationsvertrag folgende Verantwortlichkeiten festzulegen und im (künftigen) Team entsprechend zu benennen:

- Wer die Mitarbeiter*innen des Schutz- und Spielraums sucht und einstellt sowie wer gegebenenfalls die Aufgabe einer Kinderschutzfachkraft übernimmt
- Wer die neuen Mitarbeiter*innen einarbeitet
- Wer das Raumkonzept ausarbeitet, Möbel und Material bestellt, die Logistik übernimmt und dafür sorgt, dass der Raum entsprechend eingerichtet wird.

Gibt es bereits ein Team von Kinderbetreuer*innen in der Unterkunft, sind sie hinsichtlich der Kooperationsvereinbarung und bei den praktischen Vorbereitungen für einen Schutz- und Spielraum unbedingt einzubeziehen. Das Team spielt eine zentrale Rolle für die Umsetzung des Projekts. Werden die Mitarbeiter*innen in der Planungsphase einbezogen, können sie ihre eigene Rolle im Projektzusammenhang besser verstehen. Ihre Bereitschaft wird geweckt, Verantwortung zu übernehmen und sich wirksam einzubringen. Ihre wertvollen Erfahrungen wie auch ihr Wissen zu bisher gelungenen Ansätzen und lokalen Abläufen kann unmittelbar in die Planung einfließen. Hierbei ist darauf zu achten, wessen Einbeziehung zu welchem Zeitpunkt der Projektkonzeption passend ist und welche Fragen an das Gesamtteam innerhalb eines bereits gesteckten Rahmens geöffnet werden sollten.

3.2.2 Die Zusammenarbeit mit Eltern

Der Erfolg eines Schutz- und Spielraums hängt wesentlich davon ab, ob und wie die Eltern⁵⁵ in die Arbeit einbezogen sind. Kinder können in und nach belastenden Situationen nachweislich umso schneller wieder Stabilität erlangen und das Erlebte verarbeiten, wenn sie ihre Eltern allzeit unterstützend hinter sich wissen⁵⁶. Eltern sind ihre Leuchttürme, an denen sie sich orientieren.

Doch auch Eltern haben häufig belastende Erfahrungen gemacht, die ihren Alltag stark beeinflussen können. Hinzu kommen neue Sorgen, mit denen sie sich auseinandersetzen. Der Alltag der Eltern ist häufig bestimmt von der Bewältigung einer Vielzahl von bürokratischen Aufgaben, meist verbunden mit großer Unsicherheit, wie das Asylverfahren für sie und ihre Kinder ausgehen wird. Allzeit stellen sich Eltern die Frage nach dem Wohlbefinden ihrer Kinder, ihrer Gesundheit und ihrem Zugang zu Kita und Schule. Eltern suchen Gewissheit, dass sie die richtige Entscheidung getroffen haben, ihre Kinder aus ihrem bisher bekannten Lebenskontext zu nehmen, sie mit der Erfahrung einer riskanten Flucht zu konfrontieren und in eine fremde Umgebung zu setzen.

Durch Flucht oder eine Katastrophe wird die Beziehung zwischen Eltern und Kind extrem belastet. Gleichzeitig ist es auch in einer Sammelunterkunft kaum möglich, ein normales Familienleben zu führen und das ursprüngliche Rollengefüge aufrechtzuerhalten. Die meist eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Eltern, ihre Ohnmacht gegenüber systembedingten Verzögerungen und die langsamere Adaption an kulturelle und sprachliche Neuerungen im Vergleich zu ihren Kindern kann zu sogenannter Parentifizierung führen. Dieser ungewollte Rollentausch resultiert häufig in einer Überlastung der Kinder. Umso wichtiger ist es, den Familien gemeinsame Zeit und Raum zur spielerischen Begegnung und zum entspannenden Miteinander zu geben⁵⁷.

Information

Insbesondere in großen Unterkünften, die sich über mehrere Häuser erstrecken, kann es ohne ausreichende Informationen mehrere Monate dauern, bis die Eltern von einem Angebot für ihre Kinder

55 Teilweise werden Kinder in Sammelunterkünften nicht von ihren Eltern, sondern von Sorgeberechtigten begleitet. Diese Gruppe ist im Folgenden gleichermaßen mitzudenken. Ihr sollte besondere Aufmerksamkeit gelten, da sie höchst heterogen ist und ggf. besondere Unterstützung in Umgang und Stabilisierung der Kinder benötigt.

56 Child Protection Working Group (2012): Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action. Standard 17 – Child Friendly Spaces, S. 153. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2zjApLe>.

57 Inspirationen zur Zusammenarbeit mit Eltern finden sich z. B. in Save the Children, UNHCR et al. (2013): Child Protection Sessions for Caregivers and Parents. Training Toolkit. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2HTOPUz>.

an der Unterkunft erfahren. Dabei sind Stabilität und Schutz in den ersten Wochen und Monaten nach Ankunft, und somit einer ersten Verarbeitungsphase, für die Kinder besonders wichtig⁵⁸. Zugleich ist es eine Zeit, in der Eltern bereits entlastet werden können.

Zur Information über das Angebot des Schutz- und Spielraums sowie anderer Aktivitäten bietet sich zum Beispiel ein Elternbrief in mehreren Sprachen an. Dieser könnte den Familien bei ihrer Ankunft vorgestellt und mitgegeben werden sowie an Informationswänden auf dem Gelände aushängen. So wird die Information an Kinder und ihre Familien zum Angebot samt seiner Rahmenbedingungen unmittelbar nach Ankunft sichergestellt und es ist ein/e Dolmetscher*in bzw. ein/e Sprachmittler*in im Fall von Rückfragen anwesend.

Zwingend sollten die Eltern direkt zu Beginn über die Rechte der Kinder sowie ihrer eigenen Verantwortlichkeiten und (Aufsichts-)Pflichten (vor allem bei Kleinkindern) aufgeklärt werden. Eltern sind zu informieren, dass sie erreichbar bleiben müssen, wenn sich ihre Kinder im Schutz- und Spielraum aufhalten. Hierbei müssen sie ihr Kind bei seinem/ihrem ersten Besuch begleiten, um unter anderem ihre Kontaktdaten zu hinterlegen⁵⁹. Je nach Unterkunft vereinbaren die Mitarbeiter*innen mit den Eltern, wie die Abholung der Kinder bei Schließung des Schutz- und Spielraums geregelt wird. Es muss klar mitgeteilt werden, dass Kinder unter drei Jahren nur im Beisein der Eltern den Schutz- und Spielraum besuchen dürfen. Hierbei ist die Information nicht einseitig. Um ein Angebot möglichst bedarfsorientiert zu gestalten, sollte Kindern und Familien ebenfalls von Anfang an kommuniziert werden, dass sie Möglichkeiten des regelmäßigen Feedbacks und der Mitgestaltung haben⁶⁰.

Vertrauen

Eltern müssen häufig zunächst Vertrauen in Mitarbeiter*innen und das Konzept des Schutz- und Spielraums aufbauen, um ihr Kind ohne Bedenken das Angebot nutzen zu lassen. In Flucht- und Katastrophensituationen sind Eltern in der Regel vor allem um die Sicherheit und das Wohlbefinden ihrer Kinder besorgt. Umso wichtiger ist es, dass sie spüren, dass die Mitarbeiter*innen im Schutz- und Spielraum gezielt zur Entlastung da sind und gerade nach und während lebensbiographischer Belastungsphasen Eltern und ihre Kinder unterstützen wollen.

Eltern sollten wissen, welche Personen zu den Betreuer*innen gehören (indem diese zum Beispiel ein einheitliches T-Shirt zur Kenntlichmachung tragen) und welche Aktivitäten sie anbieten. Vor allem wollen sie ein Gefühl für die Menschen bekommen, mit ihnen in Kontakt treten und erleben, dass sie sich für ihre Fragen ausreichend Zeit nehmen. Sollte dies aufgrund sprachlicher Herausforderungen zunächst nicht möglich sein, können Eltern durch Besuche einen non-verbale Eindruck von Angebot, Raum und Mitarbeiter*innen bekommen. Auch auf diese Weise kann Vertrauen wachsen.

Generell empfiehlt sich, die Eltern regelmäßig in den Schutz- und Spielraum einzuladen. Besondere Eltern-Kind-Aktivitäten helfen, das Eis schneller brechen zu lassen. Das können beispielsweise Teestunden, Spiel- und Bastelnachmittage oder Sportaktivitäten sein. Oft entstehen daraus Projekte, bei denen sich die Eltern mit ihren Fähigkeiten einbringen und die es den Kindern leichter machen, in der neuen Umgebung Fuß zu fassen.

Da in der heterogenen sprachlichen Zusammensetzung einer Sammelunterkunft regelmäßig Sprachbarrieren zwischen Eltern und Mitarbeiter*innen auftreten können, empfiehlt sich die Hinzuziehung von Dolmetscher*innen und Sprachmittler*innen. Da diese in der Regel nur in begrenzter Zahl verfügbar sind, kann zum Beispiel zweimal pro Woche gezielt eine mehrsprachige Sprechstunde in Anwesenheit von Dolmetscher*innen oder Sprachmittler*innen angeboten werden, in der Eltern sämtliche Fragen zu Aktivitäten, Rahmenbedingungen und Bedarfen anbringen können. Eltern mit fortgeschrittenen Sprachkenntnissen wirken außerdem oft als Multiplikator*innen für andere Eltern, beantworten Fragen und laden neue Eltern zum Mitmachen ein.

58 Save the Children (2017): Invisible Wounds. The impact of six years of war on the mental health of Syria's children, S. 22. Online verfügbar unter: <http://bit.ly/2FRMvIL>.

59 Siehe Kap. 5.1: Registrierung.

60 Siehe Anhang 1: Partizipatives Monitoring der Programmqualität.

3.2.3 Die Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen und Sprachmittler*innen

Dolmetscher*innen und Sprachmittler*innen sind in vielen Situationen für die Mitarbeiter*innen im Schutz- und Spielraum eine große Unterstützung.

Gerade in der Anfangszeit bzw. nach der Neuankunft von Kindern und Familien, die wenig Deutsch sprechen, ist es hilfreich, die Regeln und Abläufe des Schutz- und Spielraums in den Herkunftssprachen zu vermitteln. Wenn die Eltern die Angebote besser verstehen, fassen sie schneller Vertrauen und können ihre Kinder guten Gewissens das Angebot im Schutz- und Spielraum nutzen lassen. Insbesondere bei Vorbereitungen auf externe Besuche (Kap. 3.2.5) kann häufig nur durch den Einsatz von Dolmetscher*innen oder Sprachmittler*innen sichergestellt werden, dass relevante Informationen und Einverständniserklärungen verstanden werden und allen Eltern und Kindern gleichermaßen die Chance der Zustimmung oder Verneinung gegeben wird.

Häufig existieren bereits Kontakte zu Dolmetscher*innen im Umfeld der Einrichtungen, die um Unterstützung gebeten werden. Nicht immer reichen diese Beziehungen allerdings aus, um die Dolmetscherbedarfe zu decken. Mitunter helfen auch Bewohner*innen als Sprachmittler*innen. Dieser Lösungsansatz ist pragmatisch und kann in vielen Situationen zentral weiterhelfen. Gerade bei der Zusammenarbeit mit nicht ausgebildeten Personen, vor allem wenn sie Teil der Gemeinschaft in der Unterkunft sind, sind Kriterien einer direkten Übersetzung (Eins-zu-eins-Übersetzung) zu beachten und dem/der Sprachmittler*in vorher zu vermitteln. Zudem sollten Kinder und ihre Eltern, für die gedolmetscht wird, stets nach ihrer Zustimmung gefragt werden, ob die Öffnung des ggf. privaten Gesprächsthemas gegenüber der dolmetschenden Person für sie in Ordnung ist. Handelt es sich um Sprachmittler*innen, die ebenfalls in der Unterkunft untergebracht sind, sollten auch ihr Wohlbefinden und eventuelle persönliche, biographisch bedingte Empfindlichkeiten unbedingt berücksichtigt werden.

Um die Benachteiligung einzelner Sprachgruppen zu vermeiden, ist nach Möglichkeit ein Pool von Dolmetscher*innen und Sprachmittler*innen aller in der Unterkunft vorhandenen Sprachen aufzubauen.

3.2.4 Die Zusammenarbeit mit anderen Anbietern

Der Schutz- und Spielraum ist für Kinder und Eltern am wirksamsten, wenn er in die Strukturen der Unterkunft und anderer Angebote eingebettet ist.

Ein bedarfsorientiertes Angebot wird in der Balance zwischen den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien und in Absprache mit bzw. dem Wissen über bereits existierende Angebote und Strukturen von Partnern und anderen Anbietern entwickelt⁶¹. Dementsprechend sollten sich die Initiator*innen eines Schutz- und Spielraums zu Beginn ihrer Planung einen Überblick verschaffen, welche Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen und Hintergründe bereits berücksichtigt werden und mit welchem Schwerpunkt und welcher Struktur der Schutz- und Spielraum den größten Mehrwert schaffen kann.

Bei Etablierung eines Schutz- und Spielraums als externer Akteur können andere Initiativen wertvolles Strukturwissen zur Unterkunft weitergeben oder über bürokratische Notwendigkeiten informieren. In Zusammenarbeit mit anderen durchführenden Akteuren, die Angebote für Kinder realisieren, ist es wichtig, diese Akteure möglichst für Informationsveranstaltungen und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz mitzudenken. So werden Kinder in den bereitgestellten Angeboten noch besser geschützt und mehr Augen haben einen geschulten Blick auf ihr Wohlbefinden im häufig herausfordernden Alltag einer Sammelunterkunft. Zugleich gilt es, unbedingt mit externen Partnern zusammenzuarbeiten, die bei Bedarf eine psychosoziale bis therapeutische Unterstützung für die Kinder und ihre Familien anbieten.

61 Hilfreich hierbei ist eine niedrigschwellige Bedarfsanalyse siehe Kap. 2.1: Anliegen und Zielgruppe.

In diesem Sinne unterstützt eine Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen und Anbietern den ganzheitlichen Ansatz der Angebote und fördert außerdem den Austausch zu bewährten Methoden, Aktivitäten und nützlichem Kontextwissen. Ebenfalls können Feedback-Aktivitäten mit Kindern und Eltern gemeinsam gestaltet und gebündelt durchgeführt werden.

3.2.5 Die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit

Die Zusammenarbeit mit Medien, Unternehmen und politischen Entscheidungsträgern ist wichtig und notwendig, um die Öffentlichkeit über die Bedingungen und Bedarfe geflüchteter Kinder in Sammelunterkünften zu informieren und ggf. die Finanzierung des Schutz- und Spielraums zu sichern. Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit unterstützt die Arbeit in dem Projekt. Bedeutend ist hierbei, das „beste Interesse des Kindes“ stets im Fokus zu behalten sowie planmäßig und koordiniert vorzugehen.

Gezielt können beispielsweise externe Personen zu Projektbesuchen eingeladen werden, um ihnen Einblick in den Alltag in einem Schutz- und Spielraum, sein Anliegen und seine Herausforderungen zu geben. Dabei sollte gut ausgewählt werden, wer öffentliches Sprachrohr und Unterstützer*in sein kann.

Nach Möglichkeit sollte eine Ansprechperson benannt werden, die Anfragen von Berichtersteller*innen sowie von (potenziellen) Unterstützer*innen beantwortet. Durch die Koordination der Besuche ist sicherzustellen, dass es zu keinen terminlichen Häufungen und Überschneidungen kommt, dass die für einen Besuch benötigten Kapazitäten im Team verfügbar sind und alle Schutzstandards für Kinder⁶² ohne Ausnahme eingehalten werden.

Des Weiteren müssen alle Teammitglieder, Kinder und ihre Eltern im Schutz- und Spielraum und – wenn der Besuch über den Schutz- und Spielraum hinausgeht – weitere Bewohner*innen informiert werden. Jede*r sollte die Chance haben, sich dem Besuch zu entziehen. Hierbei können Teammeetings, wöchentlich aktualisierte Aushänge oder feste Aktivitäten mit den Kindern (z. B. Begrüßungskreise) zur Ankündigung eines Besuchs genutzt werden. Alle schriftlichen Mitteilungen und Informationen sollten nach Möglichkeit in den in der Unterkunft vertretenen Sprachen gegeben werden.

Die Idee des Schutz- und Spielraums ist es, Kindern einen geschützten Raum zu geben, um (wieder) Kind sein zu dürfen. Deshalb sorgen die Mitarbeiter*innen im Projektteam dafür, diesen Schutz auch beim Besuch von externen Personen aufrechtzuerhalten und ihn entsprechend zu begrenzen. Alle externen Besucher*innen werden vor dem Termin und der Begegnung mit den Kindern über die bestehenden Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Kindern aufgeklärt und aufgefordert, diese zu unterzeichnen⁶³. Für Berichtersteller*innen, die mit Kindern sprechen und Bild-, Ton- und Filmmaterial erstellen möchten, gelten gesonderte Richtlinien⁶⁴. Darin verpflichten sie sich zur Anonymisierung von Identitäten und zum sorgsamem Umgang mit personenbezogenen Daten. Bei aktiver Teilnahme der Kinder an Besuchen von Berichtersteller*innen ist die Einverständniserklärung des Kindes und beider Elternteile einzuholen, in der sie der Nutzung von Interviewinhalten, Bild- und Videoaufnahmen ausdrücklich zustimmen. Hierfür empfiehlt sich, mehrere Tage Vorlauf einzuplanen, um die ausreichende Kommunikation und Vorbereitung durch Dolmetscher*innen bzw. Sprachmittler*innen sicherzustellen.

Kinder und ihre Familien dürfen zu keinem Zeitpunkt durch Besucher*innen und deren Bild-, Ton- und Filmmaterialien Gefahren ausgesetzt, zur Schau gestellt oder instrumentalisiert werden. Eine gegebene Einverständniserklärung von Kind und Eltern kann jederzeit zurückgezogen werden.

62 Siehe Kap. 2.3: Rahmenbedingungen, Kap. 5.4: Struktureller Schutz von Kindern und Anhang 2: Qualitäts-Checkliste.

63 Siehe z. B. Anhang 4: Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen.

64 Siehe z. B. Anhang 5: Informationen und Richtlinien für Berichtersteller*innen.



4. DER RAUM

4.1 Räumliche Grundbedingungen

Ob ein Schutz- und Spielraum seine Funktion erfüllt und für Kinder in und nach belastenden Situationen tatsächlich einen Schutzraum darstellt, wird auch maßgeblich von den Räumlichkeiten beeinflusst. Hierbei haben die entscheidenden Personen bei der Neuetablierung eines Schutz- und Spielraums häufig begrenzte Auswahlmöglichkeiten auf dem Gelände der Sammelunterkunft. Dennoch sind die folgenden Punkte als fixes Mindestmaß zu erfüllen, um den Schutz- und Spielraum tatsächlich zu einem schützenden, sicheren Ort für Kinder zu machen, den Kinder ohne Probleme finden und ohne Bedenken nutzen können:

- **Raumgröße:** Die Raumgröße bestimmt, wie viele Kinder gleichzeitig betreut werden können und sollte deshalb möglichst dem Bedarf vor Ort gerecht werden. Hierbei können bereits Möglichkeiten der Rotation von zum Beispiel verschiedenen Altersgruppen berücksichtigt werden⁶⁵.
- **Brandschutz und Fluchtwege:** Die Sicherheit der Kinder und anderer Personen hat immer oberste Priorität. Der Raum und seine Einrichtung müssen die umfassenden gesetzlichen Standards zum vorbeugenden, baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz erfüllen. Dies muss durch den Betreiber sichergestellt werden.
- **Gesundheitliche Unbedenklichkeit:** Der Raum muss gesundheitlich unbedenklich sein. Er darf keine gesundheitsschädlichen Materialien enthalten und sollte ausreichend beheizt und

⁶⁵ Siehe Kap. 2.3: Rahmenbedingungen.

belüftet werden können. Der Raum darf keine Verletzungsrisiken aufweisen – Steckdosen und Fenstergriffe müssen eine Kindersicherung haben, scharfe Kanten müssen abgepolstert sein.

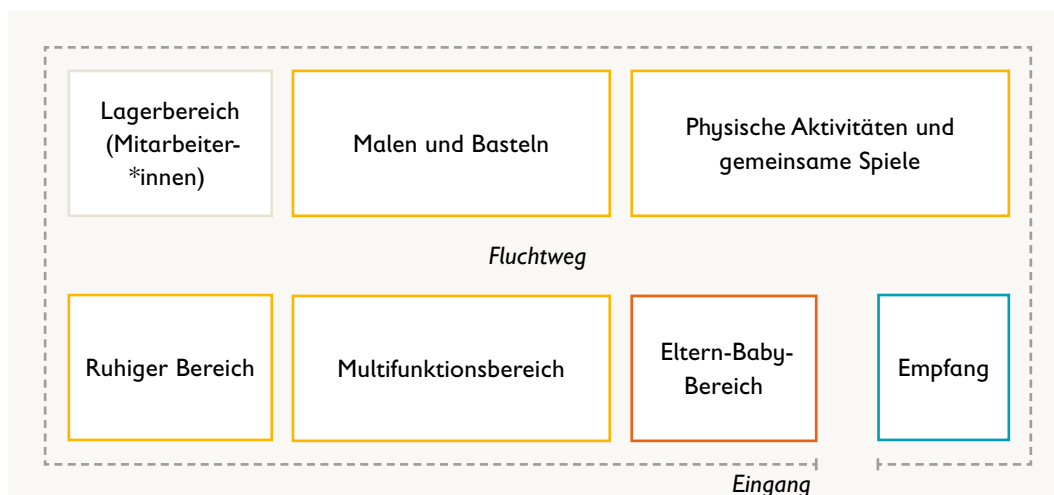
- **Erreichbarkeit und Zugänglichkeit:** Der Schutz- und Spielraum muss für Kinder und Eltern gut zu erreichen sein, das heißt er sollte nicht außerhalb der Einrichtung liegen und wenn möglich barrierefrei sein. Ältere Kinder sollten den Raum problemlos eigenständig finden und erreichen können.
- **Physische Abgrenzung des Raums:** Der Schutz- und Spielraum sollte stets räumlich vom übrigen Umfeld abgegrenzt und als spezieller Bereich für Kinder erkennbar sein. Dafür ist es hilfreich, dass er einen eigenen, klar gekennzeichneten Ein- und Ausgang hat.
- **Klares Nutzungskonzept als Schutz- und Spielraum:** Der Raum dient ausschließlich als Schutz- und Spielraum für Kinder und Eltern. Eine Mitnutzung etwa als Aufenthaltsraum für andere Bewohner*innengruppen oder Personal ist nicht zu empfehlen, weil dies den Kerngedanken schwächt, Kinder in geschützter Atmosphäre mit gezielten Aktivitäten wieder Kind sein zu lassen.
- **Sanitäreinrichtungen und Trinkwasserversorgung:** Der Sanitärbereich sollte sich in geringer Entfernung befinden, so dass ältere Kinder problemlos zur Toilette gehen können. Eine Regelung mit kleineren Kindern ist von Beginn an gemeinsam mit dem Betreiber, den Mitarbeiter*innen und Eltern festzulegen und an alle Beteiligten zu kommunizieren. Im Raum sollte eine Versorgung mit Trinkwasser gewährleistet sein (z. B. durch Wasserautomaten).

Bei der Raumauswahl sowie bei der Entwicklung des Raumkonzepts und der Raumausstattung sollten Mitarbeiter*innen des Schutz- und Spielraums, Betreiber und gegebenenfalls der Gebäudeeigentümer eng zusammenarbeiten. Um Faktoren zu berücksichtigen, die Kindern und ihren Eltern als Zielgruppe des Angebots wichtig sein könnten, werden diese idealerweise vor Suche der Räumlichkeiten nach ihrer Meinung gefragt.

4.2 Raumkonzept

Eine zentrale Aufgabe von Schutz- und Spielräumen ist es, auf begrenztem Raum verschiedenen Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden. Um dementsprechend diverse Funktionen erfüllen zu können, kommt es auf eine geplante und durchdachte Raumaufteilung an. Für die Erstellung eines individuellen Raumkonzepts sollten ein bis zwei Wochen samt aller relevanten Rückspracheschleifen eingeplant werden.

Neben den Bereichen, die für die Aktivitäten der kleinen und großen Besucher*innen vorgesehen sind, ist ebenso Platz für einen Empfangsbereich sowie einen Lagerbereich für Materialien einzuplanen. Ein schematischer Grundriss kann wie folgt aussehen:



Empfangsbereich

Durch den Empfangsbereich kommen die Kinder in den Schutz- und Spielraum. Hier befindet sich eine kleine Registrierung, mit deren Hilfe erfasst wird, wenn Kinder den Raum betreten und ihn verlassen. Jedes Kind weiß, dass sich die Mitarbeiter*innen seiner/ihrer Anwesenheit bewusst sind und dass er/sie sich nun in einem geschützten Raum befindet. Unbefugte oder unangemeldete Personen können sich hier nicht aufhalten. Gleichzeitig ermöglicht die Registrierung den Mitarbeiter*innen, stets einen Überblick über die Anzahl der anwesenden Kinder zu haben, um den Betreuungsschlüssel einzuhalten. Je nach Unterkunfts-kontext kann es in Unterkünften mit geringerer Fluktuation ebenfalls hilfreich sein, wenn Mitarbeiter*innen nach mehreren Wochen um die Anwesenheit bestimmter Kinder mit ggf. spezifischen Bedürfnissen wissen.

Der Empfangsbereich lässt sich durch einen Tisch oder Tresen markieren, an dem ein/e Mitarbeiter*in steht. Neben der Registrierungsfunktion bietet er sich an, um Kindern und Eltern Informationsmaterialien zum Schutz- und Spielraum oder anderen interessanten Angeboten bereitzustellen. Der Bereich sollte ausreichend Raum bieten, um bei kurzen Wartezeiten zur Registrierung bereits alle Kinder im Blick haben zu können und jede/n willkommen zu heißen. Mehr zum Gedanken der Registrierung sowie Tipps der Umsetzung folgen in Kapitel 5.1.

Verschiedene Funktionsbereiche

Ein Schutz- und Spielraum sollte idealerweise eine ausreichende Größe haben, um verschiedenen Bedürfnissen gerecht werden zu können:

Denkbar sind Bereiche

- Für Bewegung/physische Aktivitäten und gemeinsame Spiele wie Gesellschaftsspiele oder Bauaktivitäten
- Für Rollenspiele mit Verkleidungskisten, Verkaufsläden oder Küchen
- Zum Malen und Basteln
- Für ruhige Aktivitäten wie Lesen oder Träumen
- Sowie gesonderte Bereiche für Babys und ihre Eltern (falls dies mit damit verbundenen Standards möglich ist).

Die unterschiedlichen Bereiche sollten optisch klar voneinander getrennt sein. Dies kann zum Beispiel durch halbohohe Raumtrenner oder niedrige Regale realisiert werden. Unterstützt wird die optische Trennung außerdem durch Tafeln und Symbole, die die unterschiedlichen Bereiche kennzeichnen. Diese können gemeinsam mit den Kindern gebastelt werden.

Da sich das Angebot eines Schutz- und Spielraums an Kinder verschiedenen Alters richtet, sollte die Ausgestaltung der verschiedenen Funktionsbereiche den entwicklungs-spezifischen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden. Beispielsweise ist zu empfehlen, bei Gesellschaftsspielen eine Bandbreite von Memory bis Schach vorrätig zu haben. Bei Mal- und Bastelarbeiten kann mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden wunderbar den Bedürfnissen der unterschiedlichen Altersgruppen entgegengekommen werden.

Lagerbereich

Im Lagerbereich werden Verbrauchsmaterialien, Hygiene- und Reinigungsmittel, ein Erste-Hilfe-Kasten sowie auch Arbeitsmaterialien und technische Ausstattung (etwa Laptop und Drucker) geschützt aufbewahrt.

In diesem Bereich können sich die Mitarbeiter*innen umziehen (falls sich für einheitliche T-Shirts zur Wiedererkennung entschieden wird) und ihre persönlichen Gegenstände verstauen.

Generell können Materialien, die zur Sicherheit nicht in Kinderhände gelangen sollten, in diesem Bereich verwahrt werden. Der Lagerbereich muss entsprechend mit ausreichend verschließbaren Schränken ausgestattet sein.



Praxisbeispiel:

Schutz- und Spielraum auf dem Save the Children-Rettungsschiff im Mittelmeer

Nach der Seenotrettung von geflüchteten Kindern und ihren Familien im Mittelmeer ermöglichte der Schutz- und Spielraum des Save the Children-Rettungsschiffs eine unmittelbare, professionelle Betreuung. Die Kinder wurden nach den belastenden Ereignissen auf See aufgefangen und stabilisiert, wobei auf besonders schutzbedürftige Kinder geachtet wurde, die zum Beispiel Opfer von Menschenhandel geworden waren oder die alleine reisten.

4.3 Ausstattung und Spielmaterialien

Schutz- und Spielräume haben zum Ziel, Kindern räumlichen, strukturellen und emotionalen Schutz zu gewähren. Hierfür ist die Ausstattung mit kindgerechtem Mobiliar und Material wichtig. Fußbodenbeläge sollten gleichzeitig hygienisch und angemessen rutschfest sein sowie eine (schall-)dämpfende Wirkung haben. Für die ruhigen Funktionsbereiche eignen sich dünne Teppiche, die leicht zu reinigen sind. Der gesamte Raum sollte möglichst hell, farbenfroh, einladend und freundlich gestaltet werden.

Für die Ersteinrichtung eines Schutz- und Spielraums hat sich folgende Ausstattung bewährt:

- Teppiche/Matten/weiche Unterlagen für ruhige Bereiche
- Tische und Stühle für Kinder (zur Unterstützung ruhiger und kreativer Aktivitäten)
- Sofas für den Ruhebereich oder Eltern-Baby-Zonen
- Niedrige Regale als Stauraum für Spielzeug und Spielmaterialien sowie als Raumteiler zwischen den Funktionsbereichen
- Abschließbare Schränke für den Lagerbereich.

Bei Neueinrichtung eines Schutz- und Spielraums haben erfahrungsgemäß jugendliche und erwachsene Bewohner*innen Freude, beim Möbelaufbau und anderen Aufgaben zur Schaffung eines Raums für Kinder zu unterstützen. Hierbei sind vorher alle Haftungsfragen zu klären. Kinder sollten aus Gründen der Sicherheit und Aufsichtspflicht nur im Beisein ihrer Eltern beteiligt werden und ausschließlich bei Arbeiten helfen, von denen keine Gefahr ausgeht. Ihnen kann angeboten werden, später mit Bildern und anderen schmückenden Elementen bei der Dekoration des Raums helfen zu können. Wird ein leerer Raum vollständig neu eingerichtet, sind je nach Raumgröße ein bis zwei Tage einzuplanen.

Spielmaterialien in einem Schutz- und Spielraum sollten, ausgehend von den drei Grundprinzipien, stets Freude und Spaß ermöglichen, den umfassenden Schutz von Kindern sicherstellen und für alle Kinder zugänglich und nutzbar sein.

Es sollte darauf geachtet werden, dass

- Materialien für Kinder jeden Alters und jeder Entwicklungsstufe vorhanden sind
- Materialien für Spiele angeboten werden, die die Kinder aus ihren Herkunftsländern kennen und mit denen sie sich identifizieren können
- Die Auswahl der Materialien (zum Beispiel bei Bilderbüchern) der Vielfalt von persönlichen Hintergründen der Kinder gerecht wird, damit sie sich mit ihnen möglichst identifizieren können
- Je nach Altersgruppe der Kinder keine scharfkantigen Gegenstände oder Spielsachen mit verschluckbaren Kleinteilen verwendet werden
- Potenziell gefährliche Gegenstände wie Scheren nur in kindgerechter Ausführung angeschafft und allein im Beisein von Mitarbeiter*innen verwendet werden⁶⁶
- Sachspenden stets auf Sauberkeit und Sicherheit überprüft wurden.

Falls die finanziellen und materiellen Gegebenheiten der Unterkunft oder des externen Akteurs nicht umgehend zulassen, den Schutz- und Spielraum voll auszustatten, sämtliche Funktionsbereiche zu etablieren oder Spielmaterialien für diverse Altersgruppen und Hintergründe anzuschaffen, können Möglichkeiten der gemeindebasierten Unterstützung bedacht werden. So können etwa dank eines Spendenaufrufs in der Gemeinde auf einfachem Wege Möbel, Bücher und Spiele gesammelt werden und den Schutz- und Spielraum – nach Berücksichtigung der Sicherheits- und Hygienestandards – ohne großen Kostenaufwand bereichern.



Thematischer Fokus – Kindersichere Möbel und Ausstattung:

Möbel und Ausstattungsgegenstände müssen in einem Schutz- und Spielraum kindersicher sein. Sie dürfen keine gefährlichen Substanzen enthalten oder scharfe Kanten aufweisen, an denen sich Kinder leicht stoßen könnten. Zudem sollten Möbel und alle Spielzeuge leicht zu reinigen und abwaschbar sein – zum Beispiel ist zu entscheiden, ob Stofftiere aus hygienischen Gründen besser draußen bleiben sollten.

Stühle und Tische werden in einer für Kinder adäquaten Höhe ausgewählt. Wenn ein größerer Raum durch Raumteiler in Funktionsbereiche geteilt wird, sollten Regale bzw. Raumteiler zwar auf Kinderhöhe eine Abgrenzung markieren, für die Betreuer*innen jedoch weiterhin eine Übersicht ermöglichen. Größere Möbelstücke wie Regale müssen an der Wand oder im Boden befestigt werden. Ist dies nicht möglich, können sie auch Rücken an Rücken montiert werden. Wichtig ist, dass keine Kippgefahr besteht, falls Kinder an den Möbeln hochklettern. Darüber hinaus müssen alle Fenster und Steckdosen so gesichert werden, dass keine Gefahr für entdeckungsfreudige Kinder besteht.

⁶⁶ Solche Gegenstände können beispielsweise mit einem vereinbarten Band markiert werden, das die Kinder auffordert, die Mitarbeiter*innen zu fragen, ob sie es gemeinsam nutzen können.

4.4 Reinigung und Sauberkeit

Im Schutz- und Spielraum müssen, wie in allen Kitas und Schulen, hygienische Mindestanforderungen eingehalten werden, um der Übertragung von Krankheitserregern vorzubeugen⁶⁷. Besonderer Wert ist hierbei von den Mitarbeiter*innen auf die Hygiene zu legen. Demnach ist Händewaschen zu folgenden Zeitpunkten erforderlich:

- Vor dem Arbeitsbeginn
- Bei sichtbarer Verschmutzung
- Vor jedem Essen
- Nach dem Toilettengang
- Nach dem Naseputzen/Niesen
- Nach intensivem Kontakt zu Kindern, die an übertragbaren Krankheiten wie Schnupfen und Husten leiden
- Nach Arbeitsende.

Auch der Raum und die Spielsachen sollten zum Tagesende durch die Mitarbeiter*innen gereinigt werden, nachdem mit den Kindern aufgeräumt und sich gemeinsam verabschiedet wurde.

Für die regelmäßige Instandhaltung sowie die Boden- und Grundreinigung des Schutz- und Spielraums bleibt der Betreiber verantwortlich. Sollte der Schutz- und Spielraum durch einen externen Akteur (z. B. Wohlfahrtsverband, Initiative) betrieben werden, sind bei der anfänglichen Kooperationsvereinbarung ebenfalls klare Verantwortlichkeiten zur Tagesreinigung, Instandhaltung und Grundreinigung des Raums festzulegen⁶⁸.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden an einem sicheren Ort außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt, um auch an dieser Stelle die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

67 Ausführliche Leitfäden und Schulungsmaterial zu Händewaschen und -desinfektion können über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bezogen werden: www.bzga.de.

68 Hierbei sollte sich an den Vorgaben der „DIN 77400: Reinigungsdienstleistungen in Schulgebäuden“ orientiert werden, die auch in zahlreichen Schulen gilt. Danach dürfen folgende Reinigungsintervalle aus hygienischen Gründen nicht unterschritten werden: Fußböden/Tische: täglich feucht, je nach Nutzungsart und Intensität (für Gruppenräume in Krippen täglich, für Flächen i. d. R. Haushaltsreiniger ausreichend); Teppichböden: täglich absaugen, min. einmal jährlich Feuchtreinigung; Kuschelecken: 2–3 mal wöchentlich absaugen; Sanitärraum (falls unmittelbar angebunden): täglich, Türklinken beachten.



5. DER PRAXISALLTAG

Um den Schutz- und Spielraum in der Praxis zu einem Ort des Schutzes, der Erholung und Stabilisierung zu machen, bedarf es verlässlicher Strukturen und Rahmenbedingungen sowie wiederkehrender Routinen im Tagesablauf. Dies erleichtert den Kindern (und ihren Eltern) die Eingewöhnung, vermittelt ihnen physischen, strukturellen und emotionalen Schutz wie auch Halt und Orientierung. Gerade darauf kommt es in oder nach einer belastenden Situation an.

5.1 Registrierung

Zur Sicherung des physischen Schutzes der Kinder ist es wichtig, alle Kinder (und Eltern) bei Eintritt in den Schutz- und Spielraum im hierfür vorhergesehenen Empfangsbereich zu registrieren. Durch die Registrierung haben die Kinder umgehend die Klarheit, dass die Mitarbeiter*innen um ihre Anwesenheit wissen und dass keine Person ohne Anmeldung oder Befugnis den Schutz- und Spielraum betreten kann. Darüber hinaus ermöglicht die Registrierung den Kinderbetreuer*innen jederzeit einen Überblick über die Zahl der anwesenden Kinder, so dass der standardgemäße Betreuungsschlüssel gewahrt werden kann. Durch die Registrierung der einzelnen Kinder haben Mitarbeiter*innen außerdem die Chance, individuellen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und wenn nötig auf die hinterlegten Kontaktdaten der Eltern zuzugreifen. Ebenfalls kann dokumentiert werden, welche Gruppen von Kindern den Schutz- und Spielraum nutzen, ob das Angebot die anfangs definierte Zielgruppe in der Unterkunft erreicht⁶⁹ oder ob es ggf. noch Bedarf gibt, die Information in der Unterkunft auszuweiten bzw. Elemente des Angebots gemeinsam anzupassen.

⁶⁹ Obgleich der Schutz- und Spielraum allzeit als offenes Angebot für alle Kinder besteht, spezialisieren sich manche Räume in ihren Aktivitäten auf eine bestimmte Altersgruppe. So wird im Rahmen der meist begrenzten Möglichkeiten einer Sammelunterkunft zunächst einer Kindergruppe in ihren Bedürfnissen entgegengekommen (z. B. wenn sie am stärksten vertreten ist) oder bereits bestehende Angebote finden gezielte Ergänzung.



Zusammenfassung – Gründe der Registrierung:

Die Registrierung zum Schutz- und Spielraum stellt sicher, dass:

- Jedes Kind umgehend weiß, dass er/sie sich nun in einem geschützten Raum befindet und die Kinderbetreuer*innen um seine/ihre Anwesenheit wissen
- Zu jedem Zeitpunkt eine Übersicht gegeben ist, welche und wie viele Kinder sich im Raum aufhalten
- Der Betreuungsschlüssel für eine standardgerechte Betreuung eingehalten wird
- Die Sorgeberechtigten bei besonderen Fragen oder Vorfällen kontaktiert werden können
- Dokumentiert werden kann, ob der Schutz- und Spielraum die intendierten Gruppen von Kindern in der Unterkunft in ihrer Heterogenität erreicht oder ob es weiterer Information und/oder einer Ergänzung des Angebots bedarf
- (Bei Erstellung von Namensschildern bei Eintritt:) die Mitarbeiter*innen – trotz Schichtwechseln und Fluktuation der Kinder – alle Kinder direkt beim Namen ansprechen können und auch die Kinder untereinander ihre Namen kennen.

Bei der Registrierung von Kindern im Schutz- und Spielraum sind wichtige Aspekte zu bedenken. Der sensible Umgang und Schutz personenbezogener Daten sollten hierbei stets im Zentrum stehen. So stellt sich vorab die Frage, welche Daten überhaupt erfasst werden dürfen und sollten – und auf welche verzichtet werden kann. Gleichzeitig sind spezifische Informationen zur sicheren Betreuung der Kinder sowie der möglichst bedarfsorientierten Ausrichtung des Schutz- und Spielraums wesentlich.

Beim ersten Besuch eines Kindes empfiehlt sich, ein Willkommensformular anzulegen, in dem der Name des Kindes, besondere gesundheitliche Anforderungen und die Kontaktinformationen der Eltern erfasst werden. Hierbei müssen die Eltern des Kindes anwesend sein. Die Notwendigkeit des Willkommensformulars sollte Kindern und Eltern direkt bei Erstinformation zum Angebot des Schutz- und Spielraums erläutert werden, zum Beispiel bei ihrer Anmeldung in der Unterkunft. Da diese Willkommensformulare vertrauliche Daten enthalten, sind sie allzeit an einem sicheren Ort zu verwahren.

Für die laufende Registrierung der Kinder bei Betreten und Verlassen des Schutz- und Spielraums gibt es verschiedene Möglichkeiten. Zum einen kann Ein- und Ausgang eines Kindes in einer Übersichtsliste vermerkt werden, die alle in der Unterkunft anwesenden Kinder samt Namen, Alter, Geschlecht und Herkunftsland aufführt. Diese Liste ermöglicht einen direkten Überblick, welche Kinder das Angebot häufig nutzen und welche Kinder ggf. die Information des Angebots noch nicht erhalten haben bzw. sich noch nicht von den Aktivitäten angesprochen fühlen. Gleichzeitig muss die sorgsame Ablage und sichere Verwahrung dieser Listen sichergestellt werden. Aus organisatorischer Sicht muss es für den Betreiber zudem realisierbar sein, eine aktuelle Übersicht aller anwesenden Kinder in festgelegten Abständen (z. B. täglich, alle drei Tage, wöchentlich) dem Schutz- und Spielraum ohne großen Aufwand zur Verfügung zu stellen.

Alternativ hat sich die datenschutzfreundlichere Nutzung von selbstgemachten Namenskarten bewährt. Diese Karte bastelt sich jedes Kind beim ersten Besuch des Schutz- und Spielraums und bringt sie bei jedem weiteren Besuch mit, um sie bei Eintritt in ein Körbchen im Empfangsbereich zu werfen. Beim Verlassen des Raums nimmt er/sie die Karte wieder an sich. So wird der Name samt weiteren persönlichen Daten der Kinder nur einmalig im ersten Anmeldeformular erfasst, anstatt auf täglich neuen Listen vorzukommen. Der Überblick, wie viele Kinder sich im Raum befinden, bleibt für die Mitarbeiter*innen bestehen. Eine schöne Eigenschaft der Namenskarten ist ebenfalls, dass sie sich zum Ende des Tages spielerisch, zum Beispiel beim gemeinsamen Singen, wieder an die Kinder austeilen lassen. So verstehen sie in fröhlicher Atmosphäre, dass es nun für alle Zeit ist zu gehen.

Unabhängig davon, für welche Art der Registrierung sich das Team bei Etablierung des Schutz- und Spielraums entscheidet, ermöglicht die gleichzeitige anonyme Dokumentation von Geschlecht, Altersgruppe und ggf. Herkunftsland der besuchenden Kinder eine regelmäßige Prüfung, ob der Schutz- und Spielraum die geplanten Zielgruppen von Kindern erreicht. Bei alltäglicher Registrierung der Kinder mit der Unterkunftsliste aller Kinder werden diese Dokumentationsdaten parallel mitgeführt und können nach Belieben ausgewertet werden. Bei Anwendung einer anderen Form der Registrierung, die von der Nutzung der Gesamtliste absieht (etwa die der Namenskarten), kann der/die Mitarbeiter*in bei Eintritt der Kinder die Dokumentation parallel mitführen. Je nachdem, wie genau die Dokumentationsdaten gewollt sind bzw. benötigt werden, besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass Mitarbeiter*innen nach Schließung des Raums eine tägliche Schätzung der Häufigkeiten von Alter, Geschlecht und Herkunft abgeben und dokumentieren. Zeigt sich in Gegenüberstellung mit der Gesamtliste aller Kinder in der Unterkunft, dass manche Gruppen von Kindern bisher den Schutz- und Spielraum kaum bis gar nicht besuchen, können diese gezielter über das Angebot informiert bzw. kann gemeinsam erarbeitet werden, was sie von einem Schutz- und Spielraum erwarten. Für den täglichen Kontakt innerhalb des Schutz- und Spielraums ist schließlich zu überlegen, ob Schilder mit Namen aller besuchenden Kinder und Mitarbeiter*innen gewünscht und adäquat sind. So kann die Registrierung, die jedes Kind bei Eintritt in den Schutz- und Spielraum fest durchläuft, ebenfalls dazu dienen, dass sich die Kinder ein Namensschild auf zum Beispiel Kreppband schreiben bzw. von dem/der Mitarbeiter*in im Empfangsbereich geschrieben bekommen. Namensschilder erleichtern erfahrungsgemäß, dass Kinder und Mitarbeiter*innen den Namen ihres Gegenübers lernen, was das Spielen persönlicher macht und die Betreuung vereinfacht. Gleichzeitig können Namensschilder ein verbindendes Element aller Kinder und Erwachsenen im Raum darstellen.



Querschnittsinfo – Schutz der Daten:

Der Alltag in einer Sammelunterkunft mit häufig mehreren hundert Menschen bedarf einer ausgeprägten Organisation und guten Logistik. Um möglichst flüssige Abläufe bei Einrichtung der Zimmer, Ernährung, medizinischer Versorgung und anderer Prozesse zu ermöglichen, ist die Handhabung und Speicherung persönlicher Daten der Bewohner*innen unvermeidbar. Es ist von zentraler Wichtigkeit, Kindern und ihren Familien ebenfalls den Schutz ihrer Identität und persönlichen Daten zu gewähren. Speziell mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit vieler Kinder und ihrer Familien, die zum Beispiel ihr Heimatland aus Gründen politischer Verfolgung verlassen mussten, sind persönliche Daten verantwortungsbewusst zu erheben und zu verwahren. Für staatliche Kindertageseinrichtungen ist §67a SGB X⁷⁰ verpflichtend. Danach ist die Erhebung von privaten Daten ausschließlich zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist. Entsprechend ist auch im Schutz- und Spielraum stets abzuwägen, welche Informationen zur Registrierung der Kinder, zur Kontaktaufnahme mit den Eltern sowie zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung aller Kindergruppen wirklich benötigt werden – und auf welche verzichtet werden kann. Schließlich sollte festgelegt werden, wo etwa Anwesenheitslisten dokumentiert und sicher verwahrt werden sowie welche Mitarbeiter*innen hierfür die Verantwortung tragen.



Querschnittsinfo – Basis der Freiwilligkeit:

Alle Aktivitäten im Schutz- und Spielraum sind für die Kinder freiwillig. Die Mädchen und Jungen sollen keinesfalls das Gefühl haben, einer eng getakteten Abfolge von Angeboten folgen zu müssen⁷¹. Vielmehr haben sie immer die Möglichkeit, selbstbestimmt alleine, mit anderen Kindern oder ihren Eltern frei zu spielen.

70 Sozialgesetzbuch (SGB) X: Sozialverfahren und Sozialdatenschutz. Online verfügbar unter: www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbx/67a.html.

71 Dies ist im „Kinderrecht auf Ruhe, Freizeit und Spiel“ verankert und wurde durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2013 nochmals mit Dringlichkeit betont: <http://bit.ly/2EN4n11>.



Zusammenfassung – Kontinuierliche Dokumentation zur Qualitätsmessung:

Für die regelmäßige Prüfung, ob die Qualitätsstandards des Schutz- und Spielraums eingehalten werden bzw. was es hierfür noch bedarf, ist die gewissenhafte Dokumentation der Besuche von Kindern, Aktivitäten und bestehender Bedarfe im Praxisalltag zentral. Dies kann mithilfe der Überprüfung einer Qualitäts-Checkliste in festgelegten Abständen, Dokumentationen zu Besuchsgruppen als Teil der Registrierung, Tages- und Wochenberichten sowie der regelmäßigen Durchführung von partizipativen Feedbackaktivitäten mit Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen geschehen⁷². Bei jeglicher Sammlung von personenbezogenen Daten gilt als oberstes Motto: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich!“.

5.2 Angebote und Aktivitäten im Schutz- und Spielraum

Ein Schutz- und Spielraum bietet sowohl angeleitete Aktivitäten als auch freies Spiel. Kinder brauchen beides: Eine Umgebung, in der sie Impulse bekommen und sich an Angeboten beteiligen können, wenn diese ihr Interesse und ihre Neugier geweckt haben. Besonders bei Kindern mit Fluchthintergrund hat es sich als wesentlich erwiesen, ihnen nach einer Phase geprägt von fehlenden Strukturen und großer Unsicherheit wieder einen Rahmen zu bieten, in dem sie für sich eine Routine finden können. Gleichzeitig benötigen Kinder Räume des freien Spiels. Sie brauchen Zeit und die Möglichkeit, anregende Spielmaterialien zu finden, die sie für sich alleine erkunden und erproben können.

Bei beiden Formen des Spiels werden Spaß und Freude gefördert und es wird – je nach Auswahl der Aktivitäten und Materialien – gezielt die emotionale, soziale, motorische und kognitive Entwicklung gestärkt.

5.2.1 Begegnung im Kreis

Einen guten Einstieg in den Tag ermöglicht ein Begrüßungskreis⁷³. Alle im Schutz- und Spielraum anwesenden Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen kommen miteinander in Kontakt, werden wahr- und angenommen und schaffen gemeinsam eine freundliche Stimmung.

Im Kreis werden Rituale, Lieder und Bewegungsspiele miteinander geteilt. Durch das gemeinsame Singen und Bewegen zu Liedern zeigen und erwerben die Kinder Wissen und Fähigkeiten in unterschiedlichen Bildungsbereichen. Spielerisch lernen sie zum Beispiel die Tage, Wochen und Monate kennen und bewegen sich durch die Jahreszeiten. Dieser konstante Rahmen vermittelt ihnen in einer unsicheren Lebenssituation Stabilität und gibt ihnen Halt. Der Kreis bietet sich als gemeinsames tägliches Ritual an, um über mögliche Aktivitäten zu sprechen und sich über die „Regeln des Zusammenseins“ im Schutz- und Spielraum zu verständigen⁷⁴.

Neben dem Kreis empfiehlt sich, auch andere wiederkehrende Elemente bewusst in den Ablauf des Schutz- und Spielraums zu integrieren. Diese geben den Kindern ein Gefühl von Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit.

⁷² Siehe Anhang 2: Qualitäts-Checkliste, Kap. 5.1: Registrierung und Anhang 1: Partizipatives Monitoring der Programmqualität.

⁷³ Der Kreis gehört für viele Gruppen und Kulturen zu den üblichen Begegnungsformen. In der Kita treffen sich die Kinder häufig im Morgenkreis. Je nachdem, zu welchen Tageszeiten das Angebot des Schutz- und Spielraums bereitsteht, empfiehlt sich nach Öffnung ebenso die Begegnung im Kreis.

⁷⁴ Siehe Kap. 5.3.1: Der gemeinsame Verhaltensrahmen.

5.2.2 Themen für Kinder

Mit Orientierung an den Bildungsplänen der einzelnen Bundesländer für Kita und Schule ist es empfehlenswert, auch im Schutz- und Spielraum folgende Themenbereiche in den Angeboten und Aktivitäten zu behandeln:

- Körper, Bewegung, Gesundheit
- Rhythmik, Musik, Rollenspiel
- Sozialverhalten, Normen und Werte
- Kommunikation und Sprache
- Bauen, künstlerisches Gestalten
- Natur und Naturerleben, Ökologie
- Naturwissen, Mathematik, Technik.

Für die Planung der Aktivitäten kann auf eine Vielzahl von Publikationen für die Kita, Schule, den Jugendfreizeitbereich wie auch für die internationale Arbeit mit Kindern in belastenden Situationen zurückgegriffen werden⁷⁵. Hierbei ist stets auf die Voraussetzungen der Spiele zu achten, da Kinder im Schutz- und Spielraum in der Regel sehr heterogen hinsichtlich Alter, kulturellem Hintergrund, schulischem Level und Deutschkenntnissen sind. Ebenfalls sind die Bedingungen des jeweiligen Schutz- und Spielraums bei der Auswahl von Aktivitäten in Betracht zu ziehen.



Thematischer Fokus – Voraussetzungen für die Aktivitäten:

Aktivitäten in einem Schutz- und Spielraum erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Sie ermöglichen allen Kindern (und ggf. Eltern) Spaß, umfassenden Schutz und Zugänglichkeit, insbesondere hinsichtlich altersbedingter Entwicklungsstufen und Sprachkenntnissen⁷⁶
- Sie sind freiwillig
- Sie orientieren sich an Wünschen, Alter und den Fähigkeiten der Kinder
- Sie fördern Beziehungsaufbau, Kooperation und ein Zugehörigkeitsgefühl (zum Beispiel durch die verbindende Kommunikation auf Deutsch)
- Sie stärken das Selbstwert- und Selbstwirksamkeitsgefühl der Kinder
- Sie helfen, Bedürfnisse und Gefühle angemessen auszudrücken und Freude am eigenen Mitwirken zu entwickeln
- Sie entsprechen den räumlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Schutz- und Spielraums.

Häufig werden in Schutz- und Spielräumen mehrere Aktivitäten bereitgestellt, die parallel angeboten oder räumlich bzw. zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Entsprechend der Interessen der Kinder können Angebote einander ergänzen, aufeinander aufbauen oder ein richtiges thematisches Projekt bilden, mit dem sich interessierte Mädchen und Jungen mehrere Tage beschäftigen.

Neben der reinen Teilnahme an geplanten Aktivitäten sollte den Kindern vermittelt werden, dass sie als zentraler Teil des Schutz- und Spielraums das Angebot mitgestalten und Elemente mitverantworten können. So ist den Mitarbeiter*innen ans Herz zu legen, nach jeder Aktivität die Kinder mithilfe von niedrigschwelligen Feedback-Mechanismen nach ihrer Meinung zu fragen. Diese Rückmeldungen sollten ebenso von anwesenden Eltern und Mitarbeiter*innen eingeholt werden. Um Aufwand zu verringern, können spielerische Feedbackschleifen je nach Altersgruppe der Kinder auch gebündelt nach einem Aktivitätenblock durchgeführt werden. Ein weiterer Überblick über durchgeführte Aktivitäten und die Resonanz der Kinder (inkl. Besonderheiten) kann durch das Führen von

⁷⁵ Anhang 6 gibt hierbei einen Überblick beispielhafter Materialien aus dem deutschen und internationalen Kontext.

⁷⁶ Siehe Kap. 2.2: Die Grundprinzipien.

Tages- und Wochenberichten gewonnen werden. Beliebte Aktivitäten werden entsprechend öfters wiederholt, unbeliebte ausgetauscht⁷⁷.

Sorgfältig, teils gemeinsam ausgewählte und geplante Aktivitäten bereiten Spaß und Freude sowie unterstützen die Kinder dabei, ihre Bedürfnisse zu erkennen und anderen gegenüber zu äußern. Sie erfahren ihre Selbstwirksamkeit und finden (wieder) ihre eigene Stabilität und Routine.

5.2.3 Wochenplan und Information

Zur Planung von Aktivitäten empfehlen wir die Erstellung eines Wochenplans. Dieser kann von einer hierfür verantwortlichen Person entworfen werden und je nach Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Kolleg*innen wöchentlich Anpassung finden. Vorschläge zu neuen Aktivitäten kann jede/r Mitarbeiter*in im regelmäßigen Teammeeting machen. Gleichzeitig sollte es einen Konsens darüber geben, welche Aktivitäten sich als feste Elemente im Schutz- und Spielraum bewähren (zum Beispiel der Begrüßungskreis) und länger, wenn nicht dauerhaft im Wochenplan ihren Platz finden sollten.

Ein Wochenplan dient außerdem der transparenten Information von Kindern, Eltern und allen Mitarbeiter*innen der Kinderbetreuung und Unterkunft, zu welchen Uhrzeiten der Schutz- und Spielraum geöffnet hat und wann welche Aktivitäten geplant sind. Entsprechend sollte ein Wochenplan in jedem Schutz- und Spielraum und an weiteren Informationswänden in der Sammelunterkunft aushängen. Der Plan schafft für die Kinder eine verlässliche Struktur und gibt ihnen die Möglichkeit, gezielt an für sie interessanten Aktivitäten teilzunehmen und sich auf diese zu freuen. Er wird in Deutsch geschrieben und sollte durch Symbole ergänzt werden, damit auch Kinder und Eltern ohne Lese- oder Deutschkenntnisse ihn verstehen können.

Schließlich kann das Team des Schutz- und Spielraums für Kinder und Eltern die Zugänglichkeit und das Vertrauen stärken, indem hinter den Aktivitäten die Namen der durchführenden Mitarbeiter*innen genannt werden. Diese können bereits ein Gesicht bekommen, wenn eine Übersicht von Namen mit Bildern angehängt wird. Ebenfalls sollte neben der Information zum Schutz- und Spielraum deutlich gemacht werden, wer bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine verbindliche Ansprechperson in der Unterkunft ist.



Thematischer Fokus – Die Details des Wochenplans:

Ein Wochenplan sollte folgende Informationen enthalten:

- Wochentage und Uhrzeiten, an denen der Schutz- und Spielraum geöffnet ist
- Art und Zeitraum für die geplanten Aktivitäten
- Die Altersgruppe, für die die Aktivität besonders geeignet ist (ohne den Ausschluss der anderen Altersgruppen)
- Weitere relevante Information zu jeweiligen Aktivitäten (ob geeignet für Familien, abweichender Ort, etc.)
- Ggf. durchführende/r Mitarbeiter*in
- Ansprechperson bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

5.2.4 Aufräumen

Für das Aufräumen des Schutz- und Spielraums vor ggf. Mittagspausen und bevor der Raum für den Tag schließt, teilen sich alle Anwesenden die Verantwortung – Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen. Hierbei sollte es den Kindern möglich sein, am nächsten Tag mit bestimmten Bastel- oder Bauaktivitäten weiterzumachen, wenn sie nicht beendet werden konnten. So kann ein Bereich festgelegt werden, in dem über einen begrenzten Zeitraum Sachen stehen gelassen werden dürfen.

⁷⁷ Siehe Anhang 1: Partizipatives Monitoring der Programmqualität.

5.3 Regeln des Zusammenlebens

5.3.1 Der gemeinsame Verhaltensrahmen

Kinder brauchen Beständigkeit und Orientierung. Gemeinsam formulierte Regeln zum Miteinander dienen als Wegweiser und helfen Kindern, sich besonders in neuen Umgebungen schnell orientieren zu können. Ein für alle gültiger Verhaltensrahmen durch abgestimmte „Regeln des Zusammenlebens“⁷⁸ gibt Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen eine gemeinsame Handlungsbasis im Schutz- und Spielraum. Diese Basis ist insbesondere im Kontext einer Sammelunterkunft und vor dem Hintergrund verschiedener Lebensbiographien und Sozialisationen aller Personen im Raum zentral. Die „Regeln des Zusammenlebens“ stellen einen Referenzrahmen dar, an dem sich jedes Kind und jede/r Erwachsene im Alltag des Schutz- und Spielraums orientieren kann. Sie geben den Kindern ein Gefühl von Sicherheit und Vorhersehbarkeit, das sich in und nach belastenden Situationen als elementar erwiesen hat.

Erstrebenswert ist die gemeinsame Auseinandersetzung mit den Fragen: „*Wie wollen wir miteinander umgehen? Was brauchen wir, damit sich jede/r Einzelne und alle zusammen wohl fühlen? Wann fühle ich mich wohl?*“.

Über diese Empfindungen sollte mit den Kindern gesprochen werden, sie selbst sind bei der Erarbeitung der für den Schutz- und Spielraum gültigen Regeln zu beteiligen. Dabei achten die Mitarbeiter*innen bei aller Offenheit für die Vorschläge der Kinder darauf, dass einige Grundprinzipien beachtet werden. Beispielsweise ist die Übereinkunft, dass sich alle im Schutz- und Spielraum respektieren und in Konfliktsituationen keine Gewalt anwenden, in jedem Fall zu integrieren, sollte diese nicht direkt von den Kindern vorgeschlagen werden.

5.3.2 Verständlichkeit und Information

Die „Regeln des Zusammenlebens“ hängen im Schutz- und Spielraum aus. Sie sind in einer für alle gleichsam gültigen, positiven und kinderfreundlichen Sprache (zum Beispiel in Ich-Form) formuliert. Piktogramme erleichtern hierbei das Verständnis, auch in sprach- und altersheterogenen Gruppen. Hierbei können die Kinder aufgefordert werden, die für sie wichtigen Regeln in Bildern darzustellen sowie mit eigenen Worten zu beschreiben, warum ihnen diese Regel wichtig ist. So spüren die Kinder, dass sie ernst genommen werden und sie fühlen sich zur Verständigung miteinander ermutigt. Zugleich verinnerlichen sie die Regeln und setzen sich spielerisch mit ihnen auseinander.

Die vereinbarten „Regeln des Zusammenlebens“ sollten im Begrüßungskreis immer wieder benannt und positiv verstärkt werden, etwa mit einem Ratespiel oder Lied. Außerdem können Kinder bestärkt werden, die Regeln neuen Kindern im Schutz- und Spielraum zu erklären. So kann auch regelmäßig überprüft werden, ob alle Bedürfnisse und Erwartungen des Zusammenlebens in den Regeln enthalten sind. Besonders bei hoher Fluktuation der Kinder muss der Verhaltensrahmen kontinuierlich überprüft und potenziell angepasst werden.

5.3.3 Impulse zum Umgang mit Konfliktsituationen

Konflikte sind Teil des Zusammenlebens. Das Aushandeln und Aushalten von unterschiedlichen Bedürfnissen und aufeinander prallenden Vorstellungen gehört zu den täglichen Aufgaben des Teams in der Arbeit mit Kindern. Mit eindeutigen „Regeln des Zusammenlebens“ und wiederkehrenden Abläufen können die Mitarbeiter*innen den Kindern einen stabilen Rahmen geben. Dieser wird im Fall von Konflikten durch eine vereinbarte Vorgehensweise der Mitarbeiter*innen ergänzt. Die Kinder erleben einen zuverlässigen Umgang und schöpfen Vertrauen darin, ihre Bedürfnisse und Gefühle zu zeigen, ernstzunehmen und ernst genommen zu werden.

⁷⁸ Kinder mögen unserer Erfahrung nach ebenfalls den Begriff „Herzvertrag“. Diesen schließen alle Personen im Raum miteinander, um sich wohl und geschützt zu fühlen sowie sorglos Spaß zu haben.

Bei Konflikten und Streitereien im Schutz- und Spielraum kann in den meisten Fällen über eine begleitete Auszeit und das Besprechen der vorangegangenen Situation mit den beteiligten Kindern positiv Einfluss genommen werden. Hierzu empfiehlt sich stets, eine neutrale, am Konflikt nicht beteiligte Person zurate zu ziehen. Nachfolgend werden die Kinder mit ruhiger Stimme einzeln gebeten, entlang folgender Punkte und mit gleicher Redezeit zu erzählen:

- Klärungsphase Fakten: Was ist passiert?
- Klärungsphase Störungen: Was beschäftigt dich am meisten?
- Klärungsphase Gefühle: Wie hast du dich dabei gefühlt?
- Klärungsphase Wünsche: Was wünschst du dir?
- Klärungsphase Vorschläge: Was bietest du als Lösung an?
- Klärungsphase Vereinbarung: Was vereinbaren und tun wir?

Der/die Mitarbeiter*in sorgt für einen Raum zum Sprechen und Zuhören zwischen den beteiligten Kindern, so dass gemeinsam eine Lösung gefunden wird. Zu jeder Phase notiert er/sie in Stichpunkten die Antworten. Die Vereinbarung wird niedergeschrieben und von beiden Seiten unterschrieben bzw. per Zeichnung bestätigt. Ziel ist es, dass beide Seiten einen Beitrag, eine Geste der Entschuldigung (ein gemaltes Bild, eine gute Tat, einen Brief, ein gemeinsames Spiel) einbringen⁷⁹.

Sollte ein Klärungsgespräch dieser Art aus alters- und/oder sprachbedingten Gründen nicht möglich sein, unterstützt dennoch eine ruhige Tonlage und Gestik des/der Mitarbeiter*in das Auffangen der Situation. Auch ohne jedes Wort zu verstehen, begreifen die Kinder, dass sie als Teil der kleinen Klärungsgruppe zur Ruhe kommen können und Raum zur Vermittlung ihrer Gefühle haben. Situationen wie diese können herausfordernd sein – sowohl für die Kinder, die sich ggf. aufgrund fehlender Ausdrucksmöglichkeiten frustriert und nicht verstanden fühlen, als auch für Mitarbeiter*innen, welche bewährte Klärungsmechanismen nicht immer im heterogenen Kontext eines Schutz- und Spielraums anwenden können. In diesen Fällen lohnt es sich, auf Methoden zurückzugreifen, die sich anderer Ausdrucksformen bedienen, beispielsweise Zeichnen, der Einsatz von Handpuppen und Spiegelung der Verhaltensweisen der Kinder.

Das Klärungsgespräch findet idealerweise an einem Ort im Schutz- und Spielraum statt, der gezielt zur friedlichen Lösung von Konflikten etabliert wurde (zum Beispiel einen „Klärungstisch“ in Nähe der aufgehängten „Regeln des Zusammenlebens“). Dieser Ort kann gemeinsam mit den Kindern gewählt und benannt werden. In vielen Fällen ist es förderlich, den Kindern im Anschluss noch ein paar Minuten eine ruhige Tätigkeit wie Malen oder Lesen zu geben, damit sie sich beruhigen und das Erlebte verarbeiten können.

Sollte es etwa wegen unzureichender Betreuungskapazitäten nicht unmittelbar möglich sein, den Konflikt zu klären, wird für beide Seiten nachvollziehbar und verbindlich festgelegt, wer noch etwas zu besprechen hat. Hierfür kann am Klärungstisch eine Liste angebracht werden, auf der fest vermerkt wird, wer sich an diesem Tag noch zusammensetzen muss, um den Konflikt zu lösen. Wichtig ist, dass alle Konflikte und Punkte auf der Liste abgearbeitet werden, bevor die Kinder den Raum verlassen. Somit können alle Beteiligten das Thema abschließen und es belastet weder Kinder (auch die den Konflikt lediglich beobachtet haben) noch Mitarbeiter*innen weiter. Alle können sich auf die nächste gemeinsame Zeit im Schutz- und Spielraum freuen.

Auch bei größeren Konflikten, in denen es zum Beispiel zur Anwendung von Gewalt kommt, hilft eine gemeinsam vereinbarte, verlässliche Reaktion der Mitarbeiter*innen. Nach Trennung der Streitenden sollten Mitarbeiter*innen sich den einzelnen Kindern widmen, um den Hintergrund des Konflikts herauszufinden. Wichtig ist, dass auch das initiiierende Kind nicht zum Täter erklärt wird, da die Anwendung von Gewalt viele Gründe haben kann (zum Beispiel der bloße Versuch, mit anderen Kindern in Kontakt zu treten), die es wahrzunehmen und denen es sich zu widmen gilt. Gegenüber allen Personen im Schutz- und Spielraum ist zu jedem Zeitpunkt klarzustellen, dass Gewalt immer ein klarer Bruch der „Regeln des Zusammenlebens“ ist. Diese Regel muss für alle Kinder transparent

79 Save the Children (2017): Kinder brauchen Stabilität. Tipps und Impulse.

sein. Kinder, denen dies zunächst schwer fällt, erfahren Unterstützung, wie sie ihr Anliegen auch ohne Gewalt mitteilen können. Bei wiederholtem Bruch des Verhaltensrahmens der Gruppe ist es wichtig, die Eltern eines Kindes miteinzubeziehen, um ihn/sie grundlegend in seinem/ihrem Gesamtumfeld stärken zu können.



Zusammenfassung – Tipps zur Kommunikation in Konfliktsituationen:

Die Kommunikation mit Kindern in Konfliktsituationen ist zentral, um gemeinsam den Konflikt aufzuklären, von ihm zu lernen und das friedliche Zusammensein zu stärken.

Hierbei sollten Mitarbeiter*innen folgende Punkte beherzigen:

- Es sind niemals Formen der physischen oder psychischen Gewalt anzuwenden
- Handlungen, nicht Personen werden hinterfragt
- Verweis auf die „Regeln des Zusammenseins“ und ihre Wiederholung schaffen einen guten Einstieg und Rahmen zur Klärung des Konflikts
- Es sollte stets durchdacht, geplant und reflektiert kommuniziert werden
- Die Nutzung von Piktogrammen und alternativen Ausdrucksformen wie Zeichnen, Einsatz von Handpuppen und Spiegelung der Verhaltensweisen der Kinder ermöglichen die Kommunikation auch bei alters- und sprachbedingten Herausforderungen
- Eine ruhige, warme Ausstrahlung mit Anpassung von Ton, Lautstärke und non-verbale Signalen stabilisiert die Situation
- Die Nutzung von kinderfreundlicher, bedarfsorientierter Sprache (einfacher Gebrauch von Ich-Perspektive, Wortwahl entsprechend Entwicklungsstufe und Sprachkenntnissen) ist zentral, damit Kinder Zugang zum Gespräch erhalten sowie die Möglichkeit besitzen, ihre Meinung und Gefühle auszudrücken
- Eine möglichst positive, wertschätzende Formulierung auch in Bezug auf das unerwünschte Verhalten zeigt dem Kind, dass seine/ihre tieferliegenden Bedürfnisse gesehen werden; das Kind wird durch ein Vorbild in seinen/ihren positiven Handlungsweisen bestärkt⁸⁰. Auch wenn dies aus Sicht der Mitarbeiter*in nicht immer einfach erscheint, gilt es sich um eine Reaktion ausgehend von der Frage zu bemühen: „Warum musste das Kind aus seiner/ihrer Logik so handeln?“.

Wie akuten Konfliktsituationen mit Kindern zu begegnen ist, die mit großer Wahrscheinlichkeit belastende Erfahrungen in ihrem Leben machen mussten, lässt sich nicht einheitlich beantworten. Jedes Kind ist aufgrund seiner/ihrer jeweiligen lebensgeschichtlichen Erfahrungen einzigartig, was auch bei vereinbarten Vorgehensweisen von den Mitarbeiter*innen individuell zu berücksichtigen ist. So bleibt der enge Austausch im Team zu passenden Lösungsansätzen zentral. Um alle Mitarbeiter*innen auch im laufenden Alltag des Schutz- und Spielraums bei Fragen und Unsicherheiten zu Konfliktsituationen zu unterstützen sowie Raum für gegenseitige Handlungsempfehlungen zu gewähren, ist es wichtig, das Thema „Umgang mit Konflikten“ fest in den Teamalltag einzugliedern. Dies kann beispielsweise durch einen fixen Agendapunkt innerhalb von Teamrunden zu Schichtende oder regelmäßigen Teammeetings geschehen. Mitarbeiter*innen wird ermöglicht, ihren Kolleg*innen von ihren Erfahrungen zu berichten, Fragen und Unsicherheiten anzusprechen sowie bewährte Handlungsweisen zu empfehlen – gemäß dem Motto: „Zusammen ist man weniger allein.“. Alle positiven wie herausfordernden Erfahrungen werden gemeinsam mit den kollegialen Empfehlungen dokumentiert und mit der anfangs festgelegten Vorgehensweise bei Konflikten regelmäßig abgeglichen.

⁸⁰ Zu diesem Gedanken existiert das internationale Konzept der „positive discipline“ (deu.: „positive Disziplinierung“). Für einen thematischen Überblick siehe z.B. Save the Children, UNHCR et al. (2013): Child Protection Sessions for Caregivers and Parents, S. 32 ff./72 ff. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2HTOPUz> oder weitere Ressourcen im Online-Save the Children Resource Centre.

5.3.4 Stärkung des positiven Verhaltens

Feste Strukturen und Routinen, wie sie im Schutz- und Spielraum unter anderem durch ein Raumkonzept, Aktivitäten und gemeinsame Regeln bestehen, schaffen Schutz und Verlässlichkeit. Dieser Rahmen sorgt dafür, dass Kinder weniger Unsicherheit in sich tragen, auf stabilem Grund Fuß fassen können und es ihnen leichter fällt, Geduld mit anderen zu haben und ihre Bedürfnisse friedlich auszudrücken. Die Wahrscheinlichkeit, dass Streit ausbricht, wird geringer.

Hierfür bedarf es zweier Grundlagen:

→ **Verständnis und Akzeptanz der „Regeln des Zusammenseins“:**

In der momentanen Lebensphase der Kinder, die häufig durch wenig Selbstbestimmung geprägt ist, erweist sich ihr Verständnis sowie ihre Akzeptanz der gemeinsamen Regeln als zentral. Hierbei müssen die Kinder genau wissen, innerhalb welchen Rahmens sie sich frei und selbstbestimmt bewegen und handeln können. Durch die Diskussion, teils gemeinsame Erarbeitung und spielerische Wiederholung der Regeln werden diese von den Kindern verinnerlicht und es wird Akzeptanz geschaffen. Gleichzeitig müssen alle in der Gruppe verstehen, was als nicht regelkonformes Verhalten gilt. Sie brauchen eine nachvollziehbare Erklärung, warum welche Handlungen für das Miteinander nicht akzeptabel sind. Schließlich existieren die Regeln zum Wohlbefinden der gesamten Gruppe.

→ **Positive Bestärkung als Haltung:**

Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang, dass Mitarbeiter*innen sich in einer Rolle des positiven Beispiels sehen. Indem sie vorleben, die Gefühle und Rechte anderer stets zu respektieren, sorgen sie zugleich für ein Umfeld, in dem Geschlecht, Kultur, Ethnie, Familienzusammensetzung und die besonderen emotionalen, kognitiven und entwicklungsrelevanten Bedürfnisse aller Kinder geachtet werden.

Mit ihrem Verhalten, sich jedem Kind zuzuwenden, ihm/ihr Offenheit zu zeigen, Eigenschaften zu entdecken, die sie ehrlich schätzen und diese (auch bei Bruch der Gruppenregeln) mitzuteilen, festigen Mitarbeiter*innen das Selbstwertgefühl der Jungen und Mädchen. Damit fördern sie erwünschtes Verhalten und können im Voraus das Zusammensein soweit stärken, dass potenzielle Konflikte weniger Boden finden. Gleichzeitig werden die Kinder ermutigt, ihre persönlichen Grenzen wahrzunehmen und deutlich zu signalisieren, wenn sie sich durch das Verhalten von anderen Kindern oder Mitarbeiter*innen unwohl fühlen.



Zusammenfassung – Festigen des positiven Verhaltens durch:

- 1. Klare Erwartungen**
(„Regeln des Zusammenseins“, Aktivitäten mit verständlicher Anleitung für alle Kinder)
- 2. Routine und Rituale**
(Begrüßungskreis und Abschiedsritual, wiederkehrende Aktivitäten, Registrierung, Aufräumen, Rituale zur Lösung von Konflikten)
- 3. Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten**
(gemeinsame Erarbeitung von „Regeln des Zusammenseins“, Planung und Auswertung von Aktivitäten, Aufmerksamkeit und klares Bewusstsein im Team für individuelle Bedürfnisse der Kinder)
- 4. Wertschätzende Haltung und Kommunikation**
(positive Einstellung und Sprache im Team sowie gegenüber Kindern, sowohl im Alltag (zum Beispiel bei Aktivitäten) wie auch bei der Lösung von Konflikten – statt zu strafen, Verständigung über gemeinsame Regeln)

5.4 Struktureller Schutz von Kindern

5.4.1 Vorbeugung von Risiken

Im Zentrum von Schutz- und Spielräumen steht der physische und psychische Schutz von Kindern. Durch feste Strukturen und Standards wird den Kindern bei Eintritt in den Raum unmittelbarer Schutz gewährt und Schutzrisiken werden präventiv gemindert.

Die vorangegangenen Kapitel geben Impulse, in welcher Form stärkende Strukturen und Standards im Schutz- und Spielraum etabliert werden können – sei es durch die Sicherheit im Team mit klaren Verantwortlichkeiten, durch bedarfsorientierte Strukturen im Raum inklusive einer Registrierung oder durch gezielte Aktivitäten mit Kindern im stetigen Rahmen der Gruppenregeln (oder auch „Regeln des Zusammenseins“).

Da jeder Unterkunfts-kontext als Lebensraum für Kinder individuell ist, gilt es für Mitarbeiter*innen und den/der Kinderschutzbeauftragten zunächst einen Blick auf bestehende Strukturen der Unterkunft und Kinderbetreuung zu werfen. Ausgehend von dem, was bereits vorhanden ist und unter Einbezug der in diesem Handbuch vorgeschlagenen Faktoren, können die Mitarbeiter*innen Standards festlegen, die für sie und alle Besucher*innen des Schutz- und Spielraums Strukturen schaffen und Schutz gewähren – unmittelbar wie auch vorbeugend⁸¹. Ebenso ist die Vorgehensweise im Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung explizit festzulegen⁸². Für den Fall, dass die Unterkunft ein übergreifendes Schutzkonzept hat, ist der Schutz- und Spielraum mit diesem in Einklang zu bringen und kann durch neue Impulse das Gesamtkonzept stärken⁸³.

Zu jedem Zeitpunkt müssen alle Mitarbeiter*innen im Schutz- und Spielraum das erarbeitete Gesamtkonzept kennen, verstehen und für sich verinnerlichen. Um dies ebenfalls bei Wechseln im Team sicherzustellen, ist es ratsam, die Erläuterung der Standards an die erste Stelle der Einarbeitung zu setzen. Hierbei sollte stets Raum für Diskussion und Weiterentwicklung bestehen.

Die Etablierung eines Beschwerdesystems ist zum Schutz der Kinder zentral. Dieses sollte Kindern zu jeder Zeit die Möglichkeit geben, sich auszudrücken, wenn etwas nicht ihrem „besten Interesse“ entspricht und Geschehnisse oder Personen ihr Wohlbefinden beeinträchtigen.

Die Möglichkeit zur Beschwerde kann zum einen durch gemeinsam erarbeitete Methoden im Alltag verankert werden. Kinder sollten ermutigt werden, darzulegen, was ihnen passend und umsetzbar erscheint. Beispielsweise kann gemeinsam eine Beschwerdebox eingerichtet werden, die an einem nicht direkt einsehbaren Ort steht und in der die Kinder geschützt Hinweise geben können. Die Box ist an einer festen Stelle allzeit verschlossen und wird zu festgelegten Zeiten von zwei bis drei zuständigen Mitarbeiter*innen gemeinsam geöffnet und bearbeitet. Jeder Hinweis wird dokumentiert, der weitere Vorgang wird gemeinsam und unter Einbezug des/der Kinderschutzbeauftragten und ggf. der Leitung der Unterkunft entschieden und ebenfalls schriftlich festgehalten. Unabhängig von der gewählten Methode, muss diese für Kinder leicht verständlich sein und alle Kinder sollten für sich die Sicherheit haben, dass sie unabhängig ihres Hintergrunds, ihrer Erfahrungen und ihres Anliegens unverzüglich und frei ihre Beschwerde äußern können. Um diese Sicherheit zu schaffen und das Beschwerdeinstrument tatsächlich in den Praxisalltag zu integrieren, sollte es den Kindern regelmäßig verständlich erklärt und spielerisch erprobt werden. Idealerweise ist das Beschwerdesystem im Schutz- und Spielraum in das bestehende Beschwerdesystem der Unterkunft integriert. Außerdem empfiehlt sich, die Kinder durch eine Vertrauensperson zur Kommunikation von Anliegen und Beschwerden zu ermutigen. Diese Rolle sollte von einer neutralen oder von den Kindern gewählten Person übernommen werden. Sie muss für die Kinder vertraut und gut erreichbar sein. Wird eine Person durch die Kinder gewählt, die sie mögen und der sie vertrauen, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass sie im Fall einer Beschwerde auf die Vertrauensperson zugehen und sich

81 Diese sind auch in der beispielhaften Qualitäts-Checkliste enthalten, siehe Anhang 2.

82 Siehe Kap. 5.4.2: Fallmanagement bei Verdachtsfällen.

83 Laut Mindeststandards der Bundesinitiative des BMFSFJ und Unicef soll das Schutzkonzept in einer Sammelunterkunft übergreifend sicherstellen, dass alle Bewohner*innen sich in festen und verlässlichen Strukturen wiederfinden. Es soll in jeder Form von Sammelunterkunft gelten und erstreckt sich „auf die Bereiche Personal, strukturelle und bauliche Voraussetzungen bis hin zum Risikomanagement bei Gewalt- und Gefährdungssituationen“. Das Schutzkonzept soll insbesondere für Kinder, Frauen und weitere schutzbedürftige Gruppen einen sicheren Raum im Unterkunftsalltag schaffen (BMFSFJ (2017): Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2K3iYox>).

öffnen. Im besten Fall einigen sich hierbei Kinder auf eine Person, die kein Teil des Betreuungsteams ist, doch mit dem Schutz- und Spielraum zusammenarbeitet. Je nach Anliegen der Kinder werden diese anonym an das Team zurückgespielt, oder im Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung umgehend an den/die Kinderschutzbeauftragte*n weitergeleitet. Mit diesem/dieser ist die Vertrauensperson auch im Arbeitsalltag stets in engem Dialog.

Neben den niedrighschwelligigen Möglichkeiten für Kinder im Schutz- und Spielraum, ihre Beschwerden zu äußern, ist der sensibilisierte Blick der Mitarbeiter*innen essenziell. Die Schwelle für Kinder, eigene Anliegen zu kommunizieren, kann aus zahlreichen Gründen (wie Scham, Schutz von anderen) hoch sein. Ebenso muss für Mitarbeiter*innen eine klare Struktur etabliert und in ihre Arbeit eingebunden sein, so dass sie direkt auf festgelegte Reaktionswege zurückgreifen können, wenn (besondere) Unterstützungsbedarfe hervortreten oder ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls besteht. Um hierbei im „besten Interesse des Kindes“ abgestimmt und entsprechend der deutschen Gesetzeslage die Auffälligkeiten und Vorfälle bearbeiten zu können, braucht es ein standardisiertes Fallmanagement.



Praxisbeispiel:

Schutz- und Spielraum in der Schweiz

In der Schweiz hat Save the Children das Konzept der Schutz- und Spielräume unterschiedlich umgesetzt: Zum Beispiel finden Kinder in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen an Wochenenden innerhalb einer in der Haupthalle aufgebauten Zone Schutz und strukturierte Aktivitäten.

5.4.2 Fallmanagement bei Verdachtsfällen

Um Kinder zu schützen, muss bei allen Mitarbeiter*innen Klarheit bestehen, anhand welches Verfahrens sie bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung schnell und adäquat reagieren können. Dieses Verfahren muss in das ggf. bereits bestehende Schutzkonzept der Unterkunft integriert sein, von allen verstanden und akzeptiert werden. Es darf keinen Raum für Missverständnisse zulassen. Die Vorgehensweise richtet sich nach den Vorgaben des §8a Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII, welches den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung regelt.

Entsprechend gehören zu einem Fallmanagement folgende Maßnahmen:

I. Auffälligkeiten und Vorkommnisse werden dokumentiert

Die Dokumentation von Auffälligkeiten und möglichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ist zentraler Bestandteil der Arbeit im Schutz- und Spielraum. Hierzu sollte ein standardisierter Dokumentationsbogen genutzt werden⁸⁴. Bei der Dokumentation der Mitarbeiter*innen ist es wichtig, keine Bewertungen oder Diagnosen vorzunehmen – der Bogen dient ausschließlich einer Verschriftlichung der Beobachtung. Er ist Voraussetzung für eine erste Einstufung der Vorkommnisse im Vier-Augen-Prinzip (Erklärung siehe II.) und, je nach Situation, weiteren notwendigen Schritten.

Der Beobachtungsbogen beinhaltet folgende Informationen:

- Datum, Ort, Zeit, Name des Kindes
- Name der Person, die den Vorfall beobachtet hat bzw. an die der Vorfall herangetragen wurde sowie Name der jeweiligen Tagesleitung im Schutz- und Spielraum (falls vorhanden)
- Detaillierte Beschreibung der Beobachtung: Was ist passiert?

II. Einschätzung im Vier-Augen-Prinzip

Um eine mögliche Kindeswohlgefährdung einschätzen zu können, hat diese prinzipiell im Vier-Augen-Prinzip zu erfolgen und ist entsprechend zu dokumentieren. Hierfür findet im Team von mindestens zwei Personen eine erste Beratung und Einschätzung des Sachverhaltes statt, entlang der Frage: „Erhärtet sich der Verdacht?“. Die Beratung und das Ergebnis werden schriftlich festgehalten und dem Dokumentationsbogen hinzugefügt.

Für den Fall, dass sich der Verdacht nicht erhärtet, sind Dokumentationsbogen und Beratungsprotokoll sicher verwahrt durch eine/n hierfür benannte/n Mitarbeiter*in oder den/die Kinderschutzbeauftragte/n abzulegen. Bei Unsicherheiten oder für den Fall, dass sich der Verdacht erhärtet, wird umgehend der/die Kinderschutzbeauftragte hinzugezogen⁸⁵.

III. Der Verdacht auf eine Gefährdung erhärtet sich

Bei erhärtetem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung klärt der/die Kinderschutzbeauftragte mit fachspezifischem Blick und unter Einbeziehung aller Informationen, ob eine Gefährdung vorliegt.

Er/Sie berät sich gemeinsam mit den Betreuer*innen und, je nach Teamstruktur, der Tagesleitung des Schutz- und Spielraums und leitet entsprechend des Bedarfs und Inhalts weitere Schritte ein (siehe Beispiele auf der folgenden Seite).

84 Hinweise zum Ausfüllen des Dokumentationsbogens siehe Anhang 7: Dokumentation von (vermuteten) Kinderschutzfällen – 11 Grundregeln.

85 Sollten die internen Strukturen auch in der frühen Phase der Einschätzung nicht ausreichen oder Unsicherheit bestehen, kann bundesweit die Beratung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Anspruch genommen werden. Diese ist von offizieller Stelle nach gesetzlichen Standards des §8a Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII ausgebildet und hat den spezifischen Auftrag der Beratung und Begleitung einer Risikoeinschätzung (vgl. Leitner/Fachstelle Kinderschutz (2015): Die insoweit erfahrene Fachkraft. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2lwRslB>). Entsprechende Kontaktlisten sind über das zuständige Jugendamt zu erhalten.

- **Rechtzeitige Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, wenn der Verdacht auf eine Gefährdung oder eine vorliegende Gefährdung weiter besteht⁸⁶:**
Bei der Hinzuziehung dieser ist es ratsam, auf einen festen Pool an „insoweit erfahrenen Fachkräften“ zugreifen zu können. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät bei der Einschätzung und unterstützt hinsichtlich der Planung weiterer Schritte und Maßnahmen.
- **Einleitung von Maßnahmen zur Minimierung von vorhandenen Risiken sowie Einleitung von Maßnahmen zur Abwendung von bestehenden Gefährdungen:**
Nicht jede Gefährdung führt zu einer Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt. Es können Gefährdungsaspekte vorliegen, die durch eine Unterstützung des Kindes oder der Eltern durch die Einrichtung bzw. Unterkunft abgewendet werden können. Eine solche Unterstützung kann auch in Zusammenarbeit mit frei zugänglichen Hilfen (wie Beratungsstellen) erfolgen.
- **Meldung an das Jugendamt:**
Ist die Gefährdung als akut einzustufen (hier unbedingt auf die Expertise der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zurückgreifen) oder eine Abwendung der Gefährdung durch die Eltern oder andere Personen und eine Unterstützung in der Unterkunft nicht möglich, hat die Hinzuziehung des Jugendamtes zu erfolgen.

Hinsichtlich der Weitergabe von Daten wird beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung entsprechend den hierzu spezifischen Bestimmungen des Datenschutzes verfahren⁸⁷. Grundsätzlich sind Eltern die wichtigsten Kooperationspartner beim Schutz ihres Kindes. Sie sind in das Verfahren frühzeitig einzubinden und über das weitere Vorgehen zu informieren. Die Zusammenarbeit mit Eltern und ihr Einverständnis bei der Einschätzung sowie bei der Abwendung einer Gefährdung sind hierbei zu gewährleisten. Erst wenn die Eltern nicht gewillt oder dazu in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern einzuschalten. Über diesen Schritt sind die Sorgeberechtigten jedoch unmittelbar zu informieren, es sei denn, aus der Information entsteht eine akute Bedrohung für das Kind (zum Beispiel wenn Eltern die Gefährdung potenziell verursachen). In diesem Fall obliegt dem Jugendamt die Information der Eltern.

Um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter*innen über das jeweilige Fallmanagement unterrichtet sind und im laufenden Praxisalltag des Schutz- und Spielraums potenzielle Fragen angebracht werden, kann ebenfalls der Punkt „Kinderschutz und Fallmanagement“ fest auf die Agenda regelmäßig stattfindender Teammeetings gesetzt werden. Jede/r Mitarbeiter*in muss bei einem akuten Verdachtsfall explizit wissen, was zu tun ist und an wen er/sie sich wenden kann – ohne dass der Schutz des betroffenen Kindes, der Hinweisgeber*innen oder verdächtigten Personen bis zur Klärung des Falls gefährdet wird. Zur Veranschaulichung des Verfahrens empfiehlt sich, in Zusammenarbeit mit dem/der Kinderschutzbeauftragten ein übersichtliches Flussdiagramm zu erstellen, allen Mitarbeiter*innen auszuhändigen und im Teambereich aufzuhängen⁸⁸.

5.4.3 Schutz als gesamtheitlicher Ansatz

Kinder sollen sich in ihrer gesamten Lebenswelt sicher fühlen. Ein wichtiges Anliegen von Schutz- und Spielräumen ist deshalb, zusammen mit anderen Akteuren vor Ort auch die Risiken für Kinder außerhalb des Raums zu minimieren. Dazu braucht es eine konstruktive Kommunikation durch das Team des Schutz- und Spielraums mit der Einrichtungsleitung, dem/der Kinderschutzbeauftragten der Unterkunft sowie mit externen Partnern und Dienstleistern.

86 Gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§8a Abs. 4 und §8b Abs. 1, SGB VIII), online verfügbar unter <https://bit.ly/2lsoaof>, sowie dem „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (§4, KKG), online verfügbar unter <https://bit.ly/2tK51Sr>.

87 Vgl. z. B. Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2010): Datenschutz im Kinderschutz. Online verfügbar unter: <http://bit.ly/2p94ZkD>.

88 Ein Beispiel hierfür bietet der Handlungsleitfaden des Berliner Senats bei vermuteten und gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Hierbei ist zu beachten, dass diese Beispiele für den Kita-Kontext gelten und einer Ergänzung der Option bedürfen, dass ein anfänglicher Verdacht sich nicht bestätigt. Vgl. SenBildWiss Berlin (2010): Kinder in Berlin. Zusammenarbeit von Kitas und Gesundheits- und Jugendämtern, S. 27/28. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2GDv72z>.

Unabhängig davon, ob bereits ein Schutzkonzept existiert und bei wechselnden Bedingungen kontinuierlich verbessert werden soll, oder aber gemeinsam ein neues Schutzkonzept erarbeitet wird, sind aktuelle Ressourcen und bestehende Schutzrisiken strukturiert zu identifizieren und einzu- beziehen. Das sollte mithilfe bewährter Analyseinstrumente erfolgen, etwa mit einer Kinderschutz- risikoanalyse⁸⁹. Nach Identifikation der gesammelten Bedarfe und bestehenden Anknüpfungspunkte sind unterkunftsweite Lösungsansätze zu erarbeiten und zielgerichtet anzustoßen – mit klaren Verantwortlichkeiten und konkreten Schritten. Hierbei sind realistisch gesetzte Ziele samt umsetz- barem Zeitplan zentral, insbesondere unter Berücksichtigung des stets bewegten und politisch unvorhersehbaren Kontexts einer Unterkunft für geflüchtete Menschen. Die regelmäßige Durch- führung einer Analyse und engmaschige Kommunikation der Beteiligten bleibt hierbei unverzichtbar, um das Vorhaben eines ganzheitlichen Schutzkonzepts für Kinder ausreichend und nachhaltig umzu- setzen.

Schließlich kann ein Schutz- und Spielraum auf mehreren Ebenen dazu beitragen, den Schutz von geflüchteten Kindern in Sammelunterkünften strukturell und nachhaltig zu stärken – und ihnen so den Weg ebnen, um kraftvoll nach vorne zu blicken und für ihr Recht auf Zukunft einzutreten.

89 Das Instrument der Kinderschutzrisikoanalyse (KSRA) basiert auf teilnehmender Beobachtung sowie Interviews und Fokusgruppen mit Bewohner*innen (einschließlich Kindern), der Einrichtungleitung und Schlüsselpersonen unterschiedlicher Berufsgruppen des Personals. Durch die wiederholte Durchführung der KSRA können die Veränderungen von Ressourcen und Risiken nachvollzogen werden und weiter an einer Risikominimierung gearbeitet werden. Mehr Details zu den Instrumenten der KSRA von Save the Children bietet das BMFSFJ zum Stichwort „Partizipative Risikoanalyse“ online unter: <https://www.gewaltschutz-gu.de/toolbox/>.



6. ANHÄNGE

Anhang 1: Partizipatives Monitoring der Programmqualität

Um sicherzustellen, dass das Angebot des Schutz- und Spielraums den Bedürfnissen der Kinder entspricht, ist ein kontinuierliches und transparentes Monitoring notwendig. Es gibt unterschiedliche Wege, die Meinung der Kinder sowie die Eindrücke der Eltern und Kinderbetreuer*innen partizipativ und strukturiert einzuholen.

Monitoring mit Kindern

Das Wohlergehen und Schutzempfinden der Kinder lassen sich zum Beispiel durch Willkommens- und Auf-Wiedersehens-Fragen festhalten. So kann mit selbstgebastelten Stimmungsbarometern (grün bis rot) oder einer Magnetwand mit Daumenmagneten jedes Kind beim Betreten sowie Verlassen des Raums signalisieren, wie es ihm/ihr gerade geht und die Mitarbeiter*innen erhalten ein direktes Stimmungsbild.

Individueller lässt sich diese Befragung gestalten, indem für jedes Kind Fotokärtchen mit seinem/ihrer fröhlichen/traurigen/nachdenklichen Gesicht erstellt werden und es beim Betreten sowie Verlassen des Raumes die Karte mit entsprechendem Gesichtsausdruck an eine Wand pinnt oder in eine Box legt. Diese Option ermöglicht, das Wohlbefinden einzelner Kinder auch über einen gewissen Zeitraum zu beobachten. Gleichzeitig ist sie stets im Kontext der Schutzbedürftigkeit der Kinder, vor allem hinsichtlich des Datenschutzes, abzuwägen und hängt in ihrer Realisierbarkeit von der Fluktuation in der Einrichtung ab.

Neben diesen Beispielen des Ad-Hoc-Monitorings kann regelmäßiges Feedback eingeholt werden, indem zum Beispiel einmal wöchentlich gemeinsam mit den Kindern an einer gebastelten Meinungswand spielerisch die Angebote eingeschätzt werden. Hierbei werden Fragen festgelegt und auf der Wand mit jeweils drei Smiley-Taschen (positiv, neutral, unzufrieden) versehen, in denen Antwortkarten der Kinder gesammelt werden.

Mögliche Fragethemen sind hierbei:

- Empfundener Schutz innerhalb des Raums
- Aktivitäten
- Spielen in der Gruppe
- Lernen neuer Dinge
- Zusammensein mit Kinderbetreuer*innen
- Sauberkeit des Schutz- und Spielraums.

Anschließend können die Kärtchen gemeinsam mit den Kindern ausgewertet werden. Zusätzlich sollten Ergebnisse aller Feedback-Aktivitäten zusammengefasst und regelmäßig im Team Auswertung finden. Ebenfalls können sie transparent an einer Info-Wand im Schutz- und Spielraum ausgehängt werden, so dass die Kinder wissen, dass ihre Meinung wahrgenommen wird und dass auch sie einen Teil dazu beitragen, Aktivitäten zum Wohlbefinden und zur Freude aller zu gestalten¹.

Monitoring mit Eltern

Um einschätzen zu können, ob das Angebot des Schutz- und Spielraums sein Ziel erfüllt, ist neben dem regelmäßigen Feedback der Kinder ebenfalls die Rückmeldung der Eltern wichtig. Hilfreich ist dazu ein Leitfaden. Hiermit kann anhand von Leitfragen die Meinung der Eltern hinsichtlich des Verhaltens bzw. Verhaltensänderungen der Kinder oder zu Sorgen und elterlichen Wünschen eingeholt werden. Sollte eine direkte Kommunikation aufgrund sprachlicher Unterschiede nicht möglich sein, kann ein/e Dolmetscher*in oder Sprachmittler*in hinzugeholt oder auf bildliche Kommunikationsformate zurückgegriffen werden. Ausgehend von den in der Kinderrechtskonvention verankerten Partizipationsrechten empfiehlt es sich, diese Gespräche gemeinsam mit den Kindern durchzuführen bzw. die Kinder zu fragen, ob es in Ordnung ist, mit den Eltern über sie zu sprechen. Alle Gespräche werden entlang eines Leitfadens dokumentiert.

Monitoring mit Kinderbetreuer*innen bzw. Kolleg*innen

Auch die Rückmeldungen der Kinderbetreuer*innen zu den Aktivitäten und der Atmosphäre im Schutz- und Spielraum sollten initiativ und kontinuierlich gesammelt werden. Um strukturiert erfassen zu können, ob die Kinderbetreuer*innen eine Änderung im Verhalten der Kinder durch den Besuch des Schutz- und Spielraums feststellen und zum Beispiel erkennbar ist, dass Kinder zunehmend Stabilität und Ruhe ausstrahlen, bieten sich standardisierte Beobachtungsbögen an. Hierbei werden etwa das emotionale Wohlbefinden, die Engagiertheit und Aktion des Kindes abgefragt. Die Beobachtungsdauer beträgt in der Regel zwei bis drei Minuten, wenn das Kind einer selbst gewählten Tätigkeit nachgeht und sich zeigt, ob er/sie sich wohlfühlt und entspannt ist.

¹ Weitere Impulse für partizipative Feedbackmethoden mit Kindern sind zu finden unter z. B. Save the Children (2008): Kit of Tools: <http://bit.ly/2pbpXQz>. Um regelmäßig zu prüfen, ob der Schutz- und Spielraum die Meinung von Kindern ausreichend einholt sowie ihre Bedürfnisse mit passenden Instrumenten identifiziert, empfiehlt sich außerdem ein Blick auf Evaluationstipps unter Save the Children (2014): A Toolkit for Monitoring and Evaluating Children's participation: <http://bit.ly/2FAfCI9>.

Anhang 2: Qualitäts-Checkliste Schutz- und Spielräume

Richtlinien und Verfahrensweisen

Erste Maßnahmen und Festlegungen bei Etablierung des Schutz- und Spielraums (Sus)

	Ja	Nein	Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen	Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen
--	----	------	-------------------------------------	--

Vorher – allgemein: Rahmenbedingungen und Bedarf

(Falls Schutz- und Spielraum von externem Akteur betrieben:) Eine Kooperationsvereinbarung wird gemeinsam mit dem Unterkunftsbetreiber erarbeitet und unterzeichnet (inkl. Laufzeit, Zuständigkeiten, Kostenübernahmen, etc.). (Kap. 3.2.1)				
Eine Bedarfsanalyse wird unter Einbezug der Kinder, Familien und Mitarbeiter*innen sowie strukturellen Bedingungen der Unterkunft durchgeführt. Die Ergebnisse fließen direkt in die Planung des SuS ein. (Kap. 2.1)				

Vorher - zum Raum: Grundbedingungen und Raumkonzept

Die räumlichen Grundbedingungen für den SuS sind gegeben: Größe, Brandschutz, gesundheitliche Unbedenklichkeit, Zugänglichkeit, physische Abgrenzung, klare Nutzung für Kinder, Nähe zu Sanitäranlagen/Trinkwasserversorgung. (Kap. 4.1)				
Ausgehend von den erhobenen Bedarfen entwickelt das Team, wenn möglich mit den Kindern, ein Raumkonzept und setzt dieses um (inkl. Registrierung, Aktivitäten- und Ruhebereiche, Lagerbereich). (Kap. 4.2)				
Potenzielle Gefahrenquellen werden nach Einrichtung im Raum identifiziert und beseitigt (zum Beispiel Steckdosen, Fenster). (Kap. 4.2)				

	Ja	Nein	Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen	Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen
--	----	------	-------------------------------------	--

Vorher – zum Team: Arbeitsweise, Richtlinien der Zusammenarbeit und Zuständigkeiten

(Bei Neuetablierung SuS:) Mitarbeiter*innen werden entsprechend des Bedarfsprofils von einer Stelle rekrutiert. Jede/r gibt sein/ihr erweitertes Führungszeugnis ab. (Kap. 3.1.1/3.1.2)				
Die Mitarbeiter*innen erarbeiten und verschriftlichen eine gemeinsame Arbeitsweise entlang der drei Punkte: 1. Ausgangslage (woher?), 2. Zielsetzung (wohin?), 3. Herangehensweise/Leitsätze (wie?). (Kap. 3.1.1)				
Das Team erarbeitet Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Kindern. Alle Mitarbeiter*innen haben diese verstanden, akzeptiert und unterzeichnet. (Kap. 3.1./z. B. Anhang 3)				

Vorher – zum Praxisalltag: Umgang mit Aufsicht, Dokumentation, Fallmanagement und Information

Eine Festlegung zu den Themen Aufsichtspflicht, Betreuungsschlüssel, Umgang mit sensiblen Situationen (zum Beispiel Toilettengängen) und Abholung werden im Team erarbeitet und verschriftlicht. (Kap. 2.3)				
Ausgehend von den spezifischen Bedarfen werden passende Öffnungszeiten des SuS festgelegt. Zur Einhaltung des Betreuungsschlüssels wird ggf. ein Rotationsprinzip etabliert. (Kap. 2.3)				
Die Registrierungsform wird im Team festgelegt und verschriftlicht. Benötigte Registrierungs-dokumente sowie das Willkommensformular (ggf. mehrsprachig, durch Eltern auszufüllen bei Erstbesuch ihres Kindes) werden aufgesetzt. (Kap. 5.1)				

	Ja	Nein	Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen	Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen
Vorher – zum Praxisalltag: Umgang mit Aufsicht, Dokumentation, Fallmanagement und Information (Fortsetzung)				
Die Dokumentationsform von besuchenden Kindern (Anzahl, Alter, etc.) wird im Team festgelegt und verschriftlicht. Benötigte Dokumente werden aufgesetzt. (Kap. 5.1)				
Die Form des Berichtswesens zu Aktivitäten und dem Praxisalltag wird festgelegt und verschriftlicht. Benötigte Dokumente (zum Beispiel Tages-/ Wochenbericht) werden aufgesetzt. (Kap. 5.2.2)				
Dokumente zu Verhaltensrichtlinien von Besucher*innen und Berichterstatter*innen sowie mehrsprachige Einverständniserklärungen für Kinder und Eltern werden erarbeitet. (siehe z. B. Anhänge 4 / 5)				
Ein Fallmanagementsystem für Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung wird mit dem / der Kinderschutzbeauftragten erarbeitet. Das Fallmanagementsystem ist eng verknüpft mit den Kinderschutzstrukturen der Unterkunft. Hierfür benötigte Dokumente werden aufgesetzt. (Kap. 5.4.2 / z. B. Anhang 7)				
Alle Mitarbeiter*innen haben das Verständnis, die Akzeptanz und die Möglichkeit, entlang des Fallmanagementsystems zu handeln. Eine verständliche Erklärung der Vorgehensweise (zum Beispiel als Grafik) wird im Teamraum samt Notfallkontakten ausgehängt. (Kap. 5.4.2)				
Sämtliche für Kinder und Eltern relevante Informationen werden zusammengestellt, mehrsprachig übersetzt und unterkunftweit ausgehängt (Infos zu Aufsichtspflicht, Betreuungsschlüssel, benötigter Anwesenheit Eltern bei Erstbesuch, Existenz Fallmanagement). (Kap. 3.2.2 / 5.2.3)				

Laufende Maßnahmen im Praxisalltag des Schutz- und Spielraums (Sus)

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen</i>	<i>Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen</i>
--	-----------	-------------	---	--

Laufend – zu Akteuren: Mitarbeiter*innen, Betreiber, andere Akteure

<p>Alle Mitarbeiter*innen kennen, verstehen und akzeptieren die gemeinsame Arbeitsweise, Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Kindern und Zuständigkeiten. Bei Personalwechseln werden neue Mitarbeiter*innen informiert. (Kap. 3.1.1/3.1.2/ z. B. Anhang 3)</p>				
<p>Es finden regelmäßige Teammeetings im SuS-Team statt. (Kap. 3.1.2)</p>				
<p>Die Teammeetings geben Raum für die Überarbeitung von Dokumenten, Strukturen und Regeln der Zusammenarbeit, die Besprechung von Dringlichkeiten und der Information über anstehende Besuche. Zentrale Punkte (zum Beispiel Fallmanagement, Umgang mit Konflikt) sind fix auf der Agenda. (Kap. 3.1.2)</p>				
<p>Tägliche Abschlussrunden mit Blitzlichtern ermöglichen Mitarbeiter*innen Austausch und Entlastung. (Kap. 3.1.1)</p>				
<p>Es gibt klare Zuständigkeiten im Team. Alle Mitarbeiter*innen kennen diese. (Kap. 3.1.2)</p>				
<p>Es bestehen klare Strukturen zur vertraulichen Adressierung von Anliegen/Beschwerden der Mitarbeiter*innen. Alle kennen diese. (Kap. 3.1.2)</p>				

	Ja	Nein	Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen	Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen
--	----	------	-------------------------------------	--

Laufend – zu Akteuren: Mitarbeiter*innen, Betreiber, andere Akteure (Fortsetzung)

Alle Mitarbeiter*innen durchlaufen (zu Beginn und kontinuierlich) gezielte Fortbildungen durch externe Akteure und Kolleg*innen. Hierfür gibt es einen Plan und ihnen wird Arbeitszeit freigestellt. (Kap. 3.1.3)				
Mit anderen Anbietern in der Unterkunft besteht ein enger Austausch. Gemeinsam wird ein möglichst breites Bedarfsspektrum für Kinder abgedeckt. (Kap. 3.2.4)				
(Falls Schutz- und Spielraum von externem Akteur betrieben:) Es finden regelmäßige Meetings mit dem Unterkunftsbetreiber statt. (Kap. 3.2.1)				

Laufend – zu Akteuren: Eltern

Eltern in der Unterkunft wissen vom Angebot des SuS durch Informationen bei Erstregistrierung und mehrsprachigen Aushängen. Sie wissen, dass sie ebenfalls willkommen sind und beim Erstbesuch ihres Kindes mitkommen müssen. (Kap. 3.2.2)				
Eltern wissen, an wen sie sich bei Fragen oder Anliegen bzgl. des SuS wenden können. (Kap. 3.2.2)				
Eltern werden einbezogen und sind anwesend im SuS. (Kap. 3.2.2)				

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen</i>	<i>Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen</i>
Laufend – zu Akteuren: Dolmetscher*innen u. Sprachmittler*innen				
Ein fester Pool von Dolmetscher*innen u./o. Sprachmittler*innen ist etabliert und für die Mitarbeiter*innen bei dringendem Bedarf erreichbar. (Kap. 3.2.3)				
Vor Übersetzungssituationen wird mit Dolmetscher*innen/Sprachmittler*innen über die Notwendigkeit der 1:1-Übersetzung gesprochen. Sie verstehen und akzeptieren diese. (Kap. 3.2.3)				
Die Person, von der übersetzt wird, wird vorangehend nach Zustimmung gefragt, die ggf. privaten Themen durch den/die Dolmetscher*in/Sprachmittler*in übersetzen zu lassen. (Kap. 3.2.3)				
Während des Gesprächs wird immer auf das Wohlbefinden aller Beteiligten geachtet. (Kap. 3.2.3)				
Kinder werden unter keinen Umständen zur Übersetzung von belastenden Themen hinzugezogen. (Kap. 3.2.3)				

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen</i>	<i>Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen</i>
--	-----------	-------------	---	--

Laufend – zu Akteuren: Berichterstatter*innen und Öffentlichkeit

Besuchsanfragen und Besuche werden gebündelt koordiniert und durchgeführt. Die Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen (z. B. Anhang 4) oder Berichterstatter*innen (z. B. Anhang 5) wird vorher sichergestellt. (Kap. 3.1.2/3.2.5)				
Anstehende Besuche werden im Teammeeting, auf den ausgehängten Wochenplänen und im Willkommenskreis angekündigt. (Kap. 3.2.5)				
Kinder und Eltern, die im Besuch involviert sind, haben vorher Einverständniserklärungen abgegeben. Diese können sie jederzeit widerrufen. (Kap. 3.2.5)				
Während des Besuchs werden zu jedem Zeitpunkt kinderfreundliche Bedingungen (Sprache, Räumlichkeiten) sichergestellt. (Kap. 3.2.5)				

Laufend – zum Raum: Raumkonzept, Ausstattung, Hygienestandards

Das Raumkonzept wird regelmäßig und unter Einbezug der Kinder überprüft und ggf. angepasst (Kap. 4.2)				
Es steht Trinkwasser zur Verfügung. (Kap. 4.1)				

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen</i>	<i>Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen</i>
--	-----------	-------------	---	--

Laufend – zum Raum: Raumkonzept, Ausstattung, Hygienestandards (Fortsetzung)

Es ist mindestens ein Erste-Hilfe-Kasten vorhanden. Jegliche Medizin wird kindersicher aufbewahrt. (Kap. 4.1)				
Angemessene Möglichkeiten zur Müllentsorgung stehen zur Verfügung (Mülleimer und deren angemessene Leerung). (Kap. 4.1)				
Die Räumlichkeiten sind so organisiert, dass Kinder Spielzeuge und Materialien mit möglichst wenig Hilfestellung selbst wählen und erreichen können. (Kap. 4.2)				
Die Spielmaterialien entsprechen den Bedarfen der Kinder (Alters- und Entwicklungsstufe, Beschäftigungsart). (Kap. 4.3)				
Spielzeuge und Einrichtungsgegenstände sind in gutem Zustand. (Kap. 4.3)				
Es gibt ein System zur wöchentlichen Bestandskontrolle von Materialien und der Nachbestellung. (Kap. 4.3)				

	Ja	Nein	Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen	Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen
--	----	------	-------------------------------------	--

Laufend – zum Raum: Raumkonzept, Ausstattung, Hygienestandards (Fortsetzung)

Raum, Mobiliar und Spielmaterialien sind sicher für Kinder (siehe v. a. Steckdosen, Fenster, Kanten, Scheren). (Kap. 4.1 / 4.3)				
Der SuS wird täglich nach festem Plan gereinigt und nachgehend geprüft. (Kap. 4.4)				
Der SuS erhält in regelmäßigen Abständen eine erweiterte Grundreinigung. (Kap. 4.4)				
Das Team achtet auf gesundheitsbedingende Hygienestandards, Mitarbeiter*innen waschen sich regelmäßig die Hände. (Kap. 4.4)				

Laufend – zum Praxisalltag: Registrierung und Dokumentation

Der SuS ist zuverlässig zu den kommunizierten Zeiten offen. (Kap. 3.1.2)				
Es wird regelmäßig geprüft, ob die Öffnungszeiten den Bedarfen der Kinder entsprechen oder aufgrund von veränderten Bedingungen Anpassung bedürfen (zum Beispiel mehr Kinder in Schule). (Kap. 3.1.2)				

	Ja	Nein	Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen	Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen
Laufend – zum Praxisalltag: Registrierung und Dokumentation (Fortsetzung)				
Die Registrierung ist stets von einem/r Mitarbeiter*in besetzt, jedes Kind durchläuft diese bei Eintritt/Verlassen des SuS. Er/Sie hat allzeit den Überblick, wie viele Kinder im Raum sind. (Kap. 5.1)				
Der festgelegte Betreuungsschlüssel wird zu jedem Zeitpunkt eingehalten (Empfehlung: 1:10). (Kap. 2.3)				
Die Anzahl, das Alter und Geschlecht, ggf. Herkunftsland und andere relevante Faktoren der besuchenden Kinder werden parallel zur Registrierung oder zum Tagesende, entsprechend der festgelegten Methode, dokumentiert. (Kap. 5.1)				
Die Dokumentationsdaten werden regelmäßig zur Prüfung der Bedarfsdeckung ausgewertet. (Kap. 5.1)				
Die Mitarbeiter*innen haben zu jedem Kind im SuS ein vollständiges Willkommensformular mit Kontaktdaten der Eltern und ggf. besonderen gesundheitlichen Bedarfen vorliegen. (Kap. 5.1)				
Die Willkommensformulare und Registrierungs- bzw. Dokumentationsdokumente werden an sicherer Stelle verschlossen verwahrt. Alle digitalen Daten sind verschlüsselt. (Kasten S.40)				

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen</i>	<i>Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen</i>
Laufend – zum Praxisalltag: Aktivitäten				
Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen kommen täglich im Begrüßungskreis zusammen. Rituale, Lieder und Bewegungsspiele werden miteinander geteilt, die gemeinsamen „Regeln des Zusammenseins“ spielerisch wiederholt. (Kap. 5.2.1)				
Alle stattfindenden Aktivitäten entsprechen den Grundprinzipien Spaß und Freude, umfassender Schutz und Zugänglichkeit. (Kap. 2.2)				
Das Prinzip der Freiwilligkeit besteht zu jedem Zeitpunkt. (Kasten S. 40)				
Kunst- und Bastelarbeiten der Kinder werden ausgestellt. (Kap. 5.3.4)				
Die Aktivitäten orientieren sich an verschiedenen Themenbereichen, zur Abwechslung und Entdeckung neuer Interessen. (Kap. 5.2.2)				
Die Aktivitäten werden bzgl. ihrer Art, der Zeitpunkte und thematischer Schwerpunkte auf die diversen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet. (Kap. 5.2)				

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen</i>	<i>Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen</i>
Laufend – zum Praxisalltag: Aktivitäten (Fortsetzung)				
Mithilfe von niedrigschwelligen Methoden wird regelmäßig Feedback von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen gesammelt und für die Aktivitätenwahl genutzt. (Anhang 1)				
Die Feedback-Ergebnisse werden Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen vorgestellt – samt daraus folgenden Vorschlägen. (Anhang 1)				
Aktivitäten, Tagesabläufe und eventuelle Besonderheiten werden in Tages- und Wochenberichten festgehalten und an einer Stelle gesammelt. (Kap. 5.2.2)				
Je nach Sensibilität der Tages- und Wochenberichtsformulare werden diese an sicherer Stelle verschlossen verwahrt. Alle digitalen Daten sind verschlüsselt. (Kasten S. 40)				
Wochenpläne werden wöchentlich samt neuer und wiederkehrender Aktivitäten erstellt und unterkunftswweit ausgehängt. Sie geben Übersicht über die geplanten Aktivitäten, die verantwortlichen Mitarbeiter*innen, benötigte Materialien o. Ä. (Kap. 5.2.3)				

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen</i>	<i>Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen</i>
Laufend – zum Praxisalltag: Regeln des Zusammenseins und Konflikt				
Die Mitarbeiter*innen gehen miteinander und mit den Kindern wertschätzend um. Sie leben eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts vor. (Kap. 3.1.3/5.3.4)				
Die „Regeln des Zusammenseins“ werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet. Sie werden verbildlicht und mehrsprachig übersetzt und für alle sichtbar aufgehängt. (Kap. 5.3)				
Die „Regeln des Zusammenseins“ werden in spielerischen Aktivitäten regelmäßig wiederholt. Alle Kinder im SuS verstehen und akzeptieren die Regeln. (Kap. 5.3)				
Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen haben die Möglichkeit, die „Regeln des Zusammenseins“ zu ergänzen. (Kap. 5.3)				
In Konfliktsituationen haben die Mitarbeiter*innen eine feste Vorgehensweise, auf die die Kinder sich verlassen können. (Kap. 5.3.3)				
Bei wiederholtem Regelbruch werden die Eltern einbezogen, um das Kind zu stärken. (Kap. 5.3.3)				

	Ja	Nein	Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen	Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen
--	----	------	-------------------------------------	--

Laufend - zum Praxisalltag: Präventive Schutzstrukturen und Fallmanagement

Ein niedrighschwelliges Beschwerdesystem wurde gemeinsam mit den Kindern installiert. Alle Kinder wissen darum und können es nutzen. (Kap. 5.4.1)				
Die Verhaltensrichtlinien der Mitarbeiter*innen und Informationen über bestehende Melde- und Beschwerdemechanismen sind in relevanten Sprachen und einer kinderfreundlichen Version verfügbar und sichtbar angebracht. (Kap. 3.1.1 / 5.4.1 / z. B. Anhang 3)				
Informationen zu lokalen Dienstleistungen (Ämter, Ärzte, psychosoziale Angebote) sind verfügbar und die Mitarbeiter*innen sind in der Lage, Anfragen und Bedarfe weiterzuleiten und zu vermitteln. (Kap. 3.1.1)				
Es wird allzeit mit der Zwei-Mitarbeiter*innen-Regel gearbeitet, Mitarbeiter*innen bleiben nicht allein mit Kindern. (Kap. 2.3)				
Alle Mitarbeiter*innen sind zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz informiert und geschult. Sie wissen, an wen sie sich bei Fragen wenden können. (Kap. 3.1.3)				
Alle Mitarbeiter*innen kennen, verstehen und akzeptieren das Fallmanagementsystem. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wissen sie, was zu tun und wer einzubeziehen ist. (Kap. 5.4.2)				

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Handlungsempfehlungen/ Maßnahmen</i>	<i>Nachprüfung zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen / Maßnahmen</i>
--	-----------	-------------	---	--

Laufend - zum Praxisalltag: Präventive Schutzstrukturen und Fallmanagement (Fortsetzung)

Das Fallmanagementsystem ist gut sichtbar und leicht verständlich im Teambereich angebracht. (Kap. 5.4.2)				
Alle Mitarbeiter*innen achten stets mit sensibilisiertem Blick auf Auffälligkeiten und dokumentieren diese im Dokumentationsbogen. Sie folgen hierbei immer den Schritten des Fallmanagementsystems. (Kap. 5.4.2)				
Zwischen den verschiedenen Akteuren der Unterkunft finden regelmäßige Meetings zum Thema Schutz von Kindern statt. (Kap. 5.4.3)				
Das Schutzkonzept der Unterkunft wird regelmäßig gegengeprüft und bei Bedarf überarbeitet bzw. ergänzt. Sollte noch kein Schutzkonzept existieren, wird dieses unter Einbezug bestehender Ressourcen und Bedarfslücken sowie Kinderschutzexperten*innen erarbeitet. (Kap. 5.4.3)				

Anhang 3: Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen von Save the Children Deutschland e. V.

I. Ziel

Wir möchten den Schutz von Kindern¹ vor Misshandlung und Ausbeutung in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Deshalb verpflichtet sich Save the Children Deutschland e.V. zu den nachstehenden Verhaltensrichtlinien. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

II. Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten für:

- hauptamtliche Mitarbeiter*innen inklusive Geschäftsführung und Vorstand
- Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats
- Auszubildende, Honorarkräfte, studentische Hilfskräfte, Praktikant*innen, Schüler*innen, freie Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche.

III. Verhaltensrichtlinien

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
6. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.
7. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.
8. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“)².
9. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen“³ bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.
10. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und missbrauche das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und Begünstigten sowie Erwachsenen und Kindern nicht.

1 In Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2 Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.

3 Siehe Anhang 5: Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen.

11. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern wie beispielsweise sexuelle Misshandlung und Ausbeutung.
12. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e.V. aufkommende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
13. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e.V. bekannt werdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

IV. Verpflichtungserklärung

Ich habe die Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden und verpflichte mich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass Save the Children Deutschland e.V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen und weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Anhang 4: Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen

I. Ziel

Wir möchten den Schutz von Kindern¹ vor Misshandlung und Ausbeutung in der gesamten Arbeit der Organisation im In- und Ausland bestmöglich gewährleisten. Deshalb verpflichtet Save the Children Deutschland e. V. alle Besucher*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen zu den nachstehenden Verhaltensrichtlinien. Sie sollen Handlungssicherheit geben und dabei unterstützen, ein für Kinder sicheres Umfeld zu schaffen.

II. Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten für:

- Besucher*innen von Projekten, Programmen, Veranstaltungen und Aktionen, die durch Save the Children Deutschland e.V. gefördert oder organisiert werden².

III. Verhaltensrichtlinien

1. Ich achte die Rechte von Kindern und beachte die hierfür auf internationaler, europäischer und jeweils nationaler Ebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, um Kinder vor Vernachlässigung sowie vor körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung und Ausbeutung zu bewahren.
3. Ich unterlasse verbal und nonverbal gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten gegenüber und in Gegenwart von Kindern.
4. Ich behandle Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und begegne ihnen mit Respekt – unabhängig von z. B. Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischen Ansichten.
5. Ich achte die Meinungen und Sorgen von Kindern und lasse sie an allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen teilhaben.
6. Ich achte darauf, Kinder persönliche Dinge, die sie alleine bewältigen können, selbst erledigen zu lassen – wie z. B. auf die Toilette zu gehen oder Kleidung zu wechseln.
7. Ich achte die Sorgeberechtigten der Kinder und respektiere sie in ihrer Verantwortung.
8. Ich trage dafür Sorge, dass bei dem Umgang mit Kindern stets eine zweite erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist („Zwei-Erwachsenen-Regel“)³.
9. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der „Informationen und Richtlinien für Berichtersteller*innen“⁴ bei der Erstellung, Verbreitung und Speicherung medialer Inhalte.
10. Ich gehe gegenüber Kindern und ihren Familien sorgsam und transparent mit meiner Rolle um und missbrauche das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und Begünstigten sowie Erwachsenen und Kindern nicht.

1 In Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2 Verfügt der Implementierungspartner in dem zu besuchenden Projekt oder Programm über gleichwertige Verhaltensrichtlinien, so können auch diese unterzeichnet werden.

3 Falls dies nicht möglich ist, sollte die Gruppengröße bei mindestens fünf Kindern liegen. Die Beaufsichtigung eines einzelnen Kindes ist nur in Ausnahmesituationen für einen kurzen Zeitraum zulässig.

4 Siehe Anhang 5: Informationen und Richtlinien für Berichtersteller*innen.

11. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und unterlasse schädliche Formen von Beziehungen zu Kindern wie beispielsweise sexuelle Misshandlung und Ausbeutung.
12. Ich trage meinen Teil zu einer Kultur der gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz bei, die ermöglicht, dass sämtliche bei Save the Children Deutschland e. V. aufkommende Verdachtsfälle gemeldet und für alle Seiten vertraulich behandelt werden.
13. Ich melde sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für Save the Children Deutschland e.V. bekannt werdenden Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden vertraulich bei den zuständigen Ansprechpersonen.

IV. Verpflichtungserklärung

Ich habe die Verhaltensrichtlinien gelesen und verstanden und verpflichte mich, gemäß diesen Richtlinien zu handeln.

Mir ist bewusst, dass Save the Children Deutschland e.V. jeden Verstoß mit Straftatbestand der zuständigen Polizei melden wird. Verstöße ohne Straftatbestand können organisationsinterne Maßnahmen nach sich ziehen inklusive einer Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Zusammenarbeit.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Anhang 5: Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen

Die Berichterstattung über Kinder und ihre Rechte ist uns ein wichtiges Anliegen und wir möchten Sie dabei unterstützen. Bei jedem Interview und Beitrag steht zugleich der Schutz der Kinder an erster Stelle. Um diesen Schutz bestmöglich gewährleisten zu können, erwarten wir von jeder Person, die im Rahmen unserer Arbeit in herkömmlichen wie sozialen Medien berichtet, sich an den deutschen Presskodex und die jeweiligen örtlichen Gesetze und Gepflogenheiten zu halten. Zudem bitten wir Sie, unsere folgenden Informationen und Richtlinien zu beachten:

Sie können davon ausgehen, dass:

- wir Sie über besondere Schutzmaßnahmen für Kinder im Rahmen Ihrer Berichterstattung aufklären (z. B. den Grad der notwendigen Pseudonymisierung).
- wir alle beteiligten Kinder und ihre Sorgeberechtigten über Hintergrund und Ablauf Ihrer Berichterstattung aufklären.
- im Normalfall die schriftlichen Einverständniserklärungen vorliegen.
- wir sicherstellen, dass eine psychotherapeutische Fachkraft anwesend oder abrufbar ist, wenn mit den Interviews ein erhöhtes Risiko psychischer Belastung für Kinder verbunden ist.
- wir darauf achten, dass für Gespräche mit Kindern angemessene und schützende Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten genutzt werden.

Insgesamt bitten wir Sie:

- die Rechte von Kindern, ihrer Sorgeberechtigten und von weiteren Beteiligten zu achten und sie zu jedem Zeitpunkt mit Würde und Respekt zu behandeln und darzustellen.
- verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz und Ihrer Rolle als Berichterstatter*in umzugehen.

Für die Erstellung medialer Inhalte bitten wir Sie:

- die Privatsphäre aller Interviewpartner*innen und deren Umfeld zu respektieren.
- sich stets von einem*er Mitarbeiter*in von Save the Children begleiten zu lassen – auch zu Ihrem eigenen Schutz.
- Interviews und (Bewegt-)Bildaufnahmen an Alter und Reife der Gesprächspartner*innen anzupassen.
- zu respektieren, wenn Kinder, ihre Sorgeberechtigten und weitere Beteiligte das Interview und/oder die Aufnahmen unter- oder abbrechen möchten.

Für die Verbreitung medialer Inhalte bitten wir Sie:

- alle dargestellten Personen so zu pseudonymisieren, wie es von Save the Children vorgegeben wird, entsprechend dem jeweiligen Gefährdungspotential für die Personen (siehe Abbildung).
- nur gemäß Einverständniserklärung freigegebenes Material zu verwenden, auch für etwaige private Verbreitung, wie beispielsweise über Facebook.
- Kinder so darzustellen, dass ihre Würde und ihr Schutz gewahrt werden.
- Bilder selbst nicht in fremden Kontexten zu verwenden, die Kinder etwa durch Stigmatisierung gefährden könnten. Das würde z. B. passieren, wenn Sie das Foto eines Kindes aus einem Bildungsprojekt in Kenia für ein Symbolbild zum Thema HIV/Aids nutzen, obwohl es bei Ihrer Berichterstattung keinen Bezug dazu gab.

Für die Speicherung medialer Inhalte bitten wir Sie:

- die vorgegebene Pseudonymisierung auch bei der Verschlagwortung von z. B. Namen und Orten anzuwenden bzw. einen Hinweis auf die notwendige Pseudonymisierung einzutragen.

Falls Sie im Rahmen Ihrer Berichterstattung für Save the Children Zeug*in von Kindeswohlgefährdung werden, bitten wir Sie:

- sich innerhalb von 24 Stunden vertraulich an Ihre Kontaktperson bei Save the Children zu wenden.

Ich habe die Informationen und Richtlinien für Berichterstatter*innen zur Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum

.....
Name, Unterschrift

PSEUDONYMISIERUNG ZUM SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER KINDER

Gemäß der Global Brand Guidelines¹ von Save the Children werden bei Veröffentlichungen grundsätzlich nur die Vornamen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten verwendet. Findet Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder statt, so werden zusätzliche Pseudonymisierungsmaßnahmen entsprechend von drei Risikostufen getroffen.

Beispiele für besonders gefährdete Kinder:

- Kinder, die Opfer von Misshandlung und Ausbeutung wurden
- (ehemalige) Kindersoldat*innen
- Kinder, die selbst oder deren Eltern von einer stigmatisierenden Krankheit betroffen sind
- Waisenkinder
- Binnenvertriebene, (minderjährige unbegleitete) geflüchtete Menschen und Asylsuchende
- Kinder, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder, die aufgrund von Naturkatastrophen oder Konflikten eine psychische Belastung erlebt haben
- Kinder, die durch Äußerungen in einem Interview einem Risiko ausgesetzt sein könnten – z. B. durch das Berichten über eine Misshandlung oder Äußerung von Kritik gegenüber einem Akteur, der Vergeltung üben könnte

Pseudonymisierungsmaßnahmen gemäß Risikostufen für besonders gefährdete Kinder:

Risikostufe 1: Geringes Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- die ungefähren Ortsangaben dürfen genannt werden
- das Gesicht darf gezeigt werden

Risikostufe 2: Mittleres Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- ungefähre Ortsangaben dürfen genannt werden
ODER
- das Gesicht darf gezeigt werden

Risikostufe 3: Hohes Risiko von Stigmatisierung, Misshandlung oder Ausbeutung ist vorhanden

- der Name muss pseudonymisiert werden
- Ortsangaben dürfen nicht genannt werden
UND
- das Gesicht darf nicht gezeigt werden

Die Risikoeinschätzung bemisst sich durch eine Vielzahl von Faktoren wie beispielsweise das Berichtsthema, das private Umfeld des Kindes, die Größe des Ortes sowie die Art und Reichweite der Veröffentlichung. Folglich muss die Risikostufe in jedem Fall einzeln eingeschätzt werden. Diese Einschätzung nimmt Save the Children vor und legt auf dieser Basis die damit einhergehende Pseudonymisierung fest. Im Zweifel muss immer zum Wohl des Kindes entschieden werden.

¹ Save the Children Global Brand Guidelines, Mai 2016.

Anhang 6: Beispielhafte Materialien zur Aktivitätenauswahl

Zur Auswahl und Zusammenstellung von Aktivitäten im Schutz- und Spielraum existieren eine Vielzahl von Materialien, die Impulse und Ideen geben. Die folgenden beispielhaften Materialien stammen aus dem deutschen Kita- und Schulkontext, der Kinder- und Jugendarbeit sowie der internationalen Arbeit mit Kindern in und nach belastenden Situationen. Sie dienen der Anregung, wobei die expliziten Voraussetzungen für die Auswahl von Aktivitäten im Schutz- und Spielraum allzeit berücksichtigt werden müssen – vor allem hinsichtlich der verschiedenen Altersgruppen und Sprachkenntnisse.

Deutsche Materialien:

- Baer, Ulrich (2009): 666 Spiele: für jede Gruppe, für alle Situationen.
- Erkert, Andrea (2015): 3-Minuten-Spiele für zwischendurch - Begrüßungs- und Abschiedsrituale, Bewegungs- und Ruhespiele für situationsgemäße Übergänge.
- Fessler, Norbert; Knoll, Michaela (2015): Achtsamkeitstraining für Kinder: Konzentriert und entspannt in Kita & Grundschule mit fantasievollen Geschichten und Körper-Achtsamkeitsübungen.
- Friedl, Johanna (2015): Das Ballspiele-Buch: Rollen, werfen, fangen, zielen - Ballspiele mit Kindern für alle Gelegenheiten.
- Hauck, Eva (2014): Carrom, Kreisel, Murmelbrücke: Kinderspiele aus aller Welt zum Selbermachen.
- Hirling, Hans (2006): Das große Buch der 1000 Spiele: Für Freizeiten, Kinder- und Jugendarbeit. Gebundene Ausgabe.
- Scholl, Claudia (2015): KinderKunst: Das Mitmachbuch für den Kindergarten.
- Stewart, Martha (2014): Das Super-Bastelbuch: 175 geniale Kreativideen für neugierige Kinder.
- Watt, Fiona (2011): 365 Ideen zum Malen und Zeichnen Tageskalender.
- Wilmes-Mielenhausen, Brigitte (2015): Das Kindergartenkreisspielbuch.
- Zacherl, Karo (2013): Psychomotorik. Spiel, Spaß und Bewegung im Kindergarten: Über 100 Ideen Taschenbuch.

Internationale Materialien:

- The International HIV/AIDS Alliance (2002): 100 ways to energise groups: Games to use in workshops, meetings and the community. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2GDYB0g>.
- Unicef (1998): Games and Exercises: A manual for facilitators and trainers involved in participatory group events. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2IBy28x>.
- War Child Uganda (2005): Drama activities. Online verfügbar unter: <https://bit.ly/2GFZ6Xw>.

Neben zahlreichen Print-Materialien hält auch das Internet wertvolle Quellen bereit. Diese sollten vor Einbezug in die Aktivitätenplanung jedoch zur Sicherstellung der Qualität von einem/r pädagogisch ausgebildeten und erfahrenen Mitarbeiter*in geprüft werden.

Anhang 7: Dokumentation von (vermuteten) Kinderschutzfällen – 11 Grundregeln

Berichte informieren sachlich und klar über ein Ereignis. Wesentlich ist, dass die Informationen im Bericht stimmen müssen. Vermutungen und Aussagen, die nicht auf genauer Kenntnis beruhen, müssen vermieden werden. Die eigene Meinung ist in einem Bericht nur dann sinnvoll, wenn sie als solche ausdrücklich gekennzeichnet ist. Deshalb ist es sehr wichtig, dass in den fachlichen Berichten klar zwischen beobachtbaren Fakten und Interpretationen unterschieden wird.

DAS, WAS EIN BERICHT ABBILDET, IST DIE WAHRNEHMUNG DER „AKTENFÜHRENDEN“ MITARBEITER*INNEN UND NICHT UNBEDINGT DIE SOZIALE WIRKLICHKEIT DES/DER ADRESSAT*IN!

Um den möglichst sachlichen Bericht sicherzustellen, gelten folgende 11 Grundregeln:

1. Formulierung in der Vergangenheitsform.
2. Schreiben in der „ich-Form“.
3. Ausschließliche Nutzung von indirekter Rede.
4. Beschreibung von beobachtbaren Fakten und Ereignissen.
5. Bei Nutzung von Interpretationen/Bewertungen, müssen diese im Text kenntlich gemacht werden („Meiner Meinung nach...“, „Ich nehme an...“, „Ich deute dies als...“ etc.).
6. Aktiver Einbezug von W-Fragen zur Strukturierung des Berichts (wo, wann, was, wie, warum, welche Quelle?).
7. Vermeidung von Vermutungen bzw. Aussagen, die nicht auf genauer Kenntnis beruhen.
8. Formulierung in kurzen Sätzen und nicht in „Satzschachteln“.
9. Einfache, verständliche Wortwahl mit möglichst wenigen Fremdwörtern. Wenn nötig Erklärung dieser.
10. Wertschätzende Formulierung mit ressourcenorientierten Denken, unbedingte Vermeidung von doppeldeutiger oder gar diskriminierender Wortwahl.
11. Verfassen des Berichts stets im Bewusstsein, dass dieser von den Betroffenen gelesen wird.

Impressum

Herausgeber

Save the Children Deutschland e.V.
Markgrafenstraße 58, 10117 Berlin
Ab November 2018: Seesener Str. 10–13, 10709 Berlin
Telefon: 030 / 27 59 59 79 – 0
E-Mail: info@savethechildren.de
www.savethechildren.de

Das vorliegende Handbuch darf vollständig oder in Teilen verwendet, kopiert und weitergeleitet werden, sofern der Urheber in allen Kopien genannt wird.

Autor*innen und deutsche Überarbeitung:

Lena Rother und Robin Schulz-Algie, mit tatkräftiger Unterstützung des Deutschen Programmtteams von Save the Children sowie Barbara Leitner.
Basierend auf dem internationalen Konzept der Child Friendly Spaces als Teil der "Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action" (Standard 17)

Redaktion

Lena Rother und Weneta Suckow

Gestaltung

Drees + Riggers

Druck

vierC print+mediafabrik

Das Handbuch ist online verfügbar unter:
www.savethechildren.de/schutzundspielraeume

Besonderer Dank gilt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die Unterstützung dieses Handbuchs. Dank gilt auch den Mitarbeiter*innen von Save the Children USA, Deutschland und weiteren Members für ihren Einsatz der stetigen Weiterentwicklung des Schutz- und Spielraumkonzepts.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE92 1002 0500 0003 2929 12
BIC: BFSWDE33BER

Juli 2018

Das Handbuch ist auf Recyclingpapier gedruckt.

Save the Children arbeitet in 120 Ländern.

Jedes Kind hat das Recht auf eine Zukunft. Weltweit arbeiten wir dafür, dass Kinder einen guten Start ins Leben haben, gesund aufwachsen, lernen können und vor Gewalt und Ausbeutung geschützt werden. Wir tun alles, was nötig ist, um das Leben von Kindern zu verbessern: in Krisen und Katastrophen, aber auch darüber hinaus – für die Zukunft aller Menschen.

Save the Children Deutschland e.V.

Markgrafenstr. 58 • 10117 Berlin

Ab November 2018: Seesener Str. 10–13 • 10709 Berlin

Tel.: 030 – 27 59 59 79 0 • Fax: 030 – 27 59 59 79 9

E-Mail: info@savethechildren.de

www.savethechildren.de